

Agrarpolitische Aufsätze.

Ein Beitrag

zur

Badischen Agrarpolitik.

von

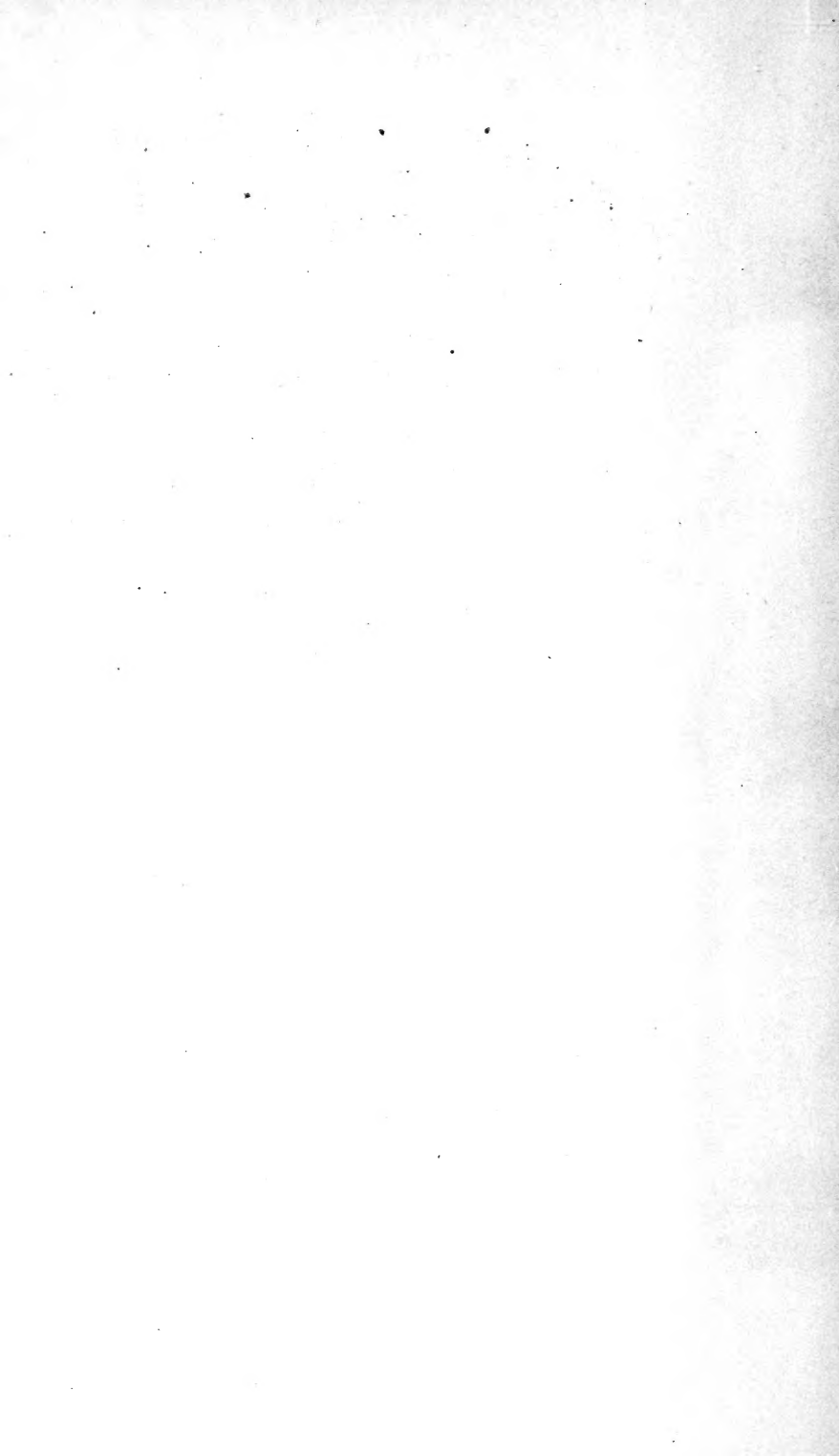
* * *

„Der Bauernstand ist nicht ein Stand wie jeder beliebige andere, der sich durch Zugang neuer Kräfte ergänzt, sondern er ist eben der Vorratsbehälter der Menschheit, er hat die Nachschube für alle andern Stände zu liefern, in denen die Menschen nach dem natürlichen Laufe der Dinge sich verbrauchen und zersindern.“ (Otto Ammon „Die Bedeutung des Bauernstandes für Staat und Gesellschaft“, Berlin 1894.)

Seidelberg.

Verlag von J. Hörning.

1896.



March 1873



Agrarpolitische Aufsätze.



Ein Beitrag

zur

Badischen Agrarpolitik.

von

* * *



„Der Bauernstand ist nicht ein Stand wie jeder beliebige andere, der sich durch Zugang neuer Kräfte ergänzt, sondern er ist eben der Vorratsbehälter der Menschheit, er hat die Nachschübe für alle andern Stände zu liefern, in denen die Menschen nach dem natürlichen Laufe der Dinge sich verbrauchen und zerstören.“ (Otto Ammon, Die Bedeutung des Bauernstandes für Staat und Gesellschaft, Berlin 1894.)

87594
27/5/08



Seidelberg.

Verlag von J. Görning.

1896.



Vorwort und Einleitung.

Daß sich die deutsche Landwirtschaft zur Zeit in einer schweren Krisis befindet, wird jetzt wohl von Niemanden, der die Fühlung mit derselben nicht vollständig verloren hat, mehr bestritten werden; dagegen gehen die Meinungen über die Aufgaben, welche der Staatsregierung aus dieser landwirtschaftlichen Nothlage erwachsen, bezw. über die Maßnahmen, welche sie zur Bekämpfung derselben ergreifen soll, noch weit auseinander.

Hierin nun zur Klärung der öffentlichen Meinung beizutragen, soll der Zweck dieser Broschüre sein.

Alle diejenigen werden sich allerdings enttäuscht finden, welche von derselben die Mittheilung eines Universal- und Radikalmittels zur Heilung aller landwirtschaftlichen Gebrechen erwarten.

Der Verfasser gehört, wenn man will, zu den Verteidigern der sogenannten kleinen Mittel; er möchte Herrn Professor von der Goltz beistimmen, wenn dieser sich in seinem Buche „Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart“ (Seite 8) folgendermaßen äußert:

„Die Beseitigung der vorhandenen Uebelstände kann ohne große Schädigung der einzelnen Landwirte wie der ganzen landwirtschaftlichen Produktion nur gelingen, wenn man unter steter Berücksichtigung und möglichster Schonung der gegebenen und historisch gewordenen Verhältnisse auf den vorhandenen Grundlagen weiterbaut.“

Diese geschichtlich gewordenen Verhältnisse sind selbstverständlich in den verschiedenen Staaten Europas sehr verschieden; selbst im Gebiete des deutschen Reiches sind sie nicht überall die gleichen.

Der Verfasser hat nun seine Broschüre hauptsächlich über und für badische Verhältnisse geschrieben und zwar hat er sich hierbei, wie schon aus dem Titel der Broschüre hervorgeht, auf die Niederschrift einzelner Aufsätze über ihm besonders wichtig erscheinende Fragen beschränkt, ohne einen verbindenden Text zwischen den einzelnen Abschnitten einzuschalten.

Die ganze Entwicklung der Agrarfrage und die Bedeutung derselben für die verschiedenen Zeiten und Gegenden zu erörtern und systematisch darzustellen, liegt demnach durchaus nicht in der Absicht des Verfassers; hierwegen kann nur auf das klassische Werk des Herrn Staatsrats Buchenberger verwiesen werden.

Die in der Broschüre gesammelten Aufsätze hat der Verfasser in drei Hauptabschnitte geordnet und er ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

In erster Linie ist es das Privatrecht, dessen Umgestaltung

nach den Bedürfnissen der Landwirtschaft die moderne Agrarpolitik im Auge haben muß. Immer mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß die römisch-rechtlichen Bestimmungen des Güterverkehrs (unter Lebenden und von Todes wegen), welche für den Warenhandel und Kapitalumsatz ganz geeignet sein mögen, für die Landwirtschaft nicht passen; wie man in den letzten Jahren ein selbstständiges Arbeitsrecht zu Stande gebracht hat, um den Arbeiter vor der Ausnutzung durch das Kapital sicher zu stellen, so gilt es jetzt, auch die Grundbesitzer vor den Gefahren einer individualistisch-kapitalistischen Rechtsordnung zu schützen und zu diesem Zwecke ebenso ein selbstständiges Recht des Grundbesitzes zu schaffen, welches der Eigenart desselben entspricht, oder das bestehende Recht den Bedürfnissen der Landwirtschaft anzupassen.

Neben der Aenderung des Privatrechts bleibt allerdings noch der inneren Verwaltung ein großer Wirkungsbereich und auch die Finanzverwaltung kann im Domänen- und Steuerwesen Manches zur Besserung der landwirtschaftlichen Zustände beitragen.

Hiernach hat der Verfasser seine einzelnen Aufsätze in die folgenden drei Hauptabschnitte eingeteilt:

- I. Bereich des Justizministeriums,
 - II. " " Ministeriums des Innern,
 - III. " " der Finanzen
- und als Anhang hat derselbe dann noch einen Abschnitt beigelegt, in welchem
- IV. die landwirtschaftlichen Wünsche aus dem Bereich des Eisenbahnwesens besprochen werden sollen.

Der eine oder andere der Leser möchte vielleicht vor Beginn der Lektüre dieses Schriftchens noch wissen, welcher politischen Partei der Verfasser denn eigentlich angehört; hierauf kann derselbe nur erwidern, daß er sich bisher von dem Parteileben immer möglichst ferngehalten hat, daß er sich aber bewußt ist, seiner ganzen Gesinnung nach gewiß weder der ultramontanen, noch der orthodox-konservativen, noch der demokratischen oder gar sozialdemokratischen Partei anzugehören. Von dem demokratischen Standpunkt fühlt sich der Verfasser sogar so weit entfernt, daß er von seinem Schriftchen annimmt, es könne gewissermaßen als ein nichtdemokratisches Pendant zu der Anfangs laufenden Jahres erschienenen Muser'schen Broschüre über „die Agrarfrage und die Stellung der Demokratie zu derselben“ angesehen werden.

Der Verfasser schließt dieses Vorwort mit dem Wunsche, daß das Schriftchen der badischen Landwirtschaft in einer oder der andern Weise zum Nutzen gereichen, und daß es seitens der Leser eine wohlwollende und nachsichtige Beurteilung finden möge.

Im Oktober 1895.

Der Verfasser.

I. Hauptabschnitt.

1. Das bäuerliche Erbrecht.

Bevor wir der Frage näher treten, ob das zur Zeit bei uns geltende Erbrecht den Bedürfnissen der Landwirtschaft entspricht, erscheint es uns erforderlich, zuerst dieses Recht in seiner jetzigen Gestalt kurz darzustellen.

Gemeines
bairisches
Erbrecht.

Nach dem bairischen Landrecht bestimmt weder die Natur der Güter, noch die Person, von der sie herkommen, den gesetzlichen Erbgang (Satz 732); das Erbrecht ist also das Gleiche für bewegliche und unbewegliche, für städtische und ländliche Vermögensbestandteile.

Beim Mangel eines Testamentes erben in erster Reihe die Kinder und zwar — auf dem Lande, wie in der Stadt — zu gleichen Theilen und ohne Unterschied des Geschlechtes und der Erstgeburt (Satz 745).

Jeder der Erben kann verlangen, daß die Erbmasse in gleich große Lose eingeteilt wird, von denen jedes womöglich gleich viel an beweglichen und gleich viel an unbeweglichen Gütern enthalten soll, und daß dann diese Lose durch Ziehung verteilt werden (Satz 826, 831 ff.); jene Liegenschaften jedoch, welche nicht so vielfach vorhanden sind, daß jedem der Erben ein ähnliches Stück werden könnte, und welche auch durch Zerteilung nicht zu einer solchen Mehrfachheit gebracht werden können — also insbesondere Wohn- und Betriebsgebäude sowie diejenigen Grundstücke, welche durch Teilung unter das gesetzliche Mindestmaß (für Wald und Weide 10 Morgen, für Ackerfeld und Wiese ein Viertel Morgen) gebracht würden —, sollen zum Zweck der Verteilung ihres Wertes versteigert werden, sofern die Beteiligten sich nicht über eine andere Art der Auseinanderlegung einigen (Satz 827 in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1886).

Dies sind in wenigen Worten die wesentlichsten, hier in Betracht kommenden Bestimmungen des gemeinen bairischen Erbrechtes.

Hiernach fällt also der liegenschaftliche Besitz jedes Landwirthes nach dessen Tod regelmäßig wieder in seine Bestandteile auseinander und wird in einzelnen Stücken an die verschiedenen Erben verteilt.

Von den Letzteren suchen dann diejenigen, welche sich der Landwirtschaft nicht zu widmen gedenken oder sich fortverheiraten, ihre Parzellen nach und nach möglichst gut zu veräußern; diejenigen dagegen, welche im Dorfe als Landwirthe zurückbleiben, streben dahin durch Heirat

oder, wenn sie Ersparnisse machen können, durch Anlage derselben in Grundstücken nach und nach wieder zu dem Grundbesitz ihrer Eltern emporzukommen, worauf dann beim nächsten Generationswechsel die Zersplitterung von neuem beginnt.

Babisches
Anerbenrecht.

Diesem System entgegengefezt ist das sogenannte **Anerbenrecht**; hiernach bleibt der Liegenschaftsbesitz eines Bauern nach dessen Tod ungeteilt und geht als ein Ganzes auf einen der Erben, den Anerben, über, während die übrigen Erben durch bares Geld oder Schuldeinträge auf den Hof abgefunden werden.

Dieses Anerbenrecht hat auch in Baden einen, allerdings nur beschränkten, Geltungsbereich; es gilt als **Sondererbrecht** für diejenigen Liegenschaften, worauf Ortsgebrauch u. s. w. einem der Erben eine Vorteilgerechtigkeit geben, und zwar erhält der Vorteilserbe das Gut zu einem kindlichen Anschlag, welcher $\frac{1}{10}$ und in rauhen Berggegenden $\frac{1}{8}$, auf Verordnung der Eltern aber bis zu $\frac{1}{4}$ unter dem wahren laufenden Verkehrswert bleiben soll (L.-R.-S. 527 c folg. und das Edikt vom 23. März 1808). Um Zweifel über den Geltungsbrauch dieses Anerbenrechtes zu beseitigen, wurde mittelst Gesetz vom 23. Mai 1888 bestimmt, daß es auf alle sogenannten geschlossenen Hofgüter anzuwenden ist, und daß unter den letzteren alle diejenigen Hofgüter des Schwarzwaldes zu verstehen sind, welche seit dem erwähnten Edikt zu Folge Herkommens unzertrennt von einem Eigentümer auf den andern übergegangen sind.

Neben diesem gesetzlichen Anerbenrecht der schwarzwälder Hofgüter besteht übrigens in einzelnen Gegenden Badens z. B. im Odenwald, am Bodensee u. s. w. gewissermaßen ein freiwilliges Anerbenrecht, indem die Eltern ihr Gut der herrschenden Sitte gemäß entweder in Form des Kindskaufes oder mittelst Testamentes für eines ihrer Kinder bestimmen oder dasselbe bei eingetretenem Todesfall unter allseitiger Zustimmung einem der Erben um einen mäßigen Anschlag belassen wird; von dem gesetzlichen Vorteils- und Anerbenrecht unterscheidet sich diese Sitte aber insbesondere dadurch, daß sie auf dem jedesmaligen freien Willen der Beteiligten beruht, und daß beim Mangel eines Testaments keinem der Erben ein rechtlicher Anspruch auf das Gut und insbesondere nicht zu einem kindlichen Anschlag zusteht.

Vergleichung
beider Rechts-
systeme.

Vergleichen wir nunmehr die beiden Erbrechtssysteme hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, so rühmt man vor allem dem der gleichmäßigen Verteilung der Güter unter alle Kinder nach, daß der Grund und Boden hierdurch auf eine möglichst große Zahl selbstständiger Eigentümer verteilt und so eine innige Verbindung zwischen Arbeit und Eigentum geschaffen werde — die beste Schranke gegen das weitere Vordringen der Sozialdemokratie; ferner sei keiner der Erben mit bedeutenden Gleichstellungsgeldern belastet, da er ja nicht wie beim System des Anerbenrechtes seine Miterben durch bares Geld oder Schuleinträge auf den Hof abzufinden hätte; immer gebe es in den Gegenden dieses Erbrechtssystems Kaufslustige und Verkaufslustige für einzelne Parzellen und so könne sich jeder Landwirt die Größe seines Gutes seinen individuellen Charaktereigenschaften und Neigungen sowie seinen Vermögensverhältnissen entsprechend einrichten; durch diese ständige

Güterbewegung sei ferner auch dem Tagelöhner Gelegenheit geboten, ein Stück Feld zu erwerben und sich allmählich durch Fleiß und Sparsamkeit in den Stand der Bauern emporzuarbeiten; in Folge dessen bestünde in solchen Gegenden kein schroffer Gegensatz zwischen „Herren und Knechten“ und ebensowenig ein eigentlicher Arbeitermangel, eine ländliche Arbeiterfrage; in der Regel gehöre eben der Tagelöhner selbst zu dem Stand der Grundbesitzer und seine Interessen seien denen der größeren Besitzer, für welche er arbeitet, nicht entgegengesetzt; eine günstige Folge der weitgehenden Grundbesitzverteilung und der geringen Größe der einzelnen Besitztümer sei es weiter, daß Jeder zu intensivster Bewirtschaftung genötigt sei, um seine und seiner Familie Arbeitskraft vollständig auszunutzen.

Alle diese Vorzüge machen dieses System, zumal in einer Zeit, wo die Forderung „Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz“ eine Rolle spielt, populär und es ist nicht zu verkennen, daß es fest und tief in dem Rechtsgefühl eines großen Teils der Bevölkerung wurzelt, und daß es diesem als ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit erscheinen würde, wollte die Gesetzgebung dasselbe beseitigen oder ihm nur die Eigenschaft als gemeines, in erster Linie geltendes Erbrecht entziehen; trotzdem wollen wir unsere Augen gegenüber den Nachteilen dieses Systems nicht verschließen:

Eine solche nachteilige Folge ist es einmal, daß jeder Bauer bei Gründung seines Hausstandes zugleich mit dem Zusammenkauf eines Bauerngutes von neuem beginnen muß, wodurch ihm nicht allein beträchtliche Kosten entstehen, sondern auch die Möglichkeit der Uebervorteilung und Bewucherung desselben im Güterhandel gegeben ist.

Ferner kann ja die bei Grundstücken durchführbare Naturalteilung in der Regel nicht auch hinsichtlich der bäuerlichen Wohn- und Betriebsgebäude stattfinden; diese müssen vielmehr an einen der Erben übergeben werden, für dessen Grundbesitz sie dann aber zu groß und deshalb zu teuer sind; auch die übrigen Erben müssen sich dann zur Bewirtschaftung ihrer Felder Häuser kaufen oder bauen, so daß auch bei ihnen das in den Gebäuden angelegte Kapital zu groß wird im Verhältnis zum Wert und Ertrag der Grundstücke; die Folge davon ist dann der ständige Mangel des Bauernstandes an Betriebskapital.

Ein drittes Bedenken liegt in der immer weitergehenden Zerfspaltung des Grundbesitzes, so daß man zuletzt von einer Atomisierung desselben reden kann; es kann so weit kommen, daß der Grund und Boden einer Gemarkung in tausende kleinster Parzellen zerfällt, deren Zerstreutheit dann einen unnötig großen Zeit- und Arbeitsaufwand bei der Bewirtschaftung beansprucht und jeden technischen Fortschritt in der Landwirtschaft erschwert oder ganz unmöglich macht.

Auch tritt wegen der Leichtigkeit, fast jederzeit ein oder zwei kleine Parzellen gegen geringe Anzahlung zu erwerben oder zu pachten und sich dann einen eigenen Hausstand zu gründen, leicht eine Uebervölkerung des platten Landes ein; diese zeigt sich dann in der geringen Größe der dem Einzelnen gehörigen Bodenfläche, welche häufig nicht einmal zur vollständigen Ausnutzung der Arbeitskraft der Grundbesitzenden

Familie hinreicht, und weiter in einem als Folge davon auftretenden wahren Landhunger, da jeder — wenn nicht günstigenfalls einige Fabriken im Orte sind — nach Erweiterung seines Grundbesitzes zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft strebt, so daß oft Preise für einzelne Geländeflächen bezahlt werden, die außer jedem Verhältnis zu dem Ertrag derselben stehen; da bewahrheitet sich dann das Bauern-Spruchwort: „teurer Grund bringt auf den Hund“ und es entsteht schließlich eine Art Landproletariat, ohne die sonst beim Bauernstand zu rühmenden tüchtigen Eigenschaften und ohne Kraft und Hoffnung, in bessere Verhältnisse emporzukommen.

Im Gegensatz zu diesen bedenklichen Folgen des gemeinen Erbrechtes der gleichmäßigen Güterverteilung an alle Kinder, rühmt man es als Vorzug des Anerbenrechtes, daß es die Zersplitterung des Grundbesitzes, welche besonders in rauhen Berggegenden verderblich sei, verhüte und dadurch nicht allein der Uebervölkerung des platten Landes entgegenwirke, sondern auch die Erhaltung eines kräftigen, leistungsfähigen Bauernstandes gewährleiste, welcher doch das Rückgrat eines jeden Staatswesens bilde.

Als Schattenseite des Anerbenrechtes ist es dabei anzusehen, daß es eine Aenderung der einmal gewordenen Besitzverteilung, auch wenn sie den veränderten Kulturverhältnissen nicht mehr entspricht, erschwert, ferner daß das Gesinde und der Tagelöhner in den Gegenden dieses Rechtes nur schwer Gelegenheit findet, sich eigenen Grundbesitz zu erwerben; auch sind die Bauern auf ihrem verhältnismäßig großen Besitz in Folge der hohen Gleichstellungsgelder an die Miterben oft tief verschuldet, so daß man nicht selten die Ansicht aussprechen hört, es wäre für sie besser, wenn sie nur ein kleineres Gut, dieses aber schuldenfrei, oder wenigstens mit geringerer Schuldenlast besäßen.

Ergebnis der
Vergleichung.

Wägen wir so die Vor- und Nachteile der beiden Erbrechtssysteme (der gleichmäßigen Nachlassverteilung unter allen Kindern und des Anerbenrechtes) gegeneinander ab, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß keines derselben geeignet ist, das andere vollständig zu verdrängen; insbesondere wäre es ein großer Fehler, wollte man solchen Gegenden, in welchen das bisherige gemeine Erbrecht der gleichen Behandlung der Kinder dem Rechtsbewußtsein des Volkes entspricht (z. B. Gegenden mit hoher Bodenkultur) das Anerbenrecht als prinzipiales Erbrecht aufdrängen; dagegen scheint uns allerdings ein Bedürfnis vorzuliegen, das Letztere nicht allein zu erhalten, sondern in moderner neuer Ausgestaltung auch auf alle diejenigen Gebiete auszu dehnen, wo bisher schon eine entsprechende Erbrechtsitte bestanden hat — was hauptsächlich in Gegenden mit weniger intensivem Betrieb der Fall ist — wo also anzunehmen ist, daß das Anerbenrecht dem Gefühl des Volkes für Recht und Billigkeit entspricht.

In dieser Hinsicht wäre unsere Ansicht, daß das Anerbenrecht als gesetzliches Intestaterbrecht künftig Geltung bekommen sollte, nicht allein für die 4942 geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes, welche seit dem Jahre 1808 unzertrennt von einem Eigentümer auf den andern übergegangen sind (Ges. vom 23. Mai 1888) sondern auch:

1. überhaupt für alle Hofgüter, sei es im Schwarzwald, sei es in andern Landesgegenden, welche der Hauptsache nach eine zusammenhängende Fläche bilden; diese arrondierten Güter sollten zugleich sämtlich für geschlossen erklärt werden, d. h. die Erlaubnis zur Zerstückelung derselben wäre davon abhängig zu machen, daß der Verwaltungsbehörde ein volkswirtschaftliches Bedürfnis hierzu nachgewiesen wird.

2. Zweitens wäre unseres Erachtens das Intestatenerbenrecht auszudehnen auf diejenigen nicht unter Ziffer 1 fallenden bäuerlichen Güter — mögen dieselben auch aus einer größeren Anzahl von einander getrennter Grundstücke bestehen —, welche bei den letzten beiden Eigentumsübergängen (Vererbung oder Verkauf) als ein einheitliches Ganze behandelt wurden; der Verwaltungsbehörde (dem Bezirksrat) wäre jedoch für die Feststellung der hierdurch betroffenen Güter die Ermächtigung zu erteilen, diejenigen derselben, bei welchen die Voraussetzungen von Ziffer 2 zutreffen, aber trotzdem ein volkswirtschaftliches Bedürfnis zu künftiger unzertrennter Vererbung nicht vorliegt, auf Antrag von der betr. Liste zu streichen, wie auch umgekehrt solche Güter, bei welchen nur ein einziger einheitlicher Eigentumsübergang nachgewiesen wird, aber eine Zertrümmerung offenbar von volkswirtschaftlichem Nachteile wäre, auf die Liste zu setzen.

Bei der vorgeschlagenen Ausdehnung des Anerbenrechts müßte dasselbe allerdings in moderner Gestaltung neukodifiziert werden, wobei man von folgenden Gesichtspunkten ausgehen könnte:

1. Dem Anerbenrecht wäre, wie bisher, der Charakter als Intestaterbrecht zu geben, d. h. es hätte ohne ausdrückliche Willenserklärung des Erblassers zu gelten; dem Letzteren bliebe aber auch umgekehrt die Möglichkeit gewahrt, durch Testament oder Gutsübergabevertrag anderweitig über das Gut zu verfügen und es insbesondere auch zu zerstückeln, falls es nicht zu den für „geschlossen“ erklärten Gütern gehört.

Gegen eine solche Gestaltung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht könnte vielleicht der Einwand erhoben werden, daß ja der Bauer auch nach gemeinem Recht durch Gutsübergabevertrag oder Testament in der Weise des Anerbenrechtes über sein Gut verfügen kann, daß also ein besonderes Intestatanerbenrecht als bäuerliches Sonderrecht unnötig sei; jedenfalls genüge es, letztwillige Verfügungen im Sinne des Anerbenrechtes durch Einführung sogenannter Höferollen, ähnlich der hannoverschen, zu erleichtern.

Hiergegen ist jedoch geltend zu machen, daß seitens der bäuerlichen Bevölkerung die Errichtung eines Testaments, ebenso wie der Eintrag in eine Höferolle immer als eine Abweichung von dem geltenden Rechte angesehen und deshalb nur ungern angewendet wurde; oftmals wird zudem eine solche letztwillige Anordnung von Tag zu Tag hinausgeschoben, und wenn dann plötzlich der Tod des Hofbesizers eintritt, so ist für Erhaltung des Gutes keine Fürsorge getroffen; die Frage der Errichtung eines Testaments gibt ferner in den bäuerlichen Familien leicht Anlaß zu allerlei Intriguen der Kinder gegeneinander und auf die Schwachheiten ihrer Eltern, so daß dann häufig die Letzteren nach dem Sprichwort zu der Wahl auch die Qual haben, und unter

Büchle be-
züglich der
Reu-
gestaltung
des Anerben-
rechtes.

Umständen Streit und Hader in vorher friedliche Familien einziehen; wozu aber überhaupt einen solchen Zwang zur Errichtung von Testamenten ausüben, wo man mit einem der bäuerlichen Sitte entsprechenden Intestaterbrecht viel leichter und besser zum Ziele kommt?

Für diejenigen Fälle dagegen, wo das Anerbenrecht nach dem Wunsche eines Erblassers für ein Gut in Kraft treten soll, das nach obigen Vorschlägen nicht unter das Intestatanerbenrecht fällt, wäre allerdings das Bestehen einer Höferolle zur Erleichterung einer entsprechenden letztwilligen Verfügung ganz wünschenswert; daß aber zu der Höferolle viele Einträge erfolgen würden, glauben wir nicht; denn, von allen anderen Bedenken abgesehen: wenn ein Bauer sein Gut nach Anerbenrecht vererben will, so wird er sich in der Regel nicht damit begnügen, lediglich die Vererbung nach diesem Rechte anzuordnen, sondern er wird zugleich über die Person des Anerben, den Uebergabspreis des Gutes, über die Abfindungsgelder an die übrigen Kinder, die Unterhaltsrente seiner Frau u. s. w. Verfügung treffen wollen, so daß er die Errichtung eines förmlichen Testamentes doch nicht wird umgehen können.

2. Als einen der wesentlichsten Nachteile des Anerbenrechtes haben wir oben die häufig recht hohe Verschuldung des Gutsübernehmers angeführt und, daß eine solche wirklich bei den Schwarzwälder Hofbauern nichts seltenes ist, haben die badischen landwirtschaftlichen Erhebungen vom Jahre 1883 deutlich gezeigt.

Der Grund dieser Verschuldung liegt vor allem in der zu teuren Gutsübernahme und den in Folge dessen zu hohen Gleichstellungsgeldern an die Geschwister, und diese hohen Gutschätzungen sind wiederum veranlaßt durch die Vorschrift des badischen Landrechtes (Satz 827d), daß der dem Vorteilserben anzurechnende kindliche Gutsanschlag aus dem wahren laufenden Verkaufswert des Gutes (nämlich durch Abzug von $\frac{1}{10}$ bezw. $\frac{1}{8}$ von demselben) berechnet werden soll, nicht aus dem Ertragswert; in demselben Sinne verordnet das Edikt vom 23. März 1808 in Ziffer 11, daß dieser kindliche Anschlag durch Schätzung des Waisengerichts u. s. w. in der Weise bestimmt werden solle, daß der landläufige Preis, den das Gut bei einem etwaigen Verkauf zur Teilungszeit hätte, unter ernster Ermahnung der Schätzer zur richtigen und vollen Schätzung erhoben und davon $\frac{1}{10}$ bezw. $\frac{1}{8}$ als Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen werden.

Bei diesen Bestimmungen hat man sich wohl von dem Gedanken leiten lassen, daß der Wert eines Hofgutes gerade so hoch zu schätzen sei, als man für dasselbe erzielen könnte, wenn man es nach dem gewöhnlichen Erbrecht „erbteilungs halber“ einer Versteigerung aussetzen würde.

Die Erfahrungen haben jedoch bewiesen, daß die Schätzungen der Hofgüter nach den Verkaufswerten häufig zu so hohen Gutswerten geführt haben, daß der Gutsübernehmer dabei kaum mehr bestehen kann.

Der Fall einer zu hohen Schätzung wird z. B. häufig vorliegen, wenn man diejenigen Kaufpreise zur Vergleichung heranzieht, welche das Domänenrärar oder eine Standesherrschaft für zur Aufforstung erworbene Hofgüter bezahlt hat; denn die in diesen Fällen seitens des Käufers

gemachten Kaufgebote sind nicht auf Grund des bäuerlich-landwirtschaftlichen, sondern des öfters höheren forstwirtschaftlichen Reinertrages, wie er sich bei rationeller Aufforftung und Waldbewirtschaftung ergibt, berechnet und es ist bei der Kapitalisierung dieses Ertrags ein so geringer Zinsfuß in Ansatz gebracht, wie ihn der Bauer nie berechnen kann, da er seine Kapitalien nie so billig geliehen bekäme. Noch unrichtiger ist natürlich das Ergebnis einer Gutschätzung, wenn dabei die für einzelne kleinere Parzellen gezahlten Preise zur Vergleichung herangezogen werden.

Will man deshalb der immer wachsenden Verschuldung der Hofgüter entgegenwirken, so muß man vor allem mit dem System der Schätzung derselben nach den Verkaufswerten vollständig brechen und sich auch hier von den Lehren des römischen Rechts grundsätzlich lösen; wenn die Dienstanweisung für die Waisenrichter vom Jahre 1889 in § 35 vorschreibt, daß die Abschätzung der Hofgüter nach dem Reinertrag erfolgen solle, insoweit Käufe oder Verpachtungen, welche zur Vergleichung herangezogen werden können, nicht zur Verfügung stehen, so können wir dies nicht für genügend erachten; es sollte unseres Erachtens eine Schätzung der Hofgüter nach dem Verkaufswert überhaupt nicht mehr vorgeschrieben werden.

Die Grundsätze, nach welchen die Schätzung des Ertragswerts vorzunehmen wären, sollten ferner gesetzlich festgelegt werden.

Den Grundsteuerreinertrag zur Grundlage der Wertberechnungen zu machen, wie dies z. B. in der westphälischen Landgüterordnung vom Jahre 1882 geschehen ist, dürfte bei uns nicht angehen, da ja die badische Grundsteuerveranlagung nach den Verkaufswerten erfolgt ist; selbst wenn letzteres nicht der Fall wäre, würden wir jedoch nicht dazu raten, da ja die Grundsteuerveranlagung Jahrzehnte lang dieselbe bleibt, während sich der Ertragswert auch der Hofgüter mit den Zeitverhältnissen erhöht und vermindert.

Mit Recht geht deshalb die badische Vollzugsanweisung für die Berechnung des Reinertrages von Bauerngütern vom 2. November 1889 davon aus, daß bei jeder Schätzung des Ertragswerts eines Gutes zuerst der Rohertrag und dann die Wirtschaftskosten festzustellen sind, um hierauf durch Abzug der Letzteren von den Ersteren den Reinertrag zu berechnen.

Die Kapitalisierung des auf diese Weise gefundenen Reinertrags hätte dann mit einem nicht zu niederen Zinsfuß (unseres Erachtens besser 5% als 4%) zu erfolgen.

In dem so berechneten Kapital wäre der ganze Ertragswert des Hofes enthalten, nicht besonders hinzuzurechnen wäre:

a. der Wert der Gebäude, die zur Wohnung des Eigentümers, seiner Familie und Arbeiter sowie zur Bewirtschaftung des Hofes erforderlich sind; nur wenn diese Gebäude in einer das gewöhnliche Bedürfnis überschreitenden Weise hergestellt sind, wäre ein besonderer Zuschlag für dieselben gerechtfertigt;

b. der Wert der Bäume und Holzungen mit Ausnahme der sogenannten überständigen;

c. der Wert der Betriebs- und Hausgeräte, der gesäten und geernteten Früchte und sonstiger Zubehörenden.

Dagegen wäre in Abzug zu bringen, der Anschlag aller Lasten, die auf dem Gute haften, wie Grunddienstbarkeiten, Leibrenten, Altenteile.

Sobald einmal auch für Baden ein ländliches Hypothekenkreditinstitut auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet sein wird, wäre die Teilnahme des Vertrauensmannes dieser Bank bei der Gutschätzung vorzuschreiben.

3. Wenn die Vorschriften über die Gutschätzung auf diese Weise gesetzlich neu geregelt würden, würde es unseres Erachtens genügen, das dem Anerben zu Gute kommende Voraus allgemein auf 10% (bisher 10 bzw. 12,5%) des für das Gut berechneten Ertragswerts festzustellen; ja es würde sich vielleicht empfehlen, zu Gunsten der Geschwister des Gutsübernehmers zu bestimmen, daß dieses Voraus — sofern der Erblasser nicht ausdrücklich eine andere Anordnung getroffen hat — nicht mehr als 40% des gesamten Liegenschafts- und Fahrnisvermögens des Erblassers betragen solle, da sonst die Geschwister bei stark verschuldetem Besitz allzu geringe Abfindungsbeträge erhielten.

Eine große Wohlthat für den Gutsübernehmer wäre es, wenn die Bestimmung getroffen würde, daß die Abfindungsgelder an die Geschwister nicht schon mit der Erbteilung fällig werden sollen, sondern erst nach Erreichung der Volljährigkeit (oder besser noch eines Lebensalters von 25 Jahren), und daß sie auch dann nur bei den Anerben gekündigt werden dürfen, wenn die Geschwister nachweisen, daß sie das Geld zu eigenem Geschäfte brauchen, es also nicht bloß anderweitig ausleihen wollen.

Auf diese Weise wäre dem Gutsübernehmer die Möglichkeit gegeben, sich ruhig und allmählich zur Zahlung der Abfindungsgelder vorzubereiten, jedenfalls aber wäre er gegen plötzliche unbegründete oder gar lediglich chicanöse Kündigungen, welche ihn leicht in die Hand des Wucherers führen könnten, gesichert.

Als Gegenleistung für die mancherlei ihm zugutekommenden Vorteile und insbesondere für die — abweichend vom gemeinen Recht — hinausgeschobene Zahlungspflicht der Abfindungsgelder wäre anderseits dem Anerben eine Erziehungspflicht für seine Geschwister aufzuerlegen; auch wäre es der Erwägung wert, ob man dem Anerben nicht überhaupt zur Pflicht machen sollte, seinen Geschwistern im Falle der Unterstützungsbefürftigkeit Zuflucht und Unterkunft auf dem Hofe zu gewähren, wogegen diese nach Kräften auf dem Hofe mitzuarbeiten hätten; auf diese Weise würde das Gut des „Stammhalters“ wieder zu einer wahren „Heimstätte“ für die Familie, wie dies früher der Fall war, allerdings „eine Heimstätte“ in anderem Sinne, als man sonst mit diesem Ausdruck im Hinblick auf die amerikanische Schuldgesetzgebung zu verstehen pflegt.

4. Die von uns vorgeschlagenen Begünstigungen des Anerben scheinen uns für ein Intestatanerbenrecht vollauf genügend zu sein; sie noch bedeutend weiter auszudehnen, wie manchmal verlangt wird, würden wir für einen groben volkswirtschaftlichen Fehler halten.

Die von der Gutsübernahme ausgeschlossenen Brüder des Anerben

lernen zum großen Teil ein Handwerk; würden nun die ihnen zukommenden Abfindungsgelder gar so gering ausfallen, so wäre ihnen die Möglichkeit, sich jemals in ihrem Gewerbe selbstständig zu machen, verschlossen; denn dazu gehört vor allem auch ein gewisses Kapital.

Der Staat hat aber nicht allein ein Interesse an der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, sondern auch an dem Bestehen eines tüchtigen, gewerblichen Mittelstandes.

Aus diesem Grunde muß auch der Vorschlag, welcher allerdings den Wünschen des Anerben wohl am meisten entspricht, nämlich daß die Geschwister statt mit Kapital mit immerwährenden, unkündbaren Renten abgefunden werden sollen, als zuweitgehend zurückgewiesen werden; mit dem Recht auf eine unkündbare Rente könnte sich eben keines der Geschwister ein eigenes Gewerbe begründen.

Eine zuweitgehende Herabsetzung der geschwisterlichen Abfindungsgelder liegt ferner nicht einmal im Interesse des Bauernstandes selbst; man muß sich wohl hüten, den Anerben so gut zu stellen, daß er dem Kampf um's Dasein entrückt wird; denn dann entstände die Gefahr, daß mit dem Zwang zur Arbeit und der Sorge um die Zukunft auch die Freude an zielbewußter Thätigkeit und das Streben nach Fortschritt verschwindet, und daß sich an Stelle eines Standes genügsamer, sitten-einfacher Bauern, ein Stand wohllebender „Grundbesitzer“ herausbildet.

Dem Erblasser allerdings sollte die Freiheit gelassen werden, den Anerben noch weiter, als das Intestatenerbenrecht bestimmt, zu bevorzugen und deshalb wäre für die Pflichtteilsberechnung vorzuschreiben, daß das zu vererbende Hofgut hierbei mit dem nach Anerbenrecht festzustellenden Gutswert nach Abzug des 10%igen Vorzuges des Anerben in Rechnung zu stellen sei; wir sind jedoch nicht im Zweifel, daß von dieser Freiheit, den Anerben noch weiter zu begünstigen, nur selten Gebrauch gemacht würde.

5. Um die Schuldenlast des Anerben bei der Gutsübernahme möglichst zu mindern, hat man in neuerer Zeit öfter vorgeschlagen, eine Zwangs-Lebensversicherung auf das Ableben des Hofbesizers einzuführen, damit dann beim Tode desselben ein Teil der Abfindungsgelder aus der Versicherungssumme gezahlt werden könnte.

Wir können uns jedoch diesem Vorschlag nicht anschließen, da wir der Ansicht sind, daß der Bauernstand ohnedies schon mit Versicherungsbeiträgen zu den verschiedenen neuen Versicherungseinrichtungen sehr stark belastet ist; auch scheint es uns sehr schwierig, die Prämien je nach dem Alter und der Gesundheit der zu versichernden Hofbesitzer abzustufen; eher würden wir noch die zwangsweise Einführung von Aussteuerversicherungen für die bei der Gutsübernahme ausgeschlossenen Kinder für möglich halten.

6. Einer Abänderung dringend bedürftig erscheint uns die zur Zeit noch geltende Bestimmung in Ziffer 7 des mehrerwähnten Ediktes von 1808, wonach als allgemeine Regel gelten soll, daß die Vorteils-gerechtigkeit dem jüngsten Sohn oder, wo keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter zu Gute kommen solle.

Zwar ist es ein Vorteil dieses Minoratsrechtes, daß die Eltern

ihr Gut in der Regel erst in höherem Lebensalter zu übergeben brauchen, als wenn der älteste Sohn den Anspruch darauf hätte, und aus diesem Grunde ist das bestehende Recht unter den Hofbauern selbst ganz beliebt.

Bergegenwärtigt man sich aber, mit welchen Nachteilen das Minorat verbunden ist, so sollte man trotzdem nicht zögern, es durch das Majorat zu ersetzen.

Desters ist der jüngste Sohn bei dem Tode des Vaters noch so jung, daß eine Vormundschaft für denselben eintreten muß, was für das Gut gewiß nicht von Vorteil ist; in anderen Fällen braucht zwar eine solche Vormundschaft nicht bestellt zu werden, der künftige Hofbauer ist jedoch immerhin erst in einem Lebensalter, wo er noch keine Gelegenheit gehabt hat, sich in der Welt ordentlich umzusehen und etwas tüchtiges zu lernen; als Jüngster hat er ferner gegenüber den Geschwistern natürlich lange nicht die Autorität als etwa der Älteste, auf dessen Erziehung ja auch häufig mehr Sorgfalt und größere Kosten verwendet werden.

Sofort nach der Gutsübernahme heiratet nun der junge Hofbesitzer und je mehr Kinder er ihm dann geboren werden, desto länger darf er auf dem Hofe bleiben!

Würde der Älteste in den Besitz des Hofes gelangen, so wäre er jedenfalls bei der Gutsübernahme schon älter und erfahrener und seine Verheiratung würde dann auch wieder in reiferem Lebensalter stattfinden.

Wenn jetzt in Baden in den Gegenden des geschlossenen Hofbesitzes die Landwirtschaft in vieler Beziehung gegen andere Landesteile so bedeutend zurück ist, so hängt dies unseres Erachtens auch mit den geschilderten Nachteilen des Minorates zusammen und es würde also mit der Beseitigung desselben ein Hemmschuh des Fortschrittes wegfallen.

Nicht unerwähnt möchten wir noch den nicht so ganz seltenen Fall lassen, daß ein Besitzer zugleich mehrere Hofgüter hinterläßt, für diesen Fall sollte das Auerbenrecht die Vorschrift enthalten, daß die beiden Höfe getrennt von einander an die beiden ältesten Kinder zu vererben wären.

7. Die Bevorzugungen, welche dem Gutsübernehmer nach Auerbenrecht zu Teil werden sollen, haben natürlich nur den einen Zweck, dem Hofbauernstand die sichere Existenz auf seinen Gütern selbst bei gewöhnlicher Wirtschaftsweise zu ermöglichen; ganz gegen die Absicht des Auerbenrechtes aber wäre es, wenn ein Auerbe die ihm als Vertreter der Familie, als Stammhalter, nicht seiner Person wegen zugestandenen Vergünstigungen durch Verkauf des Gutes zu Geld machen würde.

Um solches möglichst zu verhüten und also auf Erhaltung des Gutes in ein und derselben Familie hinzuwirken, erscheint es uns notwendig, auch hier mit der Auffassung des gemeinen römischen Rechtes, welches dem Hofbesitzer ein ausschließliches und nahezu unbeschränktes Individual Eigentum an seinem Hof verleiht, zu brechen und die dem deutschen Volksbewußtsein entsprechende Anschauung wieder zur Geltung zu bringen, daß der einzelne Hofbesitzer über sein Gut nicht vollständig frei verfügen darf, sondern daß es gewissermaßen der ganzen Familie gehört.

In diesem Sinne möchten wir vorschlagen, einmal den Kindern

des Hofbesizers und der Frau desselben ein Einspruchsrecht gegen Verkäufe und Verpfändungen des Gutes zu gewähren und zweitens für den Fall der Nichtausübung dieses Einspruchsrechtes den Geschwistern des Hofbesizers ein Vorkaufsrecht auf den Hof in der Art, daß immer der älteste Sohn — oder beim Fehlen von Söhnen die älteste Tochter — losungsberechtigt wäre, von diesem Rechte aber zu Gunsten des Nächstberechtigten zurücktreten müßte, wenn es selbst oder dessen Ehegatte schon im Besitze eines Hofgutes wäre.

Der Betrag, zu welchem dieses Vorkaufsrecht ausgeübt werden könnte, wäre jeweils auf Grund einer neuen Ertragswertberechnung festzustellen, so daß der verkaufslustige bisherige Hofbesizer hierbei für etwaige seit der Gutsübernahme bewirkte, den Ertrag erhöhende Gutsverbesserungen entschädigt würde.

8. Nachdem wir so die Haupt Gesichtspunkte besprochen haben, welche unseres Erachtens bei Neuodifizierung des Auerbenrechtes zu beachten wären, erübrigt noch der Frage näher zu treten, ob das ja für die meisten Bauerngüter in Geltung bleibende gemeine Erbrecht nicht den Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung mehr als bisher angepaßt werden könnte, event. ob es sich nicht empfehlen dürfte, Bestimmungen aus dem Auerbenrecht in dasselbe herüberzunehmen. Wir möchten letztere Frage bejahen und unsere Vorschläge mit folgendem begründen:

Wünsche bezüglich des gemeinen bauerlichen Erbrechts.

a. Nach L.-R.-S. 827 (neue Fassung nach Gesetz vom 26. April 1886) sollen alle Nachlassliegenschaften, die sich füglich nicht teilen lassen, behufs Verteilung des Erlöses gerichtlich versteigert werden; die Parteien können jedoch — bei Beteiligung von Minderjährigen, Mündlosen oder Abwesenden unter Zustimmung des Familienrats bezw. Amtsgerichts — verabreden, daß die Versteigerung außergerichtlich vorgenommen, oder daß die Liegenschaften aus freier Hand verkauft werden. Diese Vorschrift bedeutet zweifellos einen wesentlichen Fortschritt gegen die bis zum Jahre 1886 gültig gewesene, dem Code Napoleon entsprechende Fassung desselben Artikels, wonach eine Versteigerung der unteilbaren Liegenschaften selbst dann stattfinden sollte, wenn sämtliche Erben gerne davon abgesehen hätten. Aber auch jetzt noch ist es nur dann zulässig, die Versteigerung zu unterlassen, wenn alle Erben damit einverstanden sind; ein einzelner derselben kann also auch jetzt noch alle übrigen zur Versteigerung der betr. unteilbaren Liegenschaft zwingen.

Sicherlich widerspricht es aber doch dem gesunden Menschenverstand, wenn etwa das väterliche Haus samt Dekonomiegebäude unter den Hammer gebracht und so der Familie entzogen werden soll, weil nur einer der Erben es vielleicht seinem Bruder, mit dem er verfeindet ist, nicht gönnt, daß dieser das Haus zu einem mäßigen Anschlag bekommen soll.

Es scheint uns deshalb den Interessen der Landwirtschaft zu entsprechen, wenn man von dem ursprünglichen Wortlaut des Satzes 827 noch weiter abgeht und den Versteigerungszwang nur noch für den Fall bestehen läßt, daß keiner der Erben die unteilbare Liegenschaft auf Grund eines gerichtlich festzustellenden Anschlages übernehmen will.

Unter mehreren Erben wäre dabei jeweils dem ältesten Sohn bezw. beim Fehlen von Söhnen der ältesten Tochter den Vorzug zu geben.

Ein solches Recht könnte man nach der Hauptart der unteilbaren Liegenschaften gewissermaßen als „Gebäudeanerbenrecht“ bezeichnen.

Auch Staatsrat Buchenberger spricht sich für ein solches Gebäudeanerbenrecht aus, dessen Einführung für Baden in Aussicht genommen sei (vergl. dessen „Agrarpolitik“, Band I, S. 510, 511).

b. Eine weitere Frage ist die, ob die Schätzung der Nachlassliegenschaften, auch sofern sie nicht dem Anerbenrecht, sondern dem gemeinen Erbrecht unterliegen, künftig nach Ertragswert oder wie bisher nach Verkehrswert vorgenommen werden sollte.

Eine Schätzung rein nach Verkehrswert mag für Handelswaren, die dazu bestimmt sind weiter veräußert zu werden, am Platze sein; für die zu einem Nachlaß gehörigen bäuerlichen Liegenschaften paßt jedoch eine derartige Schätzung ganz und gar nicht; Liegenschaften sind eben keine Handelswaren und ganz verkehrt wäre es, wollte man bei Erlassung der Rechtsvorschriften über die bäuerlichen Erbschaftsaus-einanderlegungen von der Voraussetzung ausgehen, als ob jeder miterbende Bauer die ihm zugeteilten Grundstücke möglichst bald und teuer weiter veräußern wollte; im Gegenteil, nicht in der Verkaufsmöglichkeit beruht für den richtigen Bauer der Wert seiner Grundstücke, sondern in deren Ertragsfähigkeit.

Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß diese Ertragsfähigkeit, abgesehen von dem bei der Kapitalisierung des Reinertrags zu berechnenden Zinsfuß, den einzigen Maßstab für die im ländlichen Güterverkehr gezahlten Preise bilden würde; in Wirklichkeit ist dies aber nicht der Fall und insbesondere nicht in Gegenden, wo im Verhältnis zu dem verfügbaren Land eine gewisse Uebersättigung besteht, so daß jeder Landwirt zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft auf eine Vergrößerung seines verhältnismäßig kleinen Gutes bedacht ist, und dann oft Preise für einzelne Parzellen bezahlt werden, welche selbst das Mehrfache des wirklichen, dem Ertrag entsprechenden Wertes erreichen; auch rechnet ja bekanntlich der Landwirt bei seinen wirtschaftlichen Entschlüssen nicht wie ein Kaufmann, sondern er läßt sich dabei mehr von einem gewissen unbestimmten Gefühl leiten, und so kommt es, daß die Güterpreise, vor allem die von kleinen Parzellen, auch von subjektiven Momenten stark beeinflusst werden, und daß sie z. B. nach einigen guten Ernten, indem man solche nun auch für später erwartet, weit über das berechnigte Maß hinaussteigen.

Aus alledem geht hervor, daß die Verkaufspreise auch für das Gebiet des gemeinen Rechtes nicht die richtige Grundlage für Schätzungen von Nachlassliegenschaften bilden können, sondern sich hierbei oft viel zu hohe Schätzungswerte angeben müssen; es ist deshalb den Worten des Herrn Staatsrats Buchenberger in Band I seiner „Agrarpolitik“ S. 510 vollständig beizustimmen:

„Die grundsätzliche Annahme des Ertragswertsprinzips für alle unter Mitwirkung der Staatsbehörde erfolgenden Nachlaßauseinander-

setzungen darf als einer der wichtigsten Reformpunkte gerade auch bei Ausgestaltung des gemeinen Erbrechtes mit Recht bezeichnet werden.“

Insofern allerdings muß sich im Gebiete des gemeinen Rechtes die Schätzung der Nachlassliegenschaften von der Schätzung eines Hofgutes nach Anerbenrecht unterscheiden, als bei den gemeinrechtlichen Schätzungen auch für die Wohn- und Betriebsgebäude ein besonderer Anschlag zu machen ist, da diese Gebäude ja durch die Erbschaftsteilung von dem Verband mit den einzelnen Grundstücken losgetrennt werden.

c. Für reformbedürftig halten wir ferner die Bestimmung des badiſchen Landrechts (Satz 832 in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1886), wonach jedem Miterben womöglich gleichviel an Liegenschaften und Fahrniſſen zugewiesen werden soll, und hiervon nur abgegangen werden darf, wenn keiner der Beteiligten Widerspruch dagegen erhebt.

Wozu denn aber auch solchen Hinterbliebenen Liegenschaften zuteilen, welche gar nicht in der Lage sind, dieselben selbst zu bewirtschaften, sei es daß sie sich in einem andern Orte als Landwirte niedergelassen haben, sei es daß sie ein städtisches Gewerbe betreiben, sei es daß sie die Beamtenlaufbahn ergriffen haben?

Der Geist der Zeit geht im allgemeinen dahin, den Zwischenhandel möglichst einzuschränken und zwar insbesondere in jenen Verkehrsgebieten, wo die Möglichkeit besteht, daß er in eine Uebervorteilung und Bewucherung der weniger erfahrenen Volksklassen ausartet; forschen wir aber nach den Ursachen des Güterhandels auf dem Lande, so kann es uns nicht entgehen, daß eine derselben darin zu finden ist, daß bei den Erbschaftsauseinandersetzungen im Gebiete des gemeinen Erbrechtes auch diejenigen Erben in den Besitz von Grundstücken gelangen, welche dieselben unmöglich selbst bewirtschaften können und sie deshalb wider bestmöglich verkaufen wollen.

Unser Vorschlag geht deshalb dahin, daß man bei allen Erbschaftsauseinandersetzungen künftig nur denjenigen Erben einen Anteil an den Nachlassliegenschaften zuweisen sollte, welche in der Lage sind, sie auch selbst zu bewirtschaften, daß dagegen alle diejenigen Erben, bei welchen dies nicht der Fall ist, lediglich Gleichstellungsgelder erhalten sollten.

Durch eine solche Gesetzesbestimmung würde der Grundstücksverkehr nicht unbedeutlich eingeschränkt und so auch dem Güterwucher ein Teil seiner Grundlage entzogen.

2. Rentenschuld und Erbpacht.

Renten-
schulb.

Es ist ein großes Verdienst von Rodbertus-Jagebow, zu einer Zeit, wo alle Welt noch vollständig in den römisch-rechtlichen Anschauungen befangen war, mit allem Nachdruck immer wieder darauf hingewiesen zu haben, daß der Grund und Boden eines ganz anderen Rechtes des Eigentumsübergangs, der Vererbung und des Schuldenwesens bedarf, als das bewegliche Kapital.

Im Gegensatz zu dem Letzteren sei der Grund und Boden vornehmlich als ein immerwährender Rentenfond anzusehen; derselbe werfe seinem Besitzer nur eine ständige jährliche Rente ab, keinesfalls aber sei der Grundeigentümer in der Lage, durch seinen Wirtschaftsbetrieb jederzeit Kapitalien aus seinen Liegenschaften herauszuziehen, wie dies der Gewerbetreibende und insbesondere der Händler durch Einschränkung seines Geschäftsbetriebes thun könne.

Daraus folge, daß das bisherige Verschuldungssystem, wonach der Grundbesitz, sei es bei der Veräußerung, sei es bei der Vererbung, sei es zum Zweck von Bauten und Meliorationen mit kündbaren Kapitalschulden belastet werde, dem besonderen Wesen des Grund und Bodens nicht entspreche, und daß dringend zu wünschen sei, daß diese Kapitalschulden — entsprechend der Eigenschaft des Grund und Bodens als immerwährender Rentenfond — mit der Zeit in unkündbare Rentenschulden umgewandelt würden; Letzteres sei zugleich das einzige Mittel, den Grundbesitzer von den Schwankungen des Zinsfußes unabhängig zu machen.

Dies ist unter Weglassung alles minder Wichtigen der hier in Betracht kommende hauptsächlich Kern der Rodbertus'schen Rententheorie.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Theorie nach und nach eine neue Betrachtungsweise des ganzen Agrarrechtes und insbesondere des landwirtschaftlichen Schuldrechtes angebahnt hat; von keiner Seite wird jetzt mehr bestritten, daß man s. Zt. bei der Ablösungsgefüggebung zu weit gegangen ist, als man auch die ewigen Renten und Gülten beseitigte und deren Neubestellung für die Zukunft verbot, aus Furcht, es könnten sich aus solchen Rentenpflichten mit der Zeit wieder neue Erbunterthänigkeiten entwickeln.

Aber andererseits muß auch zugegeben werden, daß der größte Teil der Vorwürfe, welche Rodbertus gegen die Kapitalverschuldung erhebt, hinfällig wird, wenn die Kapitalschulden seitens des Gläubigers nicht

kündbar sind, wenn also der Gläubiger beim Steigen des Zinsfußes seine Zinsforderung an den Schuldner nicht erhöhen kann; die so sehr weitgehenden Hoffnungen, welche man häufig an die Wiedereinführung der unablösbaren Rentenschuld geknüpft hat, können wir deshalb nicht teilen.

Wenn ein Landwirt jährlich einen bestimmten Betrag als Zins einer seitens des Gläubigers unkündbaren Kapitalschuld zu zahlen hat, ist er keineswegs schlechter gestellt, als wenn er ebensoviel als jährliche Rentenschuld zu entrichten hätte; im Gegenteil er hat sogar in ersterem Falle den Vorteil, daß er beim Sinken des Zinsfußes seine Kapitalschuld in eine geringer verzinsliche umwandeln kann, obwohl er gegen ein Steigen des Zinsfußes gerade so gut gesichert ist wie ein Rentenschuldner.

Auch eine Rentenschuld muß aber zu Kapital veranschlagt werden, sobald ein Verkauf des betr. Gutes stattfinden soll; denn die Berechnung des laufenden Wertes einer derartigen Rentenlast und damit des der Veräußerung unterliegenden unbelasteten Werttheiles des Gutes kann eben auf keine andere Weise stattfinden, als durch Kapitalisierung des Jahresbetrags der Last mit dem zur Zeit giltigen Zinsfuß; und ebenso muß eine solche Kapitalwertberechnung stattfinden, wenn das Gut im Erbwege seinen Besitzer wechselt, oder wenn zu der bestehenden Rentenschuld noch aus irgend einem Grunde ein weiterer Betrag auf das Gut geliehen werden soll; denn in diesem letzteren Falle fragt es sich eben, ob der Ertrags- und Verkaufswert des Gutes genügende Sicherheit bietet für den Wert der bisherigen Rentenschuld und der neu aufzunehmenden Renten- oder Kapitalschuld.

So wenig wir hiernach die allzu weitgehenden Hoffnungen auf das System der seitens des Gläubigers unkündbaren dinglichen Rentenschulden (Rentenhypotheken) teilen können, so können wir doch auch andererseits keinen Grund einsehen, warum dasselbe volkswirtschaftlich schädlich wirken könnte; wir glauben deshalb wohl befürworten zu können, daß die Rentenschuld wieder als gleichberechtigte Form neben die Kapitalschuld gestellt und so Jedermann die freie Wahl zwischen diesen beiden Verschuldungsformen gelassen werde.

In Preußen ist man mit der Wiedereinführung der Rentenschuld bekanntlich durch die beiden Gesetze vom Jahre 1890 und 1891 über die Bildung von Rentengütern vorangegangen; das Ziel, das man mit diesen Gesetzen verfolgt, ist hauptsächlich das, mit Hilfe solcher Rentengüter in den Gegenden des Großgrundbesitzes, also hauptsächlich den östlichen Provinzen, neue Bauernkolonien zu schaffen, und daraus erklärt sich auch manche Bestimmung der beiden Gesetze, welche für unsere badischen Verhältnisse, wo die Agrarpolitik ganz andere Aufgaben zu erfüllen hat, weniger geeignet erscheinen.

Der Code civil und das Badische Landrecht unterscheidet bekanntlich zwischen Erbrenten, welche bei Grundstücksveräußerungen vorbehalten wurden (Satz 530) und Erbrenten, welche gegen Dinggabe eines Kapitals bestellt wurden (Satz 1909 f.); die letztere Art von Erbrenten stellt aber eigentlich nur eine seitens des Gläubigers unkündbare Kapitalschuld

dar; denn eine „Ablösung“ derselben ist nur gegen Rückgabe des gezahlten Kapitals vorgesehen, während bei einer wirklichen Rentenschuld der Kapitalwert nach den Zinsverhältnissen steigt oder fällt.

Erbpacht.

Für wichtiger als das Institut der Rentengüter halten wir für unsere süddeutschen Verhältnisse das hiervon nur wenig verschiedene der Erbpacht.

Während der Rentenpflichtige beim Rentengut zugleich Eigentümer des Gutes ist und dem Rentenberechtigten nur ein durch Grundbucheintrag gesichertes Rentenbezugsrecht zusteht, verbleibt das Gut bei der Erbpacht im Eigentum des Erbzinsberechtigten, und der Erbpächter hat nur ein, allerdings wenig beschränktes, vererbliches Nutzungsrecht an demselben.

Die badiſchen Bestimmungen (L.-R. S. 1831 be folg., 544 c, 577 aa folg.) über die Erbpacht sind vollständig veraltet und für das wirkliche Leben so gut wie unbrauchbar; eine Vereinfachung und Erneuerung derselben in modernem Geiſt erſcheint uns aber dringend wünschenswert; denn der Erbpacht fällt unseres Erachtens die Aufgabe zu, in Gegenden, wo jetzt die Verpachtung des Grundbesitzes sei es in Parzellen sei es in einzelnen Gütern vorherrscht, einen allmählichen Uebergang des Grund und Bodens in das Eigentum der jetzigen Pächter bezw. deren Kinder und Kindesfinder zu vermitteln, und insbesondere für den Staat und die andern ewigen Verwaltungen wäre ein modern ausgestaltetes Erbpachtrecht häufig die zur Zeit volkswirtschaftlich richtigste Form der Bewirtschaftung des nicht in Selbstadministration befindlichen landwirtschaftlichen Besitzes.

Die Vererbpachtung läßt sich ferner mit dem Zweck des Fideikommißrechtes — Festlegung einer ländlichen Ertragsquelle zur Erhaltung eines adeligen Familiengeschlechtes — wohl vereinigen und es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß den Fideikommißbesitzern durch Neugestaltung des Erbpachtrechtes die Möglichkeit gegeben werde, ihre Güter ganz oder teilweise in Parzellen oder größeren Stücken zu vererbpachten; der Vorteil für sie bestünde dabei darin, daß sie sich der meisten Mühen der Gutsverwaltung entziehen und hierbei doch die finanzielle Sicherstellung ihrer Familie und damit den Zweck des Fideikommißrechtes keineswegs in Frage stellen würden, während das Allgemeinwohl andererseits durch die Gründung neuer Bauernstellen gefördert würde.

3. Zwangsvollstreckungs- und Verschuldungsrecht.

Für den Handelsstand paßt ein schnelles, strenges Vollstreckungsrecht; denn der Kaufmann erhält im Verkaufspreis seiner Waren jeweils das zum Ankauf derselben verwendete Kapital wieder zurück und er kann seinen Geschäftsbetrieb deshalb so einrichten, daß er auf eine bestimmte Zeit die Zahlung einer Schuld fest versprechen kann; aus diesem Grunde ist auch eine schnelle Exekution gegen denselben, falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wohl gerechtfertigt; sein Vermögen besteht zudem größtenteils in Handelsartikeln, welche ohnedies zur Weiterveräußerung bestimmt sind, und diese könnten auch von einem böswilligen Schuldner leicht bei Seite geschafft und so dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden.

Ganz anders ist dagegen die Lage des Grundbesitzers; dieser erzielt von seinem Grund und Boden — wie schon erwähnt — lediglich eine jährliche Rente; zu keiner Zeit des Jahres kommt derselbe aber in den Besitz des Kapitals, welches sein Grund und Boden wert ist; ja es ist ihm sogar unmöglich, sein Vermögen ganz oder teilweise auf das Andrängen seiner Gläubiger sofort flüssig zu machen. Selbst auf den Ertrag der Ernte kann er sich nicht sicher verlassen; denn die Ernte ist nach Quantität und Qualität von der Witterung abhängig und ebenso ihr Wert von der Konjunktur des Weltmarktes; weder Witterung noch Weltmarktskonjunktur kann er aber beeinflussen, noch nur vorausberechnen. Dafür braucht aber andererseits der Gläubiger des Grundbesitzers weniger zu befürchten, daß dieser sein Vermögen in böswilliger Weise bei Seite schaffen und dem Zugriff entziehen werde; denn es ist ja größtenteils unbeweglich und der Gläubiger in der Regel durch Pfandbeiträge für alle Fälle gesichert.

Aus alledem geht vorerst soviel hervor, daß ein strenges, schnelles Vollstreckungsrecht, wie es den Bedürfnissen des Handelsstandes entspricht, für den Grundbesitz nicht paßt, sondern im Gegenteil seinen Interessen vollständig widerspricht.

Es ist bekannt, daß sich gewissenlose Geldverleiher häufig gerade die für ihre bäuerlichen Schuldner ungünstigste Jahreszeit zur Einleitung der Zwangsbetreibung aussuchen, um dann mit Hilfe unserer „schnell arbeitenden Justiz“ die Schlinge zuzuziehen und die Güter der Schuldner um billigen Preis für neue Geschäfte an sich zu bringen.

Wie soll nun aber das Vollstreckungsrecht zur Verhütung derartiger Ausbeutungen einer oft nur vorübergehenden Nothlage des Schuldners und überhaupt zur besseren Sicherung des Grundbesitzes in den Händen der jeweiligen Inhaber gestaltet werden?

Ersetzung des Rechts des Gläubigers auf Zwangsverkauf durch ein solches auf Zwangsverwaltung.

1. In dieser Richtung scheint uns vor allem der Vorschlag bemerkenswert, daß man dem Gläubiger an Stelle des Rechts auf den Zwangsverkauf der schuldnereischen Güter künftig nur ein Recht auf Zwangsverwaltung derselben gewähren solle; den Zusatz möchten wir allerdings gleich machen: vorausgesetzt, daß zu erwarten ist, der Schuldner werde sich dadurch in nicht zu ferner Zeit in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen wieder erholen.

Denn für ganz verfehlt würden wir es halten, wenn man Landwirte, welche offenkundig abgewirtschaftet haben und aller Voraussicht nach zur Abtragung ihrer Schulden nie im Stande sein werden, künstlich im nominellen Besitz ihrer Güter erhalten wollte; sie würden sich als lebenslängliche Untergebene ihrer Gläubiger doch nie zufrieden fühlen, keineswegs aber könnte man sie einem unabhängigen, vorwärtsstrebenden Bauernstand zuzählen, welcher die festeste Stütze des Staatskörpers bildet, und auf welchen deshalb die Hauptforge jeder Agrarpolitik gerichtet sein soll.

Ein Recht, wonach auch der schlechteste Wirt unantastbar auf dem Gute bleibe, würde ferner — wie Lorenz von Stein sich ausdrückt — wie eine Prämie auf den Stillstand in der Landwirtschaft, ja auf Unordnung, Unzuverlässigkeit und Faulheit des Bauern wirken.

„Nur jenes wirtschaftliche Gut, welches bei Vernachlässigung verloren geht, wird mit Liebe und Fleiß gepflegt, mit Sorgsamkeit und Hingebung behütet“ (Razinger, Erhaltung des Bauernstandes S. 41).

Am leichtesten wäre das System der Zwangsverwaltung bei dem Großgrundbesitz durchzuführen, welcher ja die Bewirtschaftung seiner Güter bei uns in der Regel doch durch Pächter oder Verwalter besorgen läßt; für ein Bauerngut wird dagegen eine Zwangsverwaltung nur viel seltener am Platze sein; denn, wenn man einem Bauer, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, noch einen Verwalter zur Seite setzt, so wird ja auch dessen Unterhalt noch aus dem Gut bestritten werden müssen, und die Lage des Schuldners wird sich deshalb in der Regel nur noch schwieriger gestalten als vorher; immerhin ist aber doch ein oder der andere Fall möglich, wo ein Bauer, der z. B. durch jugendlichen Leichtsinns oder Unerfahrenheit oder Unglücksfälle in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, dadurch auf seinem Besitztum erhalten werden könnte, daß man seine Grundstücke alle oder nur zum Teil zwangsweise in Pacht giebt und von einem Zwangsverkauf derselben vorerst absteht.

Es scheint uns deshalb wohl empfehlenswert, dem Gerichte die Befugnis zu geben, in geeigneten Fällen an Stelle des Zwangsverkaufs vorläufig nur die Zwangsverwaltung anzuordnen; wir wiederholen aber, daß dies nur dann geschehen sollte, wenn eine Besserung der Lage des Schuldners während der kurzen Zeit der Zwangsverwaltung mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.

2. Noch eine weitere Ermächtigung an die Gerichte möchten wir zur Milderung des Vollstreckungsrechts vorschlagen.

Der Code Napoleon und das badische Landrecht gewährten ursprünglich in Satz 1244 Abs. 2 dem Richter das Recht, mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners mäßige Zahlungsfristen zu bewilligen und unter Fürsorge für Erhaltung des bisherigen Standes der Sache das gerichtliche Verfahren eine Zeit lang einzustellen.

Diese Vorschrift wurde jedoch durch § 14 Ziffer 4 des Reichseinführungsgesetzes zur C.-P.-O. aufgehoben; denn darnach treten insbesondere außer Kraft: die Vorschriften über Bewilligung von Moratorien, über die Urteilsfristen und über die Befugnisse des Gerichtes, dem Schuldner bei der Verurteilung Zahlungsfristen zu gewähren.

Die jetzt geltende Reichszivilprozessordnung geht — im Gegensatz zu der früheren Badischen Prozessordnung — in ihrer Strenge so weit, daß bereits zu gleicher Zeit mit der Zustellung eines rechtskräftig gewordenen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheiles Fahrnißpfändung beim Schuldner erfolgen kann.

Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung in das liegenschaftliche Vermögen hat das badische Einführungsgezet zu den Reichszivilprozessordnungen gleichfalls nur kurze Fristen festgesetzt: der Vollstreckungsbeamte soll nach Empfang des Auszuges aus dem Grund- und Pfandbuch, welcher ihm innerhalb 15 Tagen nach der richterlichen Versteigerungsverfügung vorzulegen ist, sofort die Schätzung der Güter veranlassen und nach Einkunft der Schätzungsurkunde den Tag der ersten Versteigerung so bestimmen, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstag nicht unter einem und nicht über zwei Monate beträgt. Nur mit richterlicher Genehmigung kann der erste Versteigerungstag bis auf sechs Monate hinaus gesetzt werden, wenn anzunehmen ist, daß wegen des hohen Wertes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter keine oder wenige Bieter sich in der Nähe befinden mögen. Letzterer Fall wird aber bei der zwangsweisen Versteigerung von Parzellen — und diese bildet in Baden im Gegensatz zu der Versteigerung ganzer Güter doch weitaus die Regel — nur selten zutreffen.

Vom formal-juristischen Standpunkt aus wird man das jetzige schonungs- und rücksichtslose System der schnellen Zwangsvollstreckung gewiß verteidigen können: der Bauer, dessen Grundstücke im Vollstreckungswege versteigert werden, hätte eben das Schuldenmachen bleiben lassen sollen.

Stellt man sich aber auf einen höheren Standpunkt und betrachtet die einzelne Rechtsvorschrift nicht allein nach dem Maßstabe der konsequenten Durchführung des einmal angenommenen Hauptprinzipes, sondern auch hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Wirkungen, so wird man von der jetzigen Art der Zwangsvollstreckung, welche auf die Verhältnisse des Schuldners (insbesondere des häuerlichen Schuldners) nicht die geringste Rücksicht nimmt und so häufig die Existenz desselben unnötigerweise aufs Spiel setzt, sagen können: *summum ius, summa iniuria*.

Wie schon Eingangs dieses Abschnittes ausgeführt, verlangen es die Sondereigentümlichkeiten der Landwirtschaft, daß die Zwangsvoll-

streckung in das landwirtschaftliche Vermögen eine langsamere sein solle als in das Vermögen kaufmännischer Geschäfte, und wir möchten in dieser Hinsicht vorschlagen, daß eine Zwangsversteigerung landwirtschaftlicher Grundstücke vor allem so lange ausgesetzt bleiben sollte, als es etwaigen Kaufliebhabern nicht möglich ist, dieselben behufs Schätzung zu besichtigen, z. B. wenn sie überschwemmt oder von Schnee und Eis bedeckt sind.

Vor allem aber scheint es uns notwendig, dem Richter wieder wie bis zum Jahre 1879 die Ermächtigung zur Bewilligung von Zahlungsfristen (Moratorien) zu bewilligen, etwa bis einige Wochen nach der nächsten und ausnahmsweise auch der übernächsten Ernte; man könnte diese Ermächtigung dabei von der Voraussetzung abhängig machen, daß der Schuldner nachweist, daß seine Verlegenheit und Notlage eine nur augenblickliche sei, d. h. daß sein Vermögen bei Bewilligung entsprechender Zahlungsfristen zur Tilgung seiner Schulden hinreicht, während er andererseits durch strenge Vollstreckung wegen der ihm obliegenden Verbindlichkeiten in bedeutenden Nachtheil versetzt würde; man könnte ferner ein eidliches Versprechen von dem Schuldner verlangen, daß er keine Bestandteile seines Vermögens auf die Seite schaffen werde.

Wir glauben, daß eine solche Milderung des Vollstreckungsrechtes unserem Kleinbauernstand zum Segen reichen, und daß damit die bäuerlichen Klagen über die unnötige Strenge und Härte desselben in der Hauptsache beseitigt würden.

Fordert es nicht zum Nachdenken auf, daß die praktischen Engländer in demselben Jahre, in welchem bei uns das Recht der Richter, Moratorien zu bewilligen, aufgehoben wurde, in dem § 20 des Bauernentlastungsgesetzes für Britisch-Indien bestimmt haben:

„Das Gericht kann zu jeder Zeit verfügen, daß der Betrag eines vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällten Urteils in Raten gezahlt werde mit oder ohne Zinsen“?

Gestattung
von Teilzah-
lungen
seitens des
Schuldners.

3. Der unter Ziffer 2 erwähnte L.-R.-S. 1244 giebt uns ferner zu einem weiteren Wünsche Anlaß, nämlich zu dem Wunsche, daß das Recht des Gläubigers, Teilzahlungen zurückzuweisen, beseitigt werden möge. Wenn ein Bauer z. B. zur Zahlung einer Schuld von 100 Mark den Betrag von 60 Mark beisammen hat, und er muß denselben nun mehrere Wochen zu Hause aufheben, bis er auch die restlichen 40 Mark bezahlen kann, so ist doch für ihn die Versuchung groß, die 60 Mark inzwischen für einen anderen Zweck zu verwenden, und gewissenlose Gläubiger rechnen wohl bei Zurückweisung von Abchlagszahlungen gerade darauf, daß der Schuldner einer solchen Versuchung erliegt, um dann später die Schlinge um so fester zu ziehen zu können. Deshalb sagen wir: Weg mit dem Recht des Gläubigers, Teilzahlungen zurückzuweisen.

Gestattung
der Zwangs-
vollstreckung
in Liegen-
schaften nur
aus Hypo-
thekenforder-
ungen.

4. Mit anderen Vorschlägen, die man in letzter Zeit zur Milderung des Zwangsvollstreckungs- und Schuldenrechtes gemacht hat, können wir uns dagegen weniger befreunden.

Am ehesten scheint uns noch der Vorschlag berücksichtigungswert, daß man, entsprechend dem amerikanischen Heimstättenrecht, für reine

Personalschulden überhaupt keine Zwangsvollstreckung mehr in das liegenschaftliche Vermögen des Schuldners (einschließlich des zum Betriebe notwendigen lebenden und toten Inventars) zulassen solle, sondern nur noch für hypothekarisch gesicherte Forderungen, und daß man den Eintrag der letzteren auf das Gut wiederum von der Zustimmung der Ehefrau des Bauern abhängig machen solle.

So zweckmäßig dieser Vorschlag bei erstmaliger Prüfung erscheinen mag, so würde doch durch Ausführung desselben, wie auch die Erfahrungen in Amerika beweisen, eine hohe Verschuldung des Bauernstandes und die Gefahr der Veräußerung des Gutes im Vollstreckungswege keineswegs verhütet; sobald dieses neue Recht sich einmal eingelebt hätte, würde eben niemand mehr einem Bauern irgend einen Geldbetrag leihen, noch ihm ein Stück Vieh oder eine Maschine auf Kredit geben, ohne sich zugleich durch eine Hypothek auf das Gut sicher zu stellen.

Der ganze Vorschlag läuft also lediglich auf eine Beschränkung des Personalkredites zu Gunsten des Hypothekarkredites hinaus, schließt also die Zwangsvollstreckung in die Bauerngüter keineswegs aus; doch muß man andererseits anerkennen, daß die ausgedehntere Benutzung des Hypothekarkredits den Vorteil hätte, mehr Ordnung in das Schuldenwesen der kleineren Bauern zu bringen und daher deren Bewucherung zu erschweren, und daß das Erfordernis der Zustimmung der Ehefrau zu hypothekarischen Eintragungen auf das Gut (ebenso wie zur Veräußerung desselben) die Familie gegen unüberlegte und leichtsinnige Handlungen des Mannes nicht unbedeutend schützen würde.

5. Ein weiterer Vorschlag geht dahin, das Recht der unpfändbaren Kompetenzstücke (C.-P.-D. § 715) auch auf den unbeweglichen Besitz auszudehnen; d. h. also ein bestimmtes Besitzminimum von allem Zugriff durch die Gläubiger auszuschließen.

Einführung
unverlier-
barer Besig-
minima.

Ein solches unangreifbares Besitzminimum könnte aber natürlich nur verhältnismäßig gering sein, und deshalb ist dieser Vorschlag unseres Erachtens überhaupt mehr unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge für den grundbesitzenden ländlichen Tagelöhner und Industriearbeiter als dem Gesichtspunkte des Bauernschutzes zu betrachten. Wir können es überhaupt nicht als das Ziel einer gesunden Agrarpolitik ansehen, einem überschuldeten Bauern alles bis auf ein kleines, unverlierbares Restgut zu nehmen; auf dem letzteren wird er wegen dieser Kleinheit und dann auch wegen des Mangels an Betriebskapital und Betriebskredit doch keine richtige Bauernwirtschaft mehr betreiben können und es wird ihm hierzu auch häufig an dem festen Willen fehlen, da er ja weiß, daß er selbst bei der liederlichsten Wirtschaft von seinem Restgut nicht vertrieben werden kann. Die Einführung eines unangreifbaren Besitzminimums hat aber ferner den Nachteil, daß die betreffenden Grundstücke dadurch vollständig dem ländlichen Hypothekarkredit entzogen werden; denn niemand wird auf ein Verborgenes etwas leihen wollen, auf das ein gerichtlicher Zugriff nicht möglich ist. Wir möchten deshalb ein solches Recht selbst nicht für die kleinen Besitztümer der Tagelöhner und Arbeiter empfehlen; denn die Lage dieser kleinen Leute würde durch ein solches Recht, welches man in gewissem Sinn

als Zwergfideikommissrecht bezeichnen könnte, nicht gesicherter, sondern umgekehrt, die nur über geringe Mittel verfügenden Tagelöhner wären in der Regel überhaupt nicht mehr in der Lage sich einen kleinen Grundbesitz zu erwerben, da sie denselben ja bei dem Mangel eines Hypothekarkredits (Unverpfändbarkeit der betreffenden Güter) bar bezahlen müßten; an Stelle der Grundstücks-erwerbung würde deshalb mit der Zeit eine Grundstücks-pachtung treten, indem sich wohl vermögendere Leute ein Geschäft daraus machen würden, kleine Grundstücke an Arbeiter zu verpachten, was gegen den jetzigen Zustand gewiß keinen Fortschritt bedeuten würde.

Beschränkung
der Verschuldbarkeit
der
Bauerngüter.

6. Auch der Gedanke, daß man der Zwangsvollstreckung in die bäuerlichen Güter durch eine Beschränkung der Verschuldbarkeit derselben vorbeugen solle, erscheint uns undurchführbar. Denn setzt man die Verpfändungsgrenze schematisch (etwa auf einen gewissen Prozentsatz des Grundsteuerkapitals) fest, so schließt man damit, sobald diese Grenze erreicht ist, zugleich jegliche fernere Belastung für Meliorationen, wegen vorgekommener Unglücksfälle (z. B. Brandschaden, Viehseuchen, Krankheiten in der bäuerlichen Familie) und ferner wegen Kinderausstattungen, Nachlassauseinanderetzungen u. s. w. aus; will man aber die Verschuldungsgrenze für gewisse Fälle nicht gelten lassen, so muß man eine Behörde einsetzen, welche in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit der Verpfändung zu entscheiden hätte.

Eine solche polizeiliche Bevormundung ist aber für das moderne Leben eine reine Unmöglichkeit; selbst die bestgeleitete Verwaltungsbehörde wird nicht im Stande sein, in den tausendfach verschiedenen Fällen des Kreditbedürfnisses jeweils zur richtigen Zeit ihr „Ja“ oder „Nein“ auszusprechen; zudem würde man dem Bauer mit der Beschränkung der Verfügungsfreiheit über seinen Grundbesitz auch einen Teil seiner Selbstverantwortlichkeit nehmen, und diese ist doch die Grundlage jedes ersten Vorwärtstrebens.

Der Weg, dem Bauernstand durch Beschränkung der Verschuldbarkeit seiner Güter zu helfen, wird also nicht gangbar sein.

Verstaatlichung bezw.
Monopolisierung des
Hypothekarkredits.

Nicht unerwähnt möchten wir hier noch einen weiteren Vorschlag lassen, zu welchem es nur ein kleiner Schritt ist, wenn man sich einmal mit dem Gedanken befreundet hat, die Aufnahme von Hypotheken seitens der Landwirte von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen, nämlich der Vorschlag, der betreffenden Behörde auch die Mittel zur Verfügung zu stellen, die gewünschten Darlehen, für die sie ihre Genehmigung zu erteilen bereit ist, selbst zu gewähren; man kommt so zu der Forderung der Verstaatlichung des Hypothekarkredits und weiter der Monopolisierung desselben durch den Staat. Mit Recht weist jedoch Staatsrat Buchenberger in seiner „Agrarpolitik“ Band II S. 142 gegenüber einem solchen Vorschlage auf die politischen Nachteile hin, die sich aus dieser wirtschaftlichen Staatsallmacht über den Grundbesitz möglicherweise ergeben können; die Verstaatlichung des Hypothekarkredits könne sehr leicht zu einer Bureaufratifizierung des Grundbesitzes führen, die der sozialen und wirtschaftlichen Stellung desselben weder angemessen, noch seiner Weiterentwicklung förderlich sein möchte.

Diese Bedenken gegen den erwähnten Verstaatlichungsvorschlag sind sicherlich wohl gerechtfertigt und es scheint uns, damit die Unzweckmäßigkeit desselben aufs Klarste nachgewiesen zu sein.

7. Mit den unter Ziffer 4, 5 und 6 besprochenen Vorschlägen — Gestattung der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften künftig nur aus Hypothekenforderungen, Einführung unverlierbarer Besitzminima, Beschränkung der Verschuldbarkeit der Bauerngüter auf einen gewissen Prozentsatz des Werts derselben oder Gestattung der Schuldaufnahme auf dieselben nur mit obrigkeitlicher Genehmigung, ferner Verstaatlichung des Hypothekarkredites — kann, wie wir gesehen haben, dem Bauernstand nicht geholfen werden.

Will man gegen die Verschuldung des Bauernstandes vorgehen, so kann dies mit Erfolg nur geschehen, wenn man den einzelnen Schuldursachen nachzuforschen und diese dann einzeln zu bekämpfen sucht.

Eine Hauptursache der wachsenden Verschuldung des Bauernstandes ist, wie wir im ersten Abschnitt dieses Buches dargelegt haben, die häufig zu teure Gutsübernahme bei Erbfällen und Kindskäufen und als Mittel hiergegen erscheint: ein zweckmäßiges Anerbenrecht; weitere Ursachen der Verschuldung sind u. a. Unglücksfälle in der Familie oder im Wirtschaftsbetrieb, niedere Produktpreise, hohe Abgaben, veraltete Betriebsweise u. s. w., worüber zum Teil an anderen Orten die Rede sein wird.

Auch durch unvorsichtige Bürgschaftsübernahme ist schon mancher Bauer in Schulden geraten und hat dann häufig Haus und Hof selbst durch den größten persönlichen Fleiß und die unglaublichste Sparsamkeit und Genügsamkeit nicht mehr vor dem Zwangsverkauf retten können.

So soll es zum Schluß dieses Abschnittes das Bürgschaftsrecht sein, das wir noch besprechen wollen:

Jahrhunderte lang war der Bauer in Deutschland unselbständig und in der Verfügung über die von ihm bewirtschafteten Güter, ja selbst seine Person beschränkt, und von diesen Zeiten haftet immer noch etwas an seinem Charakter; formell ist er jedoch jetzt frei von allen, ihm früher auferlegten Verfügungsbeschränkungen, und diese Freiheit geht sogar so weit, daß er sich in einem unbedachtamen Augenblick durch ein einziges Wort, eine einzige Unterschrift mit seinem ganzen Vermögen für eine fremde Person verbürgen kann.

Zu einer solchen Freiheit liegt aber unseres Erachtens ein volkswirtschaftliches Bedürfnis durchaus nicht vor; wir sehen eben auch hier, daß ein Recht, welches für den Handelsstand paßt, sich für den Bauernstand unter Umständen wenig eignet, und daß es verkehrt ist, für ein einheitliches, für alle Staatsbürger gleiches Privatrecht zu schwärmen.

Es erscheint uns vielmehr der Erwägung wert, ob man nicht die Uebernahme von Bürgschaften seitens Nichtkaufleuten künftig dadurch erschweren sollte, daß man die Rechtsgültigkeit derselben von dem Eintrag in ein beim Bürgermeisteramt geführtes Bürgschaftsbuch abhängig machen oder die Zustimmung der Ehefrau des sich Verbürgenden zur Bürgschaftsübernahme verlangen würde.

Hierdurch würde gewiß eine Verminderung der bäuerlichen Bürgschaften erreicht werden; dies scheint uns jedoch nur erwünscht, und

Bürgschaftsrecht.

ebenso würden wir es freudig begrüßen, wenn der bäuerliche Personalkredit, zu welchem jetzt so häufig die Stellung von Bürgen verlangt wird, bei Durchführung unseres Vorschlages zu Gunsten des Unterpfandskredits eingeschränkt würde; denn bei den Unterpfandsschulden ist in der Regel nicht allein der Zinsfuß ein geringerer, sondern die Rückzahlungsfristen sind auch länger, sodas eine unzeitige Kündigung des Kapitals weniger zu befürchten ist, und auch die Gebühren für Prolongationen u. s. w. erspart werden.

In das Bürgschaftsrecht möchten wir ferner die Aufnahme einer Bestimmung dahin vorschlagen, das bei Nichtkaufleuten der Verzicht auf die Einrede der Vorausklage des Hauptschuldners (Uebernahme der Selbstschuldnerchaft) ungültig sein soll; das jetzige Recht, wonach ein solcher Verzicht von Seiten jedes Bürgen zulässig ist, entspricht eben auch wieder mehr den Anforderungen des Handelsstands an eine schnelle Exekution als den Interessen der Bauernbevölkerung auf Erhaltung in ihrem Grundbesitz.

Wenn wir oben uns damit einverstanden erklärt haben, das künftig für Bürgschaftsübernahmen durch Nichtkaufleute die Zustimmung der Ehefrau des sich Verbürgenden zur Rechtsgültigkeit erforderlich sein solle, so ist dieser Vorschlag gewis nicht dem Vorwurf ausgesetzt, welchen man gegen andere, von uns früher besprochenen Verschuldungsbeschränkungen mit Recht geltend machen kann, nämlich das dadurch das Selbstverantwortlichkeitsgefühl des Bauern gemindert würde.

Durch unseren Vorschlag würde allerdings vorerst nur eine einzige, dazu nicht sehr häufige Ursache der bäuerlichen Verschuldung bekämpft werden; wir würden jedoch keine Bedenken tragen, noch einen Schritt weiter zu gehen, und wären damit einverstanden, wenn im Geltungsbereich des bürgerlichen Rechtes auch noch zu andern Rechtshandlungen des Mannes die Zustimmung der Ehefrau verlangt würde, nämlich insbesondere für Freigebigkeitshandlungen und für Veräußerungen und Verpfändungen von Liegenschaften, und wir lassen uns hierbei von dem Gedanken leiten, das Mann und Frau, wie sie gemeinsam des Lebens Glück und Unglück zu tragen haben, auch gemeinsam für die wichtigsten Vermögensverfügungen verantwortlich sein sollen.

Die Zustimmung der Frau zu Veräußerungen und Verpfändungen von Liegenschaften ist bekanntlich in der amerikanischen Heimstättegesetzgebung bereits vorgeschrieben; dabei findet diese Vorschrift allerdings darin ihre Ergänzung, das nach dem Heimstätterecht ein Zugriff auf die Liegenschaften aus reinen Personalschulden überhaupt nicht zulässig ist, sondern nur aus Forderungen, für welche eine Hypothek auf die betreffenden Liegenschaften bestellt ist, was eben nur mit Zustimmung der Frau geschehen kann. Aber auch ohne diese Ergänzung würde unseres Erachtens das Erfordernis der Zustimmung der Ehefrau zu Liegenschaftsveräußerungen und Verpfändungen nur segensreich wirken, und gewis würde z. B. die Möglichkeit für den Großgrundbesitz, Bauerngüter zusammenzukaufen, durch das Erfordernis der Zustimmung der betreffenden Ehefrauen zur Gutsveräußerung bedeutend erschwert werden.

4. Pachtrecht.

Der bisherige Grundsatz, daß das Pachtwesen einfach den Privatvereinbarungen zu überlassen sei, läßt sich unseres Erachtens unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr länger aufrechterhalten.

Derselbe ist aus der Annahme entstanden, daß Pächter und Verpächter sich als gleich starke Parteien gegenüberstehen, und daß deshalb in den Vereinbarungen dieser untereinander regelmäßig das wahre volkswirtschaftliche Bedürfnis zum Ausdruck komme; diese Voraussetzung hat sich aber als vollkommen irrig erwiesen; zum Beweise dessen sei lediglich auf die nicht selten vorkommenden Pachtüberzahlungen in Gegenden mit einer gewissen Uebersiedelung in Folge des hier oft herrschenden wahren „Landhungers“ verwiesen.

Es erscheint uns deshalb an der Zeit, den Pachtvertrag ebenso einer von sozialen Erwägungen getragenen, öffentlich-rechtlichen Ordnung zu unterwerfen, wie dies bereits bezüglich des Arbeitsvertrages geschehen ist.

Vor allem sollte dem Pächter ein gesetzlicher und vor Ablauf der Pachtzeit unveräußerlicher Anspruch auf mindestens den größeren Teil des durch etwaige Meliorationen von ihm hervorgebrachten Mehrwerts des Gutes zugestanden werden; etwa in der Weise, daß man ihm nach Ablauf der Pacht auf etwa 10 oder 12 Jahre den durch seine Melioration nachgewiesenermaßen verursachten jährlichen Mehrertrag der Pachtfläche zugestehen würde.

(Vergl. über den Ersatz von Meliorationskosten an den Pächter auch Buchenberger Agrarpolitik, Band I, S. 195/96.)

Ein ebenso unveräußerliches Recht sollte jedem Pächter auf einen Nachlaß am Pachtzins eingeräumt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Ernte durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung zerstört wird.

Ferner sollte bestimmt werden, daß als Pachtdauer für ein landwirtschaftliches Grundstück ohne Genehmigung des Bezirksrats niemals eine kürzere Zeit als 9 Jahre vereinbart werden darf.

Pächtern, welche ihr Pachtstück gut bewirtschaftet und ihre Pachtzinse richtig entrichtet haben, sollte ein Recht auf vorzugsweise Berücksichtigung bei spätern Neuverpachtungen eingeräumt werden.

Die Verpachtungsbedingungen sollten bei allen Verpachtungen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung und bei allen Pachtversteigerungen dem Gemeinderat des Ortes, wo das Grundstück gelegen ist, zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, um diesem — gleichsam als Vertreter der Pachtlustigen — Gelegenheit zu geben, etwaige Wünsche z. B. bezüglich der Größe der Pachtlose, der Zahlungstermine, der Anlage von Zufahrtswegen zur Geltung zu bringen.

Für den Verpächter wären die von uns vorgetragenen Grundzüge allerdings unbequem und belästigend, doch würden wir es nur begrüßen, wenn dadurch der Uebergang des Eigentums in die Hand des Bewirtschafters mehr als bisher befördert würde.

5. Wechselrecht.

Die Wechselfreiheit hat man wohl die Schwester der Wucherfreiheit genannt.

Der Wechsel ist nach den Bedürfnissen des Handels geschaffen, er paßt mit seiner Schärfe und Strenge nicht für die Verhältnisse der Landwirte, welche vor allem langfristigen Kredit brauchen, und welchen es in Folge von Naturereignissen u. s. w. leicht vorkommen kann, daß sie eine Zahlungsfrist nicht pünktlich einhalten können.

Wenn Landtagsabgeordneter Muser in seiner „Agrarfrage“ S. 65 rät, daß man unsere Bauern zum Verständnis des Wesens des Wechsels, als eines modernen Verkehrs- und Gelderzagsmittels erziehen und über die relative Gefährlichkeit wechselfähiger Verpflichtungen belehren solle, eine Lehraufgabe, zu deren Bewältigung einige Schulstunden genügen würden, so können wir dem nicht zustimmen.

Denn einmal hat die Schule auf dem Lande denn doch wichtigere Aufgaben, als Belehrung über das Wechselrecht zu erteilen, und dann wären auch einige wenige Schulstunden hierüber vollständig ungenügend und deshalb zwecklos.

Was nützen überhaupt dem Bauern etwaige geringe Kenntnisse über das Wesen des Wechsels, wenn er sich in großer Geldverlegenheit oder in der Gewalt eines Wucherers befindet!

Man mag sich die Sache überlegen, wie man will, immer muß man zu dem Ergebnis kommen, daß der Wechsel für die Verhältnisse der Landwirte und insbesondere der Kleinbauern durchaus ungeeignet ist.

Im Interesse des Bauernstandes hat man deshalb häufig vorgeschlagen, die jetzige allgemeine Wechselfähigkeit zu beschränken; unserer Ansicht nach würde es jedoch genügen, die Wechselstrenge für den Fall zu mildern, daß der Wechselschuldner kein Kaufmann ist.

In diesem Sinne wäre es unsere Ansicht, dem Artikel 82 der Wechselordnung folgende Fassung zu geben:

„Der Wechselschuldner kann sich, sofern er Kaufmann ist, nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Dem Kaufmann im Sinne dieses Artikels gelten gleich diejenigen Personen, welche beim Amtsgericht ihres Wohn- oder Geschäftsortes protokollarisch den Wunsch ausgesprochen haben, als Wechselschuldner nach Kaufmannsrecht behandelt zu werden.“

Auf eine solche Weise würde unseres Erachtens sowohl dem Bedürfnisse des Handelsstandes als demjenigen des Bauernstandes genügt werden.

6. Kammern für Landwirtschaftsachen.

Nicht mit Unrecht kann man behaupten, daß die Gesetzgebung bisher in vieler Beziehung mehr auf die Wünsche des Handelsstandes als die der Landwirtschaft Rücksicht genommen hat.

Eine solche Bevorzugung des Handels können die Landwirte unter Anderm darin erblicken, daß zur Entscheidung der Handelsstreitigkeiten bei den meisten Landgerichten besondere Kammern für Handelsachen, bestehend aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zweier Kaufleute als Handelsrichter, gebildet sind, während von der Errichtung besonderer Kammern für Landwirtschaftsachen überhaupt nicht die Rede ist.

Und doch sprechen dieselben allgemeinen Gründe, welche man für besondere Handelsgerichte geltend machen kann (Anteil des Volkes an der Rechtsprechung und deshalb volkstümliche Urteile, Verbreitung der Rechtskenntnis unter das Volk und in Folge dessen größerer Einfluß desselben bei Gesetzesänderungen u. s. w.), auch für besondere Landwirtschaftsgerichte.

Will man nicht den Gedanken der Handelsgerichte überhaupt auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausdehnen und so allgemeine Schöffengerichte für Civil- und Handelsachen errichten, so erscheint uns deshalb die Bildung besonderer Kammern für Landwirtschaftsachen nach Art derjenigen für Handelsachen wohl am Plage; diese müßten, soweit irgend möglich, ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes in den kleinen Landstädtchen haben, um sie den Landwirten möglichst nahe zu bringen und diesen alle unnötigen Kosten zu ersparen, oder es müßten doch mindestens Amtstage derselben in den kleinen Landorten stattfinden.

Den Kammern für Landwirtschaftsachen könnten von den jetzt den Civilkammern der Landgerichte in erster Instanz zugewiesenen Streitigkeiten beispielsweise überlassen werden: die sämtlichen Prozesse zwischen Landwirten aus dem Betriebe ihrer Landwirtschaft, alle Grenz-, Weg- und Flurstreitigkeiten, Streitigkeiten aus Kauf- und Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke, aus Viehkäufen u. s. w.

Dankbar ist es zu begrüßen, daß der deutsche Landwirtschaftsrat schon mehrmals zu Gunsten der Errichtung landwirtschaftlicher Schöffengerichte bei dem Reichskanzleramte vorstellig geworden ist.

II. Hauptabschnitt.

1. Das landwirtschaftliche Kreditwesen.

Zweifellos ist im Gebiet des ländlichen Kreditwesens in den letzten Jahren seitens der Badischen Regierung viel geschehen, und gewiß ist der beschrittene Weg, die Landwirte zur Gründung ländlicher Darlehnskassen aufzumuntern und ihnen bei der Führung der Geschäfte derselben behilflich zu sein, der richtige, und es ist nur zu wünschen, daß dieser Weg energisch weiter verfolgt werde; denn diese Genossenschaften bilden wohl das sicherste Mittel gegen den ländlichen Wucher; aber andererseits ist doch ihre ganze Organisation nur für kurzfristige Darlehen eingerichtet, da ja ihre eigenen Schuldverbindlichkeiten auch keine langfristigen sind; wenn nun trotzdem diese Darlehnskassen seitens der Landwirte nicht nur bei vorübergehender Geldbedürftigkeit, sondern auch zu dauernden Anlehen in Anspruch genommen werden, indem die mehrjährige Verfallzeit event. noch mehrmals verlängert wird, so deutet dies darauf hin, daß bei uns im Gebiete des landwirtschaftlichen Kredites noch eine Lücke besteht, daß es an einer den Darlehns-genossenschaften an Gemeinnützigkeit gleichkommenden Anstalt für langfristigen ländlichen Kredit fehlt.

Das Bedürfnis zur Neuerrichtung einer derartigen Anstalt wird nun allerdings von Nichtlandwirten häufig bestritten, indem geltend gemacht wird, kreditwürdigen Grundbesitzern sei auch jetzt schon genügend Gelegenheit geboten zur Aufnahme langfristiger Darlehen, sei es bei Privaten, sei es bei den zahlreichen Sparkassen und Stiftungen, sei es bei der Rheinischen Hypothekenbank.

Aber alle diese betreiben ja das Darlehns-geschäft nicht aus gemeinnützigem, idealen Gründen und nicht im Interesse der Landwirte, sondern lediglich in ihrem eigenen; sie bestreben sich alle einen möglichst hohen Zinsfuß zu erreichen, nicht einen möglichst niederen, und von den Privaten, den Stiftungen und der auf Aktien gegründeten Rheinischen Hypothekenbank wird man dies auch gar nicht anders erwarten; wenn die Letztere sich in den letzten Jahren zu Konzessionen bei Gewährung von ländlichen Darlehen herbeigelassen hat, so wird ein Hauptbeweg-

grund wohl der gewesen sein, daß man dadurch die Gründung einer besonderen ländlichen Hypothekbank hintanhaltend wollte; dies fühlen zweifellos auch unsere Bauern, und es mag dann die Ursache sein, warum sie die „Landeskreditkassenabteilung“ der Rhein. Hypothekbank nur verhältnismäßig so wenig in Anspruch nehmen.

Was ferner die Sparkassen anbetrifft, so sind auch diese nicht zur Unterstützung der kreditbedürftigen Landwirte, sondern im Gegenteil im Interesse der Sparernden, d. h. der kleinen Kapitalisten gegründet, und für die Gemeinden, welche die Garantie für die Verbindlichkeiten derselben übernommen haben, verfolgen sie noch den weiteren gemeindefiskalischen Zweck, möglichst große Ueberschüsse in die Gemeindefiskalkassen zu „gemeinnützigen Zwecken“ abzuliefern; Letzteres kann natürlich gleichfalls nur auf Kosten der Landwirte geschehen, welche die Schuldzinsen aufzubringen haben.

Die Landwirte sind eben bei uns gegenüber den Vertretern der kapitalistischen Interessen noch durchaus nicht genügend organisiert; ihr Einfluß auf den Geldmarkt wird erst dann ein bedeutenderer werden, wenn sie sich zwecks Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen als Hypothekschuldner zu einer bauerlichen Hypothekbank auf genossenschaftlicher Grundlage (ähnlich den neueren norddeutschen Landschaften) fest zusammenschließen.

Gegen die Gründung einer solchen Genossenschaftsbank haben wir nun allerdings schon das Bedenken geltend machen hören, daß sich in Baden wegen des spärlichen Vorkommens des Großgrundbesitzes nicht genug gebildete Landwirte finden würden, die sich zur Mitwirkung bei der Verwaltung einer Genossenschaftsbank eignen; es sei deshalb besser, der Staat nehme die Sache selbstständig in die Hand und gründe mit eigenen Mitteln nach mitteldeutschem Muster eine Landeskreditkasse, deren Geschäfte dann durch gewissenhafte und genügend vorgebildete staatliche Beamte besorgt würden.

Wir können uns jedoch dieser Ansicht nicht anschließen; Baden, welches als einer der ersten deutschen Staaten die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger bei den Geschäften der inneren Verwaltung eingeführt hat, besitzt Landwirte genug, welche befähigt sind, gemeinsam die Verwaltung einer genossenschaftlichen Hypothekbank — natürlich unter Staatsaufsicht — zu leiten und hierbei ihre bauerlichen Standesinteressen zur Geltung zu bringen; dabei soll es selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein, daß bei der Bank zugleich einige staatliche oder aus dem Staatsdienst hervorgegangene tüchtige Beamte zur Besorgung der laufenden Geschäfte verwendet werden. Der Staatsregierung aber den maßgebenden Einfluß auf die Leitung der Bank und die Hauptverantwortlichkeit dafür zu übertragen, erscheint uns wenig zweckmäßig; Staatsbeamte haben eben den Beruf, zwischen den Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen in gerechter Weise zu vermitteln; die Bank dagegen hätte gerade umgekehrt die Aufgabe, die finanziellen Sonderinteressen der Landwirte gegen diejenigen anderer Stände nachdrücklich und unter Umständen rücksichtslos zu vertreten.

Gründung einer bauerlichen Hypothekbank auf genossenschaftlicher Grundlage.

Bei einem Staatsinstitut würde ferner die Verwaltung wohl gerade so förmlich und umständlich eingerichtet werden, wie bei den sonstigen staatlichen Vermögensverwaltungen; man würde deshalb wohl bald Klagen über die „schwerfällige Bürokratie“, „über die Leitung der Bank vom grünen Tisch aus“ u. s. w. zu hören bekommen, und schließlich würde ein Hauptvorteil der neuen Einrichtung, daß nämlich die Landwirte immer mehr lernen und darin geübt werden, selbstständig und gemeinsam für ihre Interessen einzutreten, nicht zur Geltung kommen können.

Wir möchten auch für Baden die Worte des Prof. v. d. Goltz (in seinem Buche die agrarischen Aufgaben der Gegenwart S. 145) unterschreiben:

„Dem Anspruch nach unkündbarem und billigem Kredit genügen in vollem Maße nur die Landschaften und andere ähnliche auf Gegenseitigkeit gegründete öffentliche Kreditinstitute.“

Bezüglich der Frage, ob der Beitritt zur Genossenschaftsbank in das Belieben der einzelnen Landwirte gestellt oder auf alle mit Schulden belasteten Grundbesitzer ein Zwang zum Beitritt ausgeübt werden sollte, möchten wir uns für den Grundsatz der Freiwilligkeit entscheiden; denn bei einer Zwangsorganisation würde der Einfluß des Staates auf die Bankverwaltung wiederum ein größerer werden; der Staat müßte gewissermaßen eine Garantie für die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der einzelnen Entschlüsse der Bank übernehmen, was nicht der Fall wäre, wenn jedem Landwirt der Ein- und Austritt offen stände; in der Politik soll man ferner — soweit irgend möglich — die Thatsache nicht unberücksichtigt lassen, daß eine Wohlthat, die zwangsweise aufgedrängt wird, häufig nicht als solche, sondern nur als eine lästige Freiheitsbeschränkung empfunden wird.

Wenn die Genossenschaftsbank ihre Aufgabe richtig erfüllt, so sind wir nicht im Zweifel, daß die kreditsuchenden Landwirte sich der ihnen gebotenen Vorteile wegen freiwillig an dieselbe anschließen werden.

Erwägenswert wäre, ob die Bank als einheitliche Anstalt für das ganze Land oder als Kreishypothekenbank jeweils für ein oder mehrere Kreise errichtet werden sollte.

Die Hauptthätigkeit der Bank hätte in der Vermittlung von langfristigen ländlichen Darlehen zu bestehen und zwar vor allem gegen hypothekarische Sicherheit; zu diesem Zwecke wäre ihr das Recht der Ausgabe unkündbarer Pfandbriefe (Hypothekenteilscheine) einzuräumen.

Als örtliche Agenturen und Vermittler des Kredites für den kleinen Landwirt könnten zweckmäßigerweise die schon erwähnten ländlichen Darlehns-genossenschaften eingerichtet werden, welche zu diesem Zwecke in feste organische Verbindung mit der Bank zu bringen wären; nur Mitglieder der örtlichen Darlehnskassen sollten die Hypothekenbank in Anspruch nehmen dürfen.

„Die örtlichen Genossenschaften“, sagt Staatsrat Buchenberger bei Besprechung einer solchen Organisation (S. 151 des II. Bandes seiner Agrarpolitik), „müßten mindestens zu einem Bruchteil für die bei ihnen

eintretenden Verluste für verhaftet erklärt werden, während für den restlichen Bruchteil die Gesamtgenossenschaft aufzukommen hätte; die Darlehnsgefuche wären bei dem örtlichen Genossenschaftsvorstand anzumelden und von diesem mit begutachtendem Antrag dem Zentralvorstand vorzulegen, dem die Endentscheidung verbliebe; durch die aliquote Verteilung der Lastbarkeit auf die einzelnen Genossenschaften und die Gesamtgenossenschaft wäre für eine gewissenhafte Prüfung der Darlehnsgefuche eine denkbar große Bürgschaft gegeben; auch die persönliche Kreditwürdigkeit der Darlehnsbegehler, ein gerade bei Darlehen der bäuerlichen Bevölkerung nicht unwesentliches Element, käme zur hinreichenden Geltung.“

Neben dem Hypothekarkredit müßte die Genossenschaftsbank durch Vermittlung der örtlichen Darlehnskassen an Landwirte auch langfristigen Personalkredit gewähren und zwar deshalb, weil unsere kleineren Landwirte und darunter gerade die vermögenderen selbst zu langfristigen Darlehen häufig lieber ihren Personalkredit als ihren Hypothekarkredit in Anspruch nehmen, indem sie sich der Hoffnung hingeben, ihre Schulden schneller abzahlen zu können, als dies später in Wirklichkeit der Fall ist.

Die örtlichen Darlehnskassen, welche gegenwärtig diesem Bedürfnis nach langfristigen Personalkredit genügen, haben in Folge dessen jetzt bedeutende Beträge solcher Forderungen ausstehen, für welche ihnen allerdings formell ein Kündigungsrecht gegenüber ihren Schuldnern zusteht, das sie aber in Wirklichkeit so gut wie gar nicht geltend machen können. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß die Darlehnsvereine sich für den jährlichen Mindestbetrag solcher sehr schwer realisierbarer Forderungen durch entsprechenden langfristigen und unkündbaren Kredit bei einer genossenschaftlichen Hauptbank decken könnten.

Die Vorteile, welche den Landwirten durch die vorgeschlagene Bankorganisation geboten würden, wären vor allem billiger und unkündbarer Kredit und dann auch im übrigen Darlehnsbedingungen, welche den landwirtschaftlichen Berufsverhältnissen entsprechen.

Billiger und
unkündbarer
Kredit seitens
der neuen
Bank.

Daß in Baden der Zinsfuß für sichere ländliche Hypotheken in den letzten Jahrzehnten durchschnittlich ein höherer war als in Norddeutschland, rührt insbesondere davon her, daß es bisher bei uns an einem genossenschaftlichen Bankinstitut gefehlt hat, welches, nicht zu Erwerbszwecken gegründet, den Landwirten Darlehen zum Selbstkostenpreis gewährt hätte.

Von welcher Bedeutung aber eine Ermäßigung des Zinsfußes für die Landwirtschaft ist, geht aus einer Berechnung hervor, welche Staatsrat Buchenberger angestellt hat (vgl. dessen Agrarpolitik, Band II, S. 126); danach bedeutet eine Herabminderung des Hypothekenzinsfußes um nur $\frac{1}{2}\%$ für Baden eine dem Betrag der staatlichen Grundsteuer gleichkommende Jahresersparnis von $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Eine Zinsermäßigung für bäuerliche Darlehen erscheint uns aber noch aus einem anderen Grunde als sehr erwünscht: Gegenwärtig genießt der Großgrundbesitz in der Regel einen wesentlich billigeren Kredit als der kleine oder mittlere Bauer; dies hat aber zur Folge, daß der

Großgrundbesitzer, bei allen Grundstückserwerbungen gleichfalls einen geringeren Zinsfuß zur Kapitalisierung des für das Grundstück berechneten Reinertrags zu Grunde legen und so ein höheres Kapital als Kaufpreis bieten kann als ein Bauer.

Nehmen wir z. B. an, ein Hofbauer auf dem Schwarzwald müsse seine Schulden zu 4,5 % verzinsen, während der angrenzende Großgrundbesitzer nur 3,5 % zu zahlen brauche, so bedeutet das, daß der Bauer für ein Hofgut mit einem jährlichen Reinertrag von 1800 Mk. höchstens 40,000 Mk. bieten kann, der Großgrundbesitzer aber rund 51,400 Mk. oder fast 29 % mehr.

Der Vorteil des niedrigeren Zinses wird so zur schärfsten Waffe des Großgrundbesitzes gegen den Bauernstand, und das Bauernlegen auf dem Schwarzwald ist mit auf diese Zinsverschiedenheit zurückzuführen; auch im Kampfe zwischen Handwerk und Fabrik giebt ja oft lediglich die geringere Zinsbedürftigkeit des Großkapitals den Ausschlag zu Gunsten des Großbetriebes. Es erscheint deshalb auch aus diesem Gesichtspunkte als ein sehr erstrebenswertes Ziel, auf eine Herabsetzung des Zinsfußes für bäuerliche Darlehen hinzuwirken.

Der zweite Vorteil, den die genossenschaftliche Grundkreditbank dem Bauer bieten könnte, wäre die Unkündbarkeit der bäuerlichen Darlehen.

Wir haben an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß es der Eigenart des Landwirtschaftsbetriebs nicht entspricht, wenn ein Landwirt kündbare Schulden auf sein Gut aufnimmt. Der Landwirt erzielt eben von seinem Gut nur eine jährliche Rente, also die Zinsen eines Kapitals, nie aber wird ihm das letztere während des Wirtschaftsbetriebes frei verfügbar; er wird deshalb in der Regel in die größte Verlegenheit kommen, wenn ihm eine Schuld plötzlich gekündigt wird; denn er muß dann entweder ein neues, unter Umständen höher verzinsliches Darlehen aufnehmen oder von seinem Gut einzelne Grundstücke los trennen und veräußern, was aber, wenn überhaupt, in der Regel nur mit Verlust möglich ist, da es eben gerade plötzlich und zu ungelegener Zeit geschehen muß.

Vor solchen Gefahren und insbesondere dem Steigen des Zinsfußes, welches z. B. bei Ausbruch eines Krieges mit Bestimmtheit erwartet werden kann, selbst wenn Deutschland nicht daran beteiligt würde, sollte der Landwirt durch eine immer größere Verbreitung der unkündbaren Darlehensschulden an Stelle der kündbaren gesichert werden. Die Voraussetzung hiervon ist allerdings wieder die Gründung eines gemeinnützigen Grundkreditinstituts; denn Private werden sich freiwillig wohl nicht leicht zum Verzicht auf das Kündigungsrecht bewegen lassen.

Billiger und unkündbarer Kredit, das sind die beiden Hauptvorteile, welche dem Bauernstand durch eine ländliche Genossenschaftsbank mehr als bisher gewährt werden könnten; daneben wäre es jedoch nicht gering anzuschlagen, daß auch die übrigen Kreditbedingungen in gemeinnütziger Weise den ländlichen Berufsverhältnissen angepaßt würden; so wären die Zinstermine auf eine Jahreszeit zu bestimmen, wo der Bauer am ehesten Geld hat; es müßten auch kleinere Darlehen von einigen 100 Mark zu demselben Zinsfuß zugelassen werden wie größere; es müßten Annuitätendarlehen gewährt werden; auch die ge-

ringste Abschlagszahlung auf das Kapital müßte jederzeit angenommen werden; die Beleihungsgrenze wäre mit Rücksicht auf volkswirtschaftliche Erwägungen zu bestimmen, nicht allein mit Rücksicht auf die Verlustgefahr; Darlehen zu unwirtschaftlichen Zwecken müßten abgelehnt, dagegen müßte umgekehrt bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten die möglichste Rücksicht geübt werden u. s. w.

Aus Alledem geht zur Genüge hervor, wie sehr es zu wünschen wäre, daß der Staat die Gründung einer ländlichen Hypothekenbank auf genossenschaftlicher Grundlage in die Hand nehme, wie er ja s. Zt. auch Handelsbanken gegründet hat, als es sich darum handelte, Handel und Gewerbe in die Höhe zu bringen.

Woher aber soll die zu gründende Bank das erste Kapital zu ihrer Gründung, den ersten Betriebsfond hernehmen?

Wir antworten darauf — ohne Rücksicht auf etwaiger doktrinärmanchesterliche Einwände —: aus der Staatskasse und wir begründen diese unsere Antwort mit folgenden Bemerkungen:

1. Als in Baden im Jahre 1874 die Zehntschuldentilgungskasse aufgehoben wurde, wurde der Kapitalbestand, den sie im Laufe der Zeit angeammelt hatte, in der Höhe von rund 274,000 Mk. an die Generalstaatskasse zur Vereinnahmung überwiesen; es war jedoch bei Gründung der genannten Kasse durchaus nicht beabsichtigt gewesen, einen solchen Betrag von den zehntpflichtigen Landwirten einzusparen, und es erscheint deshalb der Vorschlag, den schon Kries vor Jahren gemacht hat, als nicht ungerechtfertigt, daß man diesen Betrag der Landwirtschaft wieder zu Gute kommen lassen solle, indem man ihn einer neu zu gründenden ländlichen Grundcreditbank als unverzinslichen Betriebsfond überwies.

In anderen deutschen Staaten haben sich aus den zur Grundablösung gegründeten Kassen im Lauf der Zeit gegenständig wirkende Grundcreditanstalten entwickelt, und es würde daher durch den obigen Vorschlag dieser Entwicklungsgang bei uns lediglich nachgeholt werden.

2. Es ist eine seitens der Landwirte häufig vorgebrachte Klage, daß der Staat das Recht der Ausgabe von Banknoten lediglich an Handels- und Gewerbebanken, nicht aber auch an Banken für den ländlichen Kredit verliehen habe; so komme es, daß fast lediglich Handel und Industrie, nur in geringem Maße dagegen die Landwirtschaft von der Notenausgabe bzw. dem niedrigen Zinsfuß der Notenbanken Vorteil hätten.

Die dieser Klage zu Grunde liegenden Thatsachen sind gewiß richtig; trotzdem wird man dem in der Regel damit verbundenen Verlangen, daß nämlich der Staat auch den Grundcreditbanken das Recht zur Notenausgabe bewilligen oder wenigstens die bestehenden Notenbanken zur Gewährung billigen Hypothekarkredits an Landwirte veranlassen sollte, nicht zustimmen können. Ein solches Verlangen ist eben unausführbar; denn eine Bank, deren Hauptgeschäftsweiz die Ausgabe jederzeit fälliger Inhaberschuldscheine wie der Banknoten ist, würde gegen den obersten Grundsatz jeglicher Bankverwaltung verstoßen und sich der Gefahr des Zusammenbruches bei der nächsten Handelskrisis aussetzen, wollte sie die durch die Notenausgabe flüchtig gemachten Gelder in langfristigen und schwer realisierbaren Forderungen an Landwirte anlegen.

Erster Betriebsfond für die neue Bank.

Dagegen scheint ein anderer Weg möglich, den berechtigten Klagen der Landwirte über die Bevorzugung des Handels und der Industrie abzuhefeln; und dies wäre der, daß der Staat den bestehenden Notenbanken die Verpflichtung auferlegte, von den durch die Notenausgabe flüßig gemachten Geldern — etwa nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre — einen gewissen prozentualen Teil als unverzinslichen und unfindbaren Betriebsfond an die Grundkreditanstalten abzuliefern oder diesen wenigstens die Zinsen dieses Anteiles zu vergüten.

Die badische Bank hat z. B. in den Jahren 1891 und 1892 als Gewinnanteil den Betrag von jeweils über 20,000 Mk. an den Badischen Staat abgeliefert; würde nun der letztere auf diesen Betrag zu Gunsten unserer neuen Grundkreditbank verzichten, oder die Badische Bank derselben in Folge dieses Verzichtes das 4^o/₁₀₀ige Kapital hiervon mit rund 500,000 Mk. als unverzinslichen Betriebsfond zur Verfügung stellen, so könnte unseres Erachtens darin Niemand eine besondere Bevorzugung der Landwirtschaft erblicken; diese würde vielmehr dadurch hinsichtlich der Vorteile aus der Notenausgabe lediglich dem Handel und der Industrie gleichgestellt.

Diese Gleichstellung wäre aber für die Landwirtschaft um so wichtiger, als sie es der Grundkreditbank ermöglichen würde, um so leichter eine Ermäßigung des Zinsfußes für bäuerliche Darlehen durchzusetzen, wobei man noch gar nicht dahin zu streben braucht, denselben bis zu dem geringen Zinssatz herabzudrücken, welchen die Notenbanken gegenwärtig in der Regel bei Diskontierung von Wechßeln zu berechnen pflegen.

Auch bezüglich des Gewinnanteiles an der Reichsbank, welcher allerdings in erster Linie dem Reich, durch dieses aber in Folge Verminderung der Matrikularbeiträge auch dem Einzelstaate Baden zu Gute kommt, erscheint uns eine Verwendung, ähnlich wie oben vorgeschlagen, wohl zu rechtfertigen.

3. Wenn etwa die Befürchtung bestände, daß es der neuen Grundkreditgenossenschaft für den Anfang an dem genügenden Kredit bzw. an Abnehmern für ihre Pfandbriefe fehlen würde, so könnte dieser Befürchtung leicht dadurch begegnet werden, daß der Staat den jetzt von der Amortisationskasse verwalteten, in barem Gelde bzw. Forderungen bestehenden Teil des Domänengrundstockes — z. Bt. über 10,000,000 Mk. — ganz oder zum Teil bei der neuen Bank anlegen würde.

Diese Gelder rühren — abgesehen von neueren Einnahmen für Baupläze und Grundstücksparzellen — größtenteils von der Zehntablösung her, bei welcher sie von dem Bauernstand als Ablösungskapitalien für die domänenärarischen Zehnten u. s. w. aufgebracht wurden. So notwendig nun auch die Ablösung der Zehnten u. s. w. aus politischen und sozialen Gründen war, so müssen doch auch die eifrigen Verteidiger des ganzen Ablösungswerkes zugestehen, daß dieses eine beträchtliche Kapitalverschuldung der Landwirtschaft an Stelle der früheren Zehnt- und Gültenpflichtigkeiten zur Folge hatte. Es würde uns nun nicht unbillig erscheinen, wenn das Domänenärar seine Grundstocksgelder, welche f. Bt. von der Landwirtschaft als Ablösungskapitalien aufgebracht wurden, der Landwirtschaft wieder als Darlehen zuwenden wollte, was

am zweckmäßigsten durch Vermittlung der neuen Grundkreditgenossenschaft geschehen könnte. Wie segensreich wirkt doch z. B. der Mecklenburgische Domanialkapitalfond, aus dem unmittelbar Darlehen an Landwirte gewährt werden, im Gegensatz zu den Badischen Domänengrundstocksgeldern, die dazu verwendet werden sollen, Bauernhöfe zur Aufforstung anzukaufen!

2. Forstrecht und Forstwirtschaft.

Wie in allen Gebirgsgegenden, so gehörten ursprünglich auch im Schwarzwalde zu jedem Hofe — mochte derselbe nun von Freien oder Hörigen bewirtschaftet werden — ausgedehnte Nutzungsrechte an den benachbarten Waldungen: jeder Bauer konnte sich seinen Bedarf an Bauholz, Wirtschaftsholz, Waldgras, Streu u. s. w. unbeanstandet aus dem Walde holen und konnte unbeanstandet sein Vieh in demselben weiden lassen. Der ganze bäuerliche Gutsbetrieb (Feldwirtschaft sowohl wie Viehhaltung) war auf diese Forstberechtigungen eingerichtet und angewiesen, und deshalb wurde auch der Stand der Waldbauern so schwer in seiner Existenz getroffen, als man diese bäuerlichen Waldnutzungen und insbesondere die Weide- und Grasnutzungen — sei es nun gegen Entschädigung, sei es ohne solche — nach und nach einzuschränken und zu beseitigen begann.

So bildet die Geschichte der Forstwirtschaft in den Wald- und Gebirgsgegenden in vieler Hinsicht geradezu eine Geschichte des Niederganges der Landwirtschaft daselbst: seit jeher wurden eben in den Forstordnungen die Interessen der Waldwirtschaft denen der Landwirtschaft vorgefetzt, und es erscheint uns dies auch ganz erklärlich, wenn wir bedenken, daß die Forstpolizeibehörden, welche die Forstordnungen verfaßten, früher — wie auch jetzt noch — zugleich Waldeigentümerinnen waren und deshalb ein eigenes Interesse an der Beschränkung der bäuerlichen Waldnutzungsrechte hatten; auch waren ja früher die oberen Verwaltungsbehörden fast vollständig in den Anschauungen des römischen Rechtes befangen, und man betrachtete es als ein erwerbenswertes Ziel, auch beim Walde den Begriff des ausschließlichen, unbeschränkten Privateigentums zu möglicher Klarheit zu bringen, war also den deutlichen rechtlichen Gebilden der bäuerlichen Waldnutzungen von vornherein abhold.

Jetzt sehen wir nun im Schwarzwalde Mitten im Ende der ganzen Entwicklung, die allerdings noch durch manche andere Umstände, wie Vermehrung der bäuerlichen Abgaben, Steigen der Gesindelöhne, Veränderungen in den Naturalienpreisen u. s. w. befördert wurde: dem sichtbaren Untergang ganzer Schwarzwaldörfer und dem Aufkauf derselben durch Staat, Stiftung, Großgrundbesitz zum Zweck der Aufforstung. Wo früher einzelne Bauernhöfe standen, da findet der Wanderer jetzt vielleicht inmitten eines kräftig aufstrebenden jungen Nadelholzschlages eine Schutzhütte des Schwarzwaldvereins.

Als man in Nordostdeutschland den Bauern die gemeinsamen Nutzungen an den Allmenden nahm, indem man diese unter die Berechtigten auftheilte, da zeigten sich die Folgen alsbald in einem bedenklichen Zurückgehen der Zahl der Bauernhöfe; sie wurden vom benachbarter Großgrundbesitz aufgekauft und jetzt muß man von neuem Bauernkolonien in jenen Gegenden gründen. Soll es soweit auch auf dem Schwarzwald kommen?

Allerdings ist es unmöglich, den ganzen Entwicklungsgang der letzten Jahrhunderte wieder rückgängig zu machen; aber darüber sollte unseres Erachtens keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß es für den Staat eine heilige Pflicht ist, den Hofbauernstand auf dem Schwarzwald, soweit er nicht schon untergegangen ist, zu erhalten; nur darüber, welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind, ließe sich streiten.

Vor allem ist es nötig, mit dem römischrechtlichen Gedanken zu brechen, welcher auch in dem Forstgesetz von 1833 zu erkennen ist, daß das Eigentum am Walde grundsätzlich keine Nutzungsrechte Fremder an demselben verträgt, daß diese Letzteren also, soweit irgend möglich, zu beseitigen seien, und neue nicht mehr entstehen dürfen. Unseres Erachtens könnte der Wald, ohne weitere Gefahr für denselben, wieder mehr als bisher der Weide- und Grasnutzung geöffnet werden; in dieser Hinsicht möchten wir um Verallgemeinerung der während des Futternotjahres 1893 ergangenen Verfügung Großh. Domänenverwaltung vom 10. Juli Nr. 15564 bitten; diese lautet:

„Die Waldweide ist zuzulassen, wo dies von der landwirtschaftlichen Bevölkerung verlangt und ein wirkliches Bedürfnis dafür für begründet erachtet wird; dabei werden die Bestimmungen des Forstgesetzes in folgender Weise erweitert: § 32: Die Abteilungen der Hochwaldungen sowie die Schläge der Mittel- und Niederwaldungen sollen ohne Rücksicht auf ihr Alter und die Holzart der Viehweide geöffnet werden, sofern das Holz dem Maule des Viehs entwachsen, ein erheblicher Schaden durch Verbiß somit nicht mehr zu befürchten ist;

§ 36: Das Weiden der Schafe und Geißen ist unter dieser Voraussetzung gleichfalls zuzulassen;

§ 38 Abs. 2: Auch einzelne Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh auf die Waldweide führen, wenn für genügende Beaufsichtigung desselben Sorge getragen wird.“

Eine bedeutendere Ausdehnung der Weide- und Grasnutzung im Walde wird aber nur möglich sein, wenn man bei der Bewirtschaftung des Letzteren nicht allein einen möglichst großen Reinertrag aus dem Holzerwachs zu erzielen sucht, sondern zu dem Grundsatz zurückkehrt, daß der Wald, wenigstens in Gebirgsgegenden, auch dazu bestimmt ist, der Landwirtschaft Weide- und Grasnutzung zu gewähren.

In der St. Blasianschen Wald- und Forstordnung vom Jahre 1766 findet sich beispielsweise in Ziffer 26. noch die Vorschrift, daß die einzelnen Schläge in solcher Ordnung geschlagen werden sollen, daß die jungen Gehäue unter anderm auch durch den ohnentbehrlichen Vieh-

Wieberaus-
behnung der
landwirt-
schaftlichen
Nutzungen an
Wald.

trieb nicht verdorben werden; es wird also hier ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Forstwirtschaft auf die im Interesse der Landwirtschaft erforderliche Weidenutzung Rücksicht zu nehmen habe. Diesen Gedanken möchten wir ausgedehnt und verallgemeinert wissen und zwar dahin, daß künftig überhaupt bei der ganzen Waldkultur dahin gestrebt werden möge, den Landwirten wieder eine größere Futter-, Weide- und Streunutzung gewähren zu können; in Folge der größeren Viehhaltung würde sich dann auch der zur Zeit häufig recht schlechte Düngerzustand der hofbäuerlichen Felder nach und nach wieder bessern.

Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß gerade die moderne, lediglich auf Holzzerzeugung gerichtete Forstwirtschaft eine Verminderung des Graserwachses in den Wäldern und damit von selbst eine Beschränkung der bäuerlichen Weide- und Grasnutzungen zur Folge hatte; Aufgabe einer aus Forstbeamten, Kulturingenieuren, sowie Land- und Volkswirten zusammensetzenden besonderen Kommission wäre es, darüber nähere Vorschläge zu machen, durch welche einzelne Wirtschaftsmaßnahmen das aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen ins Auge zu fassende Ziel der Vermehrung der Gras- und Weidenutzung in den Wäldern des Schwarzwaldes zu erreichen wäre.

Wie man die Interessen der Land- und Forstwirtschaft vereinigen kann, hiezu bietet großes Interesse ein von dem Forstmeister Bierau entworfener Kulturplan, welcher auf die bessere Bewirtschaftung der in den Vogesen bestehenden Dedländereien abzielt. Danach sollen die Lektoren mit Rücksicht auf die bäuerlichen Erwerbsverhältnisse nicht — wie bisher häufig bei uns — vollständig aufgeforstet, sondern, wo dies ihre Lage irgend gestattet, durch Anpflanzen 5–6 Meter breiter Niederwaldstreifen in schachbrettartige Weide- und Ackerplätze eingeteilt werden. Dieser Plan erscheint uns hinsichtlich des Schwarzwaldes nicht allein für die noch vorhandenen „Dedländereien“, sondern auch für die in den letzten Jahrhunderten bereits aufgeforsteten Acker- und Weidestücke erwägenswert, selbst für den Fall, daß damit ein Sinken der Waldernte verbunden wäre.

Solche Gedanken werden allerdings von allen denen von vornherein für verwerflich erklärt werden, welche von der Ansicht ausgehen, daß ein Landwirtschaftsbetrieb, der auf die Nebennutzungen im Walde angewiesen ist, überhaupt keine selbstständige Existenzberechtigung besitze, sondern als innerlich krank unaufhaltsam dem Untergang entgegengehe.

Außer der Vermehrung der Gras- und Weidenutzung in den Wäldern wäre bezüglich des Forstrechtes nach mancher Wunsch des Bauernstandes geltend zu machen.

In § 57 folg. des Forstgesetzes von 1833 ist bestimmt, daß keine Wohn- oder andere Gebäude in einer Entfernung von weniger als 400 Fuß vom Walde angelegt werden dürfen, und ebenso in § 64 folg., daß auf eine Fläche bis zu 50 Schritten vom Walde kein Feuer angezündet werden darf. Beide Verbote bilden gewissermaßen gezielte Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Waldes und zu Lasten der landwirtschaftlichen Nachbargrundstücke; sie sollen die Beschädigung des Waldes von den Lektoren aus durch Feuer und durch Forstvergehen verhüten.

Recht des Waldes zu den landwirtschaftlichen Nachbargrundstücken.

Das ersterwähnte Bauverbot scheint uns jedoch hinsichtlich der festgesetzten Entfernung vom Walde für die heutige Zeit mit ihrem wohl-eingerichteten Wald- und Jagdschutz viel zu weit zugehen, insbesondere bei Neubauten an Straßen und Wegen und insbesondere für den Schwarzwald, wo man froh sein sollte, an Stelle der aufgeförfsteten Höfe da und dort ein neues Anwesen entstehen zu sehen; wir wollen aber hierauf nicht näher eingehen, sondern stellen uns die Frage: warum hat man zwar zu Gunsten des Waldes solche Servituten geschaffen, nicht aber auch umgekehrt die Landwirtschaft vor dem Schaden geschützt, welcher ihr durch die Nähe des Waldes entstehen kann?

Wenn schon ein einzelner nahe der Grenze stehender Baum einen sichtbaren Mindererwachs auf den benachbarten Acker- und Wiesenstücken hervorrufen kann, so kann die Neuanlage eines ganzen Waldes unter Umständen dem Nachbargrundstück soviel Licht und Sonne entziehen, daß dem Besitzer desselben schließlich auch nichts als die Aufforstung übrig bleibt. Wir fragen uns deshalb: wäre hier nicht ein Servitut zu Lasten des Waldes und zu Gunsten der Landwirtschaft am Plage, ähnlich wie sie umgekehrt in dem obenerwähnten Bauverbot und Verbot des Feueranzündens bestehen? etwa in der Art, daß bei Aufforstungen zu Mittelwald oder Hochwald ein bestimmter Abstand vom landwirtschaftlichen Nachbargrundstück (und zwar wesentlich mehr als jetzt im L.-R. S. 671 vorgeschrieben ist) eingehalten werden muß, um dessen Ertrag nicht durch den Schatten des Waldes u. s. w. zu schädigen? Den Einwand, daß dieser Gedanke eine unzulässige Beschränkung des freien Privateigentums am Walde bedeuten würde, möchten wir damit zurückweisen, daß ja die beiden erwähnten Verbote der §§ 57 u. 64 folg. des Forstgesetzes ebenfalls solche Beschränkungen des Privateigentums bilden, allerdings nicht zu Lasten des Waldes, sondern der Landwirtschaft.

Mit dem römischrechtlichen Grundsatz der möglichsten Unbeschränktheit des Privateigentums kann man eben im Forstrecht noch weniger als sonst auskommen; dies lehrt uns auch ein anderer Gegenstand, zu dessen Besprechung wir uns jetzt wenden wollen, nämlich das Recht der Privatforst- und Waldwege. Ein besonderes Recht für diese Wege besteht freilich jetzt noch nicht, doch scheint uns die Neuschaffung eines solchen einem dringenden Bedürfnis zu entsprechen.

Nach dem jetzigen Rechte können die Besitzer privater Wald- und Forstwege das Begehen und Befahren derselben gerade so verbieten, wie das Betreten ihrer andern Privatgrundstücke; dieser Rechtszustand steht jedoch mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes in offenbarem Widerspruch; das Volk hat gerade bezüglich des Waldes die Rezeption des römischen Rechtes am wenigsten anerkannt; es hat es nie begreifen können, daß der Besitzer eines Waldes ein gerade so ausschließliches und unbeschränktes Recht an demselben haben solle wie etwa an einer Hofraithe oder gar an einem Fahrnißgegenstand. Aber nicht allein das Volksbewußtsein, sondern auch volkswirtschaftliche und politische Erwägungen verlangen eine Aenderung des dermaligen Zustandes, und es geht deshalb unsere Ansicht dahin, daß man das Begehen der privaten

Wald- und Forstwege sowie das Befahren derselben mit leichten landwirtschaftlichen und Personenzuwerkeln allgemein gestatten sollte; den interessierten Nachbargemeinden könnte dafür die Auflage gemacht werden, den Waldeigentümern einen etwa durch die Mehrbenutzung des Weges entstehenden größeren Unterhaltungsaufwand zu ersetzen.

Was ferner die Neuanlage von Wald- und Forstwegen anbelangt, so erscheint es uns dringend wünschenswert, den Waldeigentümern das Recht zu geben, solche im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses — worüber der Bezirksrat zu entscheiden hätte — auch über das forst- und landwirtschaftliche Eigentum Fremder gegen entsprechende Schadensvergütung anlegen zu dürfen. Wenn wir eine solche Ausdehnung des landrechtlichen Wegerechtes (§. R. S. 682 folg.) vorschlagen, so geschieht dies keineswegs aus Rücksicht auf die Waldwege bauenden Großgrundbesitzer, sondern vielmehr zum Schutze und zur Erhaltung des Bauernstandes.

Nicht selten kommt es nämlich im Schwarzwald vor, daß der Besitzer eines größeren Waldes einen neuen Holzabfuhrweg von der Höhe aus thalabwärts anlegen möchte; dieser Weg müßte dabei auch durch das Eigentum mehrerer Hofbauern hindurch gehen, welche sich aber — starr- und eigensinnig, wie die Bauern nun manchmal sind — freiwillig mit einer solchen Weganlage nicht einverstanden erklären wollen, und so findet es schließlich die „Herrschaft“ für das Beste, diese Bauernhöfe gleichfalls anzukaufen, womit wiederum ein Stück des Bauernstandes vernichtet ist. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, wo das Projekt der Anlage eines solchen Thalweges der Anlaß zum Auskaufen einer ganzen Gemeinde gegeben hat, weil sich fast jeder Bauernhof bis zum Thale herabzog, und man mit den Besitzern derselben wegen Anlage des Weges nicht einig werden konnte oder wollte. Hätte die „Herrschaft“ damals das Recht gehabt, die betr. Bauern zur Duldung des Wegbaues durch ihre Höfe zu zwingen, so würden die Letzteren aller Wahrscheinlichkeit nach auch jetzt noch bestehen.

Weiter wäre das Recht der Wald- und Forstwege dahin auszubilden, daß die einmal vorhandenen privaten Waldwege von den Besitzern der benachbarten Waldungen gegen Ersatz eines verhältnismäßigen Teiles der Unterhaltungskosten und der Zinsen des Anlagekapitals mitbenutzt, und daß zu diesem Zwecke Anschlüsse an dieselben seitens dieser Nachbarn hergestellt werden dürfen.

Auch dieser Vorschlag hat lediglich die Erhaltung des Bauernstandes zum Zweck: Unter dem gegenwärtigen Rechtszustande kann ein größerer Wald- und Wegbesitzer einem benachbarten Bauern, der Holz in seinem eigenen Walde hauen will, die Benutzung der dem Ersteren gehörigen Holzabfuhrwege, selbst wenn sie ganz in der Nähe des Bauernwaldes vorbeiziehen, untersagen, und er hat so ein kräftiges Mittel in der Hand, den Bauern müde zu machen, um dann später dessen Hofgut mitamt dem daraufstehenden Holzvorrat zur Veräußerung seines Besitzes, womöglich zu billigem Preise, zu erwerben; eine solche Spekulation würde gewiß durch unsern obenerwähnten Vorschlag unmöglich gemacht werden.

Wenn ein Waldwegnetz von einer größeren Anzahl von Waldbesitzern in Anspruch genommen wird, so wäre für diesen Fall gesetzlich die Errichtung öffentlich-rechtlicher Waldweggenossenschaften zu ermöglichen.

Auch nach Schaffung eines Rechts der Forst- und Waldwege würde der Wunsch der Landbevölkerung bestehen bleiben, daß der Staat die bedeutendsten und am meisten benutzten dieser Privatwege ganz in öffentliche Gemeinde- oder Kreiswege umwandeln möge.

Bewirtschaftung kleiner Waldparzellen.

Ein weiterer von uns zu besprechender Punkt bildet die Sorge für die vernünftige Bewirtschaftung der kleinen Waldparzellen; häufig ist diese Bewirtschaftung seitens der bäuerlichen Besitzer eine recht schlechte, und es pflegt dies dann von dem Domänenärar und den sonstigen Großgrundbesitzern zum Anlaß genommen zu werden, um solche Parzellen — der besseren Bewirtschaftung wegen, wie man sagt — zusammenzukaufen; hiermit ist dem Bauernstand aber nicht geholfen; im Gegenteile es ist ihm wiederum ein Stück seines Thätigkeits- und Lebensgebietes entzogen.

Die zerplitterten Eigentumsverhältnisse am Wald sind nun in der Regel durch Aufteilung früherer Gemein- und Genossenschaftswaldungen entstanden, indem man von der Voraussetzung ausging, der Einzelne werde seinen Anteil am besten bewirtschaften, wenn er allein über denselben zu verfügen habe; auch bestand ja bisher für den Wald keine Ausnahme von der Vorschrift des code civil und Bad. Landrechts (Satz 815 u. 577 hg), daß jedes Mitglied einer Gemeinschaft auf naturale Teilung derselben dringen kann.

Die erwähnte Voraussetzung ist nun allerdings nicht eingetroffen und es geht deshalb unser Vorschlag dahin, diese Waldparzellen wieder zu gemeinsamer Bewirtschaftung zusammenzufassen, mit andern Worten, wir möchten, um dieselben dem Bauernstand zu erhalten, die Erlassung eines Gesetzes über die zwangsweise Gründung öffentlich-rechtlicher Waldgenossenschaften zur gemeinsamen Bewirtschaftung von Waldparzellen anregen. Wo noch von früheren Zeiten Gemeinschaftsverhältnisse am Wald bestehen, da sollten diese möglichst gehütet, zugleich aber auch in moderne wohlgeordnete Genossenschaften übergeleitet werden. In vieler Hinsicht könnte man sich hier das preussische Gesetz vom 6. Juli 1875 zum Muster nehmen.

Der Erwägung wert scheint es, ob man nicht den Mitgliedern solcher Waldgenossenschaften, sofern sie Bauern sind, bei Verkäufen von Genossenschaftsanteilen an Nichtlandwirte (insbesondere Auswärtige) ein Lösungsrecht nach Analogie des früheren L.-R. S. 1701 aa verleihen sollte, um den Eintritt fremder Kapitalisten in die Waldgenossenschaft möglichst zu erschweren.

Anlage von Stauweiern in den Gebirgsgegenden.

Das Prinzip der öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaften möchten wir ferner vorschlagen, zur Anlage von größeren Stauweiern in den Quellengebieten des Schwarzwaldes dienstbar zu machen. Jeder Freund der Landwirtschaft sollte solchen Unternehmungen seine energichste Unterstützung angedeihen lassen und zwar nicht allein deshalb, weil dadurch neben der Bildung industrieller Wasserkräfte auch die Bewässerung

der Thalwiesen besser eingerichtet werden kann, sondern vor allem, weil man es dann vielleicht nicht mehr für nötig erachten wird, im Interesse der Wasservirtschaft einen Bauernhof nach dem andern zur Waldanlage anzukaufen; denn das dürfte unbestritten sein, daß ein einziger größerer Stauweiher mehr Wasser im Gebirge zurückhalten kann, als wenn man eine ganze Gemeinde zu Wald aufforstet.

Rücksichten auf das Klima werden unseres Erachtens überhaupt nur mit Unrecht für Vermehrung des Waldbestandes im Schwarzwald geltend gemacht. Vor uns liegt ein Schriftchen des jetzigen Oberzollinspektors und früheren Ubereinnehmers und Domänenverwalters K. Gräff „über die Veränderungen des Klimas und der Bodenkultur am Badischen Oberrhein“, (Karlsruhe 1886), worin dieser — unseres Erachtens mit vollem Recht — ausführt, wie das Klima im Schwarzwald durch die bedeutenden Neuaufforstungen in den letzten Jahrzehnten und durch die Vermehrung der Holzbestände in den schon vorhandenen Wäldern zum Nachteil der Landwirtschaft beträchtlich kühler und feuchter geworden sei. Auch wir haben von den Bauern des Schwarzwaldes noch niemals darüber klagen hören, daß das Klima daselbst nicht feucht genug sei, wohl aber, daß der Frühling in Folge des langen Zurückbleibens des Schnees in den bedeutend vergrößerten Waldungen immer später eintrete, und daß die Früchte in Folge mangelnder Wärme nicht mehr so sicher reif würden wie früher. Wir möchten uns deshalb vollständig dem Herrn Oberzollinspektor Gräff anschließen, wenn dieser am Schluß seines Büchleins (S. 45) sagt:

„Wenn die norddeutschen Forstverwaltungen die Notwendigkeit ausgehnter Aufforstungen aus klimatischen Rücksichten betonen, so läßt sich diese Forderung durch den Hinweis auf die oben erwähnte Regenarmut und den geringen Prozentsatz der Waldungen begründen; dagegen sind unsere süddeutschen, namentlich Badischen Verhältnisse mit einem großen Uebermaß von Pilzkrankheiten, Regen, Hagel und Waldungen derart gestaltet, daß die für Norddeutschland wohlthätigen Maßregeln hier unbedingt Schaden bringen müssen.“

Nicht die Forstwirtschaft ist die Grundlage des Staatslebens, sondern die Landwirtschaft, und deshalb möchten wir hier zum Schutze der Schwarzwälder Hofbauern gegen die Erwerbungs- und Aufforstungsbestrebungen mancher Forstwirte noch folgende weiteren Vorschläge machen:

Einmal sollte man zur Erschwerung des Aufkaufes der Bauerngüter seitens der toten Hand eine dem sächsischen Hypothekenrecht nachgebildete Gesetzworschrift in Erwägung ziehen, dahingehend, daß bei Vereinigung mehrerer bäuerlicher Hofgüter in einer Hand die Gebäude für jedes Gut erhalten werden müssen, wie auch jedes Gut für sich katastrirt bleibt. In Baden sind jetzt die sogenannten geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes wohl gegen eine Zersückerung gesichert; mindestens ebensogroß als die Gefahr ihrer Zerteilung ist jedoch die Gefahr ihrer Auflösung durch den Großgrundbesitz, und deshalb erscheint uns auch eine Schließung gegen den Letzteren erforderlich, soll die Geschlossenerklärung überhaupt ihren Zweck: Erhaltung des Hofbauernstandes erfüllen.

Ausdehnung
des Waldes
aus Rück-
sichten auf
das Klima.

Weitere Vor-
schläge zum
Schutze des
Hofbauern-
standes gegen
die Be-
strebungen
zur Aus-
behnung des
Waldes

Ferner möchten wir vorschlagen, die Aufforstung von Acker- und Wiesengelände für jeden einzelnen Fall von einer bezirksrätlichen Genehmigung abhängig zu machen; dieselbe wäre nur im Falle eines zweifellos nachgewiesenen öffentlichen Bedürfnisses zu erteilen, und in dem Bezirksrat würden dabei jeweils auch die landwirtschaftlichen Interessen zur Geltung kommen; umgekehrt ist ja schon jetzt zur Ausrodung eines Waldes nach § 89 des Forstgesetzes die forstpolizeiliche Genehmigung erforderlich.

Der Erwägung wert wäre ferner der Gedanke, der Gemeinde für alle Verkäufe von Bauernhöfen an die tote Hand (mit Ausnahme von Verkäufen im Zwangs- und Konkurswege) wieder ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Schon durch das Bestehen eines solchen Rechtes würde gewiß manche Hofguterwerbung seitens des Großgrundbesitzes verhütet; auch wäre es im allgemeinen Interesse immerhin besser, die Gemeinde erwürbe ein Hofgut, als dasselbe geht an den Staat, eine Stiftung oder Fideikommißverwaltung über; jedenfalls würde es von einer dieser „Herrschaften“ nicht wieder so leicht an den Bauernstand herausgegeben werden, als von der Gemeinde, welche doch das nächste Interesse an dem Gedeihen ihrer Bürger hat und sich bei der Gutsverwaltung gewiß am wenigsten von rein forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten ließe. Nicht mit Unrecht sagt Lorenz v. Stein in seinen „drei Fragen des Grundbesitzes“, S. 35:

„Liegt es nicht nahe, einmal darüber ernsthaft nachzudenken, ob nicht . . . das völlige Verschwinden des ursprünglichen Nachbarrechtes eine jener Gewalten ist, welche dem Grundbesitzer alle diejenigen Existenzbedingungen in Frage stellen, die in der örtlichen Gemeinschaft liegen? und ob es daher nicht ein ursprüngliches Recht herstellen hieße, wenn man der Gemeinde jenes alte Vorkaufsrecht wieder einräumt, gegenüber dem Zwangs- wie dem freien Verkaufe.“

Zum Schluß dieses Abschnittes verweisen wir wegen der sonstigen Maßnahmen, die unseres Erachtens zur Erhaltung des Hofbauernstandes auf dem Schwarzwald zu ergreifen wären, auf das an anderer Stelle dieses Schriftchens Gesagte: in erster Linie erscheint uns eine veränderte Grundbesitzpolitik des Domänenärars dringend wünschenswert, nämlich daß dieses von dem Streben nach Ausdehnung seines Waldbesitzes durch Kauf und Aufforstung von Bauernhöfen zurückkommen möge; daneben wäre weiter insbesondere die Neugestaltung des Auerbennrechtes in Betracht zu ziehen, um der steigenden Verschuldung der Hofbauern entgegenzuwirken, und ferner die Errichtung eines ländlichen Hypothekarkreditinstitutes, damit die Hofbauern künftig ungefähr desselben mäßigen Zinsfußes teilhaftig würden, wie jetzt der Großgrundbesitz (Staat, Stiftungen, Fideikommißverwaltungen) und dadurch die Bevorzugung des Letzteren bei allen Gutsverkäufen — bei 30% niederem Zinsfuß kann auch ein 30% höherer Kaufpreis geboten werden — beseitigt würde.

3. Handels- und Marktpolizei.

I. Von allen Zweigen des Handels ist es hauptsächlich der Viehhandel, dessen Auswüchse schon seit lange die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen. Viehhandel.

Jeder, der einmal längere Zeit unter unserm Kleinbauernstand gelebt hat, weiß, wie häufig der kleine Mann im Viehhandel übervorteilt wird, und wie der Viehhandel oft geradezu in den Viehwucher ausartet, oder sich doch andere Wuchergeschäfte an denselben anknüpfen; man muß sich oft wundern, wie wenig der Kleinbauer den Wert seines Viehes, das er verkaufen will, kennt, und wie er sich darüber oft erst durch den Handelsmann, der es ihm dann abschwägt, belehren lassen muß.

Wenn wir uns nun fragen, was kann zur Besserung solcher Zustände geschehen, so möchten wir darauf folgendermaßen antworten:

1. Vor allen Dingen ist dahin zu streben, den Kleinbauernstand allgemein in Bildung und Charakter emporzuheben, damit er selbstständiger und unabhängiger in seinen Geschäften werde als bisher; auch ist es demselben immer wieder vor Augen zu führen, daß es einen Verrat an seinen Standesgenossen bedeutet, wenn Jemand ein Stück Vieh, das auch ein Nachbar oder sonstiger Bekannter gern erwerben möchte, zum selben Preis oder gar noch billiger an einen Handelsmann veräußert, damit erst dieser noch seinen Gewinn davon habe.

Die Kleinbauern sind ferner immer wieder darauf hinzuweisen, daß sie sich ihr Jungvieh (insbesondere ihre Kühe) selbst aufziehen und dann, wenn sie schlachtreifes Vieh zu verkaufen haben, ihren Absatz möglichst direkt an den Metzger oder einen Großhändler suchen.

Die Erfahrung lehrt jedoch, daß solche Ermahnungen und Belehrungen bei unserem Kleinbauernstand, wenn überhaupt, nur sehr langsam und allmählich wirken, und so wird die Regierung wohl auch hier mit weiteren positiven Maßnahmen der Landwirtschaftspflege vorgehen müssen.

2. Wie bereits oben erwähnt, ist der Kleinbauer häufig über den Wert seines Viehes nur sehr ungenau unterrichtet, und der Grund davon liegt, abgesehen von den bauerlichen Charaktereigenschaften, unseres Erachtens insbesondere darin, daß der Nachrichtendienst über die auf den einzelnen Viehmärkten erzielten Viehpreise noch nicht genügend organisiert ist; bei dem einen Markte werden die Viehpreise nach diesen, bei dem andern wieder nach ganz anderen Grundsätzen festgestellt, so daß es dem Kleinbauern nicht möglich ist, wenn er die betr. Angaben in der Zeitung liest, daraus klug zu werden; es ist deshalb dringend zu verlangen, daß möglichst bald nicht allein für ganz Baden, sondern für das ganze Reich einheitliche Grundsätze über die Feststellung der Viehpreise auf den Märkten und Schlachthöfen im Wege einer öffentlichen Verordnung aufgestellt werden.

In einer solchen Verordnung müßte beispielsweise bestimmt werden, von welcher Beschaffenheit das Vieh I., II. und III. Qualität zu sein hätte; der größte Wert aber wäre darauf zu legen, daß die Festsetzung und Veröffentlichung der Marktpreise künftig überall lediglich nach dem Lebendgewicht des verkauften Viehes erfolgte, — wobei die Verwiegung nach einem Hungerzustand von 10—12 Stunden zu geschehen hätte — nicht aber nach dem Schlachtgewicht; denn die Angabe des Preises für das geschlachtete Vieh (Halbfabrikat) wäre wohl für den Metzger angenehm und bequem; sie würde aber den Bauern nichts nützen, und diesen gilt es doch gerade im Viehhandel vor Uebervorteilung und Bemüherung zu sichern.

Die Preiscommission, welcher die Aufgabe zukäme, die an den einzelnen Tagen wirklich gezahlten Preise festzustellen und daraus den zu veröffentlichenden Durchschnitt festzustellen, sollte selbstverständlich nicht lediglich aus Händlern und Metzgern zusammengesetzt sein; vielmehr sollte der Vorsitzende, wenn irgend möglich, ein staatlich angestellter Tierarzt sein, und es sollten der Kommission ebensoviele Landwirte als Händler und Metzger angehören; denn nur dann ist eine unparteiische Feststellung der Preise zu erwarten.

Sehr empfehlen würde es sich unter Anderm auch einige Metzger für hohe Preisfeststellung zu interessieren; so schwer dies im ersten Augenblick erscheinen möchte, so könnte es doch leicht in der Weise geschehen, daß die Militär-, Spitalverwaltungen u. s. w. veranlaßt würden, ihren Fleischbedarf nicht mehr wie jetzt zu einem festen Preise für das Pfund Fleisch oder mit einem bestimmten prozentualen Abzug von den jeweiligen öffentlichen Fleischdetailpreisen zu vergeben, sondern zu einem Preise, welcher in einem bestimmten Verhältnis zu den Lebendgewichtspreisen eines Markttortes oder größeren Schlachthofes steht; die betreffenden Uebernehmer der Fleischlieferung hätten dann ein Interesse daran, daß alle auf Erhöhung der Preisfestsetzung wirkenden Thatsachen zur Kenntnis des Vorsitzenden der Preiscommission gelangten.

Anmerkung: Wie übrigens die Metzger durch die Vergebung der Fleischlieferungen seitens der größeren Verwaltungen unter bestimmten prozentualen Abzügen geradezu gezwungen werden, die Detailpreise für das Privatpublikum hoch zu halten, hat sich bei dem vom Stadtrat Freiburg vor einigen Monaten gegen die Metzgerinnung daselbst geführten Kampfe deutlich gezeigt; die Metzger wollten auf eine Herabsetzung der für das Privatpublikum üblichen hohen Detailpreise insbesondere deshalb nicht eingehen, weil sie dann infolge der zugetandenen prozentualen Abzüge auch die Fleischpreise für die größeren Verwaltungen, die ihnen ohnehin nur ein geringes Verdienst übrig ließen, hätten ermäßigen müssen.

Um der Preiscommission ihre Aufgabe zu erleichtern bezw. sie ihr überhaupt erst zu ermöglichen, sollte jedem Marktbesucher bezw. jedem das Schlachthaus benutzenden Metzger die wahrheitsgemäße Angabe der betreffenden Viehpreise nach Lebendgewicht zur Auflage gemacht werden, und es müßte die Umgehung dieser Vorschrift oder die Vorbringung wahrheitswidriger Angaben ausdrücklich unter Strafe gestellt werden, selbst für den Fall, daß der Betreffende von der wahrheitswidrigen Angabe keinen erwiesenen Vorteil hätte.

3. Damit ein Bauer sich den Wert eines Stückes Vieh berechnen

kann, muß ihm vor allem (abgesehen etwa von Rühen) das Lebendgewicht desselben bekannt sein; es sollten deshalb die Bürgermeisterämter derjenigen Orte, wo sich noch keine Viehwaagen befinden, energisch angehalten werden, für baldige Anschaffung solcher zu sorgen.

Wenn es gelänge, die Landwirte daran zu gewöhnen, daß sie ihr Vieh vor dem Abschluß von Handelsgeschäften künftig zuerst wiegen würden, so wäre zur Befundung des Viehhandels schon viel erreicht.

Insbondere sollte die Benutzung der Viehwagen vor und bei Märkten möglichst erleichtert werden; man könnte in dieser Hinsicht die Anordnung treffen, daß alle diejenigen, welche über die stattgehabte Verwiegung einen Waagschein vorzeigen, von der Marktgebühr befreit sein sollen. Empfehlen würde es sich ferner, gegen Ende des Marktes Prämien zu verteilen an die besten Gewichtschäher unter den Viehaußstellern, um so die Landwirte aufzumuntern, sich in der Schätzung des Viehes zu üben.

Die Abhaltung der Märkte verdient überhaupt in jeder Weise die Unterstützung der Regierung, weil die Landwirte durch sie in Stand gesetzt werden, unter Umgehung der kleinen Händler unmittelbar an Berufsgenossen oder an Großhändler oder an Metzger zu verkaufen, und weil ferner bei Marktgeschäften in der Regel eine rasche Geschäftsabwicklung stattfindet, sodaß also nicht wie beim Viehhauserhandel die Gefahr besteht, daß sich an das eine Geschäft noch andere, mehr oder weniger wucherartige anschließen.

Auch die Wirksamkeit der Kreditvereine verdient hier hinsichtlich der Besserung der Zustände im Viehhandel eine anerkennende Würdigung; denn dadurch daß sie den Bauern die Mittel vorstrecken, ein notwendig gebrauchtes Stück Vieh baar zu bezahlen, vermeiden sie die Gefahren, welche sonst aus dem Verkehr mit Viehhändlern für den Bauer entspringen können.

4. Der größte Mißstand, der im Viehhandel herrscht, ist unstreitig ein persönlicher; er liegt in dem Charakter derjenigen Leute, welche den Viehhandel als Haupterwerbszweig betreiben.

Gott sei Dank, bietet nun Artikel III des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893 endlich eine genügende Handhabe, um gegen gewissenlose Handelsgebräuche der Viehhändler vorzugehen; durch den erwähnten Artikel wurde nämlich die Bestimmung in die Gewerbeordnung aufgenommen, daß der Viehhandel künftig zu denjenigen besonders beaufsichtigten Gewerben zählen soll, „deren Betrieb zu unterlagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun.“

Wohlgemerkt! nicht etwa eine Bestrafung wegen Diebstahles, Betruges, Unterschlagung, Wuchers, Vergehens gegen Seuchenverhütungsvorschriften u. s. w. ist erforderlich, sondern lediglich Beweise der Unzuverlässigkeit; das Gesetz ordnet auch nicht an: „kann unterjagt werden“, stellt also die Erlassung des Verbots nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde anheim, sondern schreibt, ohne Ausnahmen zuzulassen, vor: „ist zu unterjagen“.

Im Interesse der Landwirtschaft scheint uns nun eine energische

Durchführung dieser neuen Gesetzesvorschrift nur allzu wünschenswert; wenn ein solches Verbot des Viehhandels seit Erlassung des oben erwähnten Reichsgesetzes bis zum 1. Mai l. J. nach den Veröffentlichungen Gr. Ministeriums des Innern im Ganzen nur zweimal ausgesprochen wurde, so scheint es uns, als ob man bei Verhängung dieser Strafe doch etwas zu vorichtig und rücksichtsvoll gewesen wäre; in manchem kleinen Bauerndorf würde ein solches Verbot lustreinigend wirken wie ein kühles Gewitter in schwüler Sommerhitze.

In Folge des erwähnten Reichsgesetzes ist ferner das Ministerium jetzt nach § 38 der Gewerbeordnung befugt, Vorschriften zu erlassen, in welcher Weise die Viehhändler ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.

Wer die Geschäftsweise dieser Handelsleute kennt, wird gewiß mit uns in die Bitte an das Ministerium einstimmen, dasselbe möge keine Zeit mehr vorübergehen lassen, um diesen Paragraphen im Interesse des kleinen Bauernstandes gehörig auszunutzen und so den Viehhandel unter die gesetzlich zulässige, leider so sehr notwendige Polizeiaufsicht zu stellen; mancher dunkle Schleichweg würde wohl versperret oder bekannt gemacht werden, wenn jeder Viehhändler über seine sämtlichen Viehhandelsgeschäfte ein genaues Register führen und dieses in regelmäßigen Terminen (nicht etwa blos bei bestimmten Verdachtsgründen) durch das Bürgermeisteramt an das Bezirksamt zur Einsicht vorlegen müßte.

5. Von allen Arten des Viehhandels ist die Viehverstellung (Viehverleihung) die für den Bauernstand gefährlichste; am verbreitetsten ist sie im Gebiete des französischen Rechts, wo die Art. 1800 folg. des code Napoleon (bezw. Badischen Landrechts) den Händler (Viehversteller) so begünstigen, daß er geradezu zu solchen Geschäften herausgefordert wird.

In der Regel findet die Viehverstellung durch den Händler unter der Bedingung statt, daß der Wertzuwachs des beim Bauer eingestellten Viehs nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes unter beiden Parteien nach einem gewissen Verhältnis (z. B. hälftig) geteilt werden soll; der Händler weiß aber dabei jeweils den Löwenanteil aus solchen Geschäften für sich einzuheimsen; denn der Ortsgebrauch und die Abhängigkeit des Bauern vom Händler bringt es in der Regel mit sich, daß die Schätzung des Viehes bei der Einstellung und nach Ablauf der hierfür vereinbarten Zeitdauer in Wirklichkeit lediglich vom Händler gemacht wird, sodaß dieser das Geschäft sozusagen allein in Händen hat; nicht selten weiß der Händler auch den Bauern zu bewegen, daß er Vieh bei sich einstellen läßt, welches vorerit noch keinen Nutzen gewährt z. B. eine Kuh, welche trocken steht, oder einen jungen Ochsen, welcher zum Zug noch zu schwach ist oder erst dazu angeleert werden soll, und der Händler nimmt dann dem Bauer das Stück Vieh gerade dann wieder aus dem Stall, wenn er sieht, daß es einen Nutzen zu gewähren anfängt.

Was gegen solche Mißstände geschehen könnte, darüber seien hier

die Worte des Staatsrats Buchenberger in Band II seiner Agrarpolitik S. 226 angeführt:

„Den Auswüchsen der Viehpacht könnte wenigstens einigermaßen dadurch begegnet werden, daß dem Versteller des Viehes die Verpflichtung zur amtlichen Abschätzung des Stellviehes auferlegt, Verstellung von Vieh in einem Lebensalter, in dem es eine Nutzung noch nicht abwerfen kann, verboten wird (wie dies das für Elsaß-Lothringen erlassene Gesetz vom 18. Juli 1890 vorschreibt); noch wirksamer würde eine zivilrechtliche Ergänzung der geltenden Vorschriften über die Viehpacht in dem Sinne sein, daß dem Verpächter (Einsteller) gegenüber das Recht, das eingestellte Tier zurücknehmen zu dürfen, nur für bestimmte Fälle der Vertragsverletzung eingeräumt, und daß andere Vorteile als eine im Voraus für die ganze Dauer der Pachtzeit festzusetzende Geldentschädigung (statt der üblichen Teilung des Nutzens in natura) nicht ausbedungen werden dürfen.“

II. Wenn der Bauer im Viehhandel oft im Kleinen übervorteilt und bewuchert wird, so geschieht es im Grundstückshandel nicht selten im Großen; dort handelt es sich nur um einzelne Märklein, hier um Tausende Mark; um so viel schneller werden ja auch die ländlichen Güterhändler reich als die Viehhändler.

Grundstücks-
handel.

Da bietet nun auch wieder das mehrerwähnte Reichsgesetz vom 19. Juni 1893 die Möglichkeit wenigstens gegen die größten Ausartungen des Güterhandels einzuschreiten; denn es bestimmt in Art. III, daß auch der Handel mit ländlichen Grundstücken künftig (ebenso wie der Viehhandel) zu denjenigen besonders beaufsichtigten Gewerben gehören soll, welche zu untersagen sind, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun; zweitens ermächtigt das erwähnte Reichsgesetz das Ministerium jetzt, nach § 38 der Gewerbeordnung Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Güterhändler ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, und von dieser Ermächtigung hat das Gr. Ministerium des Innern bereits angefangen Gebrauch zu machen, indem es mit Verordnung vom 15. Mai 1895 den gewerbsmäßigen Güterhändlern die Führung von Geschäftsbüchern, welche jederzeit von den Polizeibehörden eingesehen werden können, zur Auflage machte; drittens bedroht das erwähnte Reichsgesetz am Schlusse des Art. I alle diejenigen mit Strafe, „welche den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln.“

Letztere Gesetzesbestimmung sollte unseres Erachtens unbedenklich dazu benutzt werden, die Versteigerung von Liegenschaften an Sonn- und Feiertagen oder nach Sonnenuntergang sowie in Wirtschaften oder sonst unter Gewährung geistiger Getränke ganz zu verbieten; den Güterhändlern sollte ferner die Auflage gemacht werden, dem Gr. Bezirksamt von jeder beabsichtigten Güterversteigerung mindestens acht Tage vorher unter Anschluß des Entwurfes der Versteigerungsbedingungen, welcher

außerdem acht Tage lang auf dem Rathhaus auszulegen wäre, Anzeige zu erstatten, und dem Vorstand des Bezirksamts wäre dann das Recht einzuräumen, bei der Versteigerung selbst zugegen zu sein oder sich hierbei durch einen anderen Beamten vertreten zu lassen; die vorgelegten Versteigerungsbedingungen sollten seitens des Bezirksamtes jeweils einer genauen Prüfung und Durchsicht unterworfen werden, ob keine gegen die Strafgesetze oder gegen die guten Sitten verstößenden Bestimmungen darin enthalten sind. Geschehe dies Alles, so würde es gewiß nicht mehr vorkommen, daß der Händler die Zahlungsstermine für den Kaufschilling gerade auf die für den Käufer ungelegenste Jahreszeit festsetzt, um denselben dann um so fester in seine Hand zu bekommen, oder daß er die Termine — wie es in einzelnen Grenzorten vorgekommen ist — bei ausländischen Kassen zahlbar macht, oder daß er eine Bestimmung in das Versteigerungsprotokoll aufnimmt, wonach sofort die ganze Schuld oder gar noch eine Konventionalstrafe dazu fällig werden soll, und die bisherigen Teilzahlungen als nicht geleistet angesehen werden sollen, wenn nur ein Termin um ein paar Tage versäumt wird u. s. w.

Wir glauben, daß es durch solche Maßnahmen gelingen würde, wenigstens die ärgsten Ausschreitungen im ländlichen Güterhandel zu beseitigen, zumal wenn man — wie wir in unserem Abschnitt über das Anerbenrecht vorgeschlagen haben — alle in der Hauptsache in sich abgerundeten Bauerngüter für geschlossen erklären d. h. deren Zerstückelung nur noch mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Erlaubnis gestatten würde.

Produkten-
handel.

III. Unter den Maßnahmen, welche ergriffen werden können, um den Klagen der Landwirte über zu geringe Getreidepreise abzuhelpfen, verdient in erster Linie die Reorganisation des Fruchthandels (und Fruchtabfages) in nähere Erwägung gezogen zu werden.

Wie viel vollkommener ist doch in Amerika der Absatz des Getreides organisiert als bei uns! Allerdings ist die volkswirtschaftliche Aufgabe, welche der Getreidehandel in der neuen Welt zu erfüllen hat, eine ganz andere als bei uns: in Amerika handelt es sich darum, die auf den einzelnen Farmen erzeugten Getreidemengen in einen einzigen großen Ausfuhrstrom zusammenzuleiten, welcher sich dann von den europäischen Einfuhrstellen aus auf die verschiedenen Konsumtionsgebiete verteilt; diesem Zwecke sind die amerikanischen Einrichtungen des Getreideabfages (Elevatoren mit Reinigungsmaschinen, Bewertung des Getreides nach Standardmustern, Ausstellung von Getreidelagerscheinen auf den Inhaber, Aufbewahrung und Versandt des Getreides in loser Schüttung u. s. w.) in bewundernswerter Weise angepaßt.

Eine Uebertragung dieser Einrichtungen auf unsere Verhältnisse wird aber trotzdem nicht ohne Weiteres und in Bausch und Bogen stattfinden können: in Baden können eben die Landwirte nicht einmal den Getreidebedarf des eigenen Landes vollständig decken, und es muß deshalb eine Einfuhr von außen her stattfinden; schon daraus geht hervor, daß eine Zentralisierung des Fruchthandels in einen einzigen Strom wie in Amerika bei uns nicht am Platze und überhaupt nicht möglich ist.

Die Verwaltung eines Elevators würde ferner bei uns mit bedeutend

größeren Schwierigkeiten verbunden sein wie in Amerika; denn einmal sind die einzelnen von unseren Landwirten zu Markte gebrachten Fruchtquantitäten in der Regel bedeutend geringer und deren Sammlung deshalb umständlicher als in Amerika, wo die Farmer ihre ohnedies größere Wirtschaftsfläche fast ausschließlich mit ein und derselben Fruchtgattung bebauen, und dann sind auch die Qualitäten bei uns sehr viel verschiedener als „drüben“, weil dort jeder Farmer fast gerade so wirtschaftet wie sein Nachbar, d. h. Unterschiede in der Bodenbearbeitung, Düngung, Vorfrucht, Samenwahl u. s. w. so gut wie nicht bestehen; aus letzterem Grunde wird insbesondere die Bewertung des Getreides nach bestimmten Standardmustern bei uns sehr viel schwieriger sein. Auch das Klima ist ja in den Hauptgetreideproduktionsstätten der neuen Welt allen Berichten nach ein anderes als bei uns; es ist ein mehr kontinentales, und deshalb herrscht zur Erntezeit in der Regel trockene und heiße Witterung; die Amerikaner brauchen deshalb keine Scheunen zur Aufbewahrung ihrer Ernte, lassen die Legere vielmehr im Freien liegen, bis die Frucht ausgedroschen ist, worauf dann sofort die Ablieferung in einen Elevator stattfindet; bei uns dagegen ist wegen des häufig regnerischen Erntewetters die Benutzung von Scheunen (insbesondere im Kleinbetrieb) nicht gut zu umgehen, und in diesen läßt sich dann leicht auch noch ein Platz zur Aufbewahrung der ausgedroschenen Frucht vorsehen.

Alle diese Verschiedenheiten zwischen den amerikanischen Verhältnissen und den unsrigen weisen darauf hin, daß ein volkswirtschaftliches Bedürfnis, auch bei uns alles Getreide durch einen Elevatorbetrieb hindurchgehen zu lassen, keineswegs besteht; aber andererseits ist es ebenso zweifellos, daß die Errichtung solcher Getreidelagerhäuser, ausgestattet mit modernen Reinigungsmaschinen, auch bei uns im Gebiete des Kleinbauernstandes sehr segensreich wirken könnte, und zwar nicht allein insofern, als dadurch der Absatz des bäuerlichen Produktionsüberschusses an Getreide in der Richtung nach den Konsumtionsstätten unter Umgehung des kleinen Zwischenhandels bedeutend erleichtert würde, sondern insbesondere deshalb, weil der Landbevölkerung durch solche Getreidelagerhäuser erst die jetzt fehlende Gelegenheit geboten würde, ihr Getreide zu Zwecken des Betriebskredites zu verpfänden; das Fehlen einer solchen Möglichkeit für die jetzt zerstreut auf kleinen Speichern lagernden, im Einzelnen geringen Frucht mengen der Kleinbauern zwingt zur Zeit die Letzteren dazu, ihr Erzeugnis kurz nach der Ernte, wo sie ja die meisten Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen haben, zu jedem Preise loszuschlagen, und es pflegt dann gewöhnlich der Getreidepreis eben wegen dieses eiligen Angebots bedeutend herabzugehen, um vielleicht erst später, wenn die Ernte von dem Zwischenhandel aufgekauft ist, wieder zu steigen. Die Erbauung öffentlicher Getreidelagerhäuser wäre aber sicherlich geeignet, hierin zum Segen unseres Bauernstandes eine Aenderung hervorzurufen, indem der Zwang zum Verkauf der Frucht durch die Möglichkeit der Verpfändung und Beleihung derselben beseitigt würde; wir tragen deshalb keine Bedenken, selbst eine mäßige Unterstützung solcher Silobauten aus Staatsmitteln —

etwa in derselben Weise, wie jetzt der Bau von Lokalbahnen unterstützt wird — zu empfehlen.

Voraussetzung dafür, daß sich die von uns an die Erbauung öffentlicher Getreidespeicher geknüpften Hoffnungen erfüllen, ist es allerdings, daß man sich bei uns, um die Veräußerlichkeit und Verpfändbarkeit des im Lagerhaus aufbewahrten Getreides zu erleichtern, dazu entschließt, ein dem englisch-amerikanischen Warrantrecht entsprechendes Lagercheinrecht einzuführen.

Abgesehen von dem Bau öffentlicher Lagerhäuser verdient ferner behufs Besserung der Zustände im Produktenhandel die Gründung bauerlicher Abgabegenossenschaften warme Unterstützung; diese Genossenschaften haben den Zweck, den Landwirt in der Umgehung des kleinen Zwischenhandels zu unterstützen und ihm den Absatz unmittelbar an die Getreideverbraucher (Militärverwaltung, Müller, Bierbrauer u. s. w.) oder doch wenigstens an den Großhandel zu erleichtern; solche Genossenschaften können insbesondere dann Erfolg haben, wenn sie nur sorgsam gereinigtes und sortiertes Getreide, wie es im Großhandel gewünscht wird, zu Markte bringen.

Biel wäre ferner für unsere kleinen Landwirte erreicht, wenn auf die Bäcker und Mehlhändler in den kleinen Landorten ein gewisser Zwang ausgeübt werden könnte, den Landwirten ihre Früchte abzukaufen, um sie dann auf eigene Rechnung mahlen zu lassen; wenn man jetzt einen Bäcker fragt, woher er sein Mehl bezieht, so erhält man selbst auf dem Lande zur Antwort: von der großen Kunstmühle da und da; die Letztere verarbeitet aber doch wieder zum großen Teil ausländische Frucht, sodaß es also Thatsache ist, daß sogar auf dem Lande, wo andererseits oftmals für das inländische Erzeugnis nur schwer Absatz zu finden ist, ausländisches Getreide verzehrt wird; diese Thatsache drängt von selbst zu dem Vorschlag hin, allen Mühlen die Vermahlung eines bestimmten Kontingentes inländischer Frucht zur Auflage zu machen.

Weiter sollte die Regierung den kleinen Mühlen, welche jetzt dem Untergang nahe zu sein scheinen, wieder mehr Aufmerksamkeit schenken und ihre technische Vervollkommnung selbst durch Prämien zu befördern suchen; denn die kleinen Mühlen sind in der Regel die sichersten Abnehmer des inländischen Getreides.

Eine Hauptklage der Landwirte bilden die Zustände an den Produktenbörsen, und es ist richtig, daß hier Manches zu Gunsten der Landwirtschaft gebessert werden könnte.

Vor allem sollte dahin gestrebt werden, die jetzt an den einzelnen Produktenbörsen bestehenden verschiedenartigen „Börsemissancen“, welche lediglich nach den Bedürfnissen des Handels geschaffen wurden, im Wege des Gesetzes oder der Verordnung durch gleichartige „Börseordnungen“ zu ersetzen, wobei zu der Abfassung der Letzteren nicht allein Vertreter des Handels sondern auch solche der Produzenten zuzuziehen wären. Die Börse soll keine lediglich den Zwecken der Händler dienende Einrichtung sein, sondern eine zum Wohl des ganzen Landes wirkende Anstalt, wo sich das reelle Angebot und die reelle Nachfrage treffen können; nur dann dürfte es möglich sein, die Produktenbörse von den ihr jetzt

anhaftenden Mißständen zu befreien, wenn der allzu große Einfluß der Händler auf die Einrichtungen derselben beseitigt, und ein Teil der betr. Befugnisse in die Hand unabhängiger Regierungsorgane gelegt wird, welche dann neben den Interessen der Händler auch diejenigen der Produzenten und Konsumenten, und überhaupt das Gemeinwohl zu wahren hätten; diesen Regierungsorganen wäre ein Börsenausschuß zur Seite zu stellen, in welchem aber nicht allein Vertreter des Handels sondern auch solche der Produzenten und der Mülerei zu berufen wären; großer Wert wäre auch darauf zu legen, daß der schon allzu lange dauernde Zustand endlich beseitigt wird, wonach die Kurse der an der Börse gehandelten Produkte vornehmlich von solchen Personen festgestellt werden, welche an deren Höhe pekuniär interessiert sind. Auch das ist ein berechtigtes Verlangen der Landwirte, daß die reinen Differenzgeschäfte, welche häufig der Grund zu großen Preisschwankungen sind, und für welche ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht, wenigstens für das Getreide entweder ganz verboten oder doch sehr erschwert werden. Wünschenswert erscheint es uns ferner, den Börsenbesuchern unter ernster Strafandrohung zur Pflicht zu machen, die bei ihren Abschläffen erzielten Preise wahrheitsgemäß der die Kurse festsetzenden Kommission mitzuteilen; mindestens aber sollte die betrügerische Beeinflussung des Kurses landwirtschaftlicher Produkte unter eine besondere Strafvorschrift gestellt werden: als Muster könnte unseres Erachtens hierbei die Bestimmung in § 249d Ziffer 2 des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 dienen, welche Jedem Gefängnißstrafe androht, der in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken.

4. Gemeindefinanzen.

Viel häufiger als über die Höhe der Steuern hört man die Landwirte über die Höhe der Gemeindeumlagen klagen. Die Letzteren nun könnten gemindert und dadurch die Landbevölkerung entlastet werden, wenn der Staat diejenigen Gemeindeausgaben, welche zur Erfüllung von Staatsaufgaben gemacht werden, künftig mehr als bisher auf die Staatskasse übernehmen würde.

Vor allem wäre eine bedeutende Erleichterung der Gemeindefinanzen dadurch zu erreichen, daß der Staat einen größeren Teil der Lehrergehälter als bisher übernehmen, d. h. die betreffenden Gemeindebeiträge entsprechend herabsetzen würde. Die Bildung des Volkes ist doch in erster Linie Staatsaufgabe, nicht Gemeindeaufgabe, und deshalb sollten auch mindestens die persönlichen Kosten hierfür in der Hauptsache von dem Staat, nicht der Gemeinde aufgebracht werden; wenn auch zur Erreichung dieses Zieles eine Erhöhung der staatlichen Einkommensteuer

erfolgen müßte, so würde dadurch die Ausgabelast doch gerechter als bisher verteilt und die Landbevölkerung wesentlich entlastet, weil eben die Einkommensteuerkapitalien auf dem Lande verhältnismäßig viel geringer sind als in den Städten.

Der Billigkeit würde es ferner entsprechen, den Gemeinden seitens des Staats Entschädigungen zu leisten, für die Thätigkeit der Gemeindebeamten in der Erfüllung von Staatsaufgaben. Daß dies bisher nicht geschah, ist wiederum zum Nachteil der kleinen Gemeinden und damit der Landbevölkerung: in den größeren Gemeinden ist der Sitz der Ämter, Gerichte, Bezirksfinanzverwaltungen u. s. w., und diese pflegen am Amtssitze die Geschäfte größtenteils durch ihr eigenes Personal besorgen zu lassen, während sie für die kleinen Orte häufig die Bürgermeister und Ratschreiber in Anspruch nehmen; die Bürgermeisterämter auf dem Land sind eben nicht allein Organe der Gemeinde, sondern auch Organe der Staatsverwaltung, während dies in den Städten, wo die Staatsstellen ihren Sitz haben, in viel geringerem Maße der Fall ist.

Da nun der Staat bis jetzt die Gemeinden für die Inanspruchnahme der Gemeindebeamten zu Staatsgeschäften nicht entschädigt, ist es um so ungerechter, daß er sich umgekehrt die Thätigkeit seiner Beamten in Gemeindeangelegenheiten in einzelnen Fällen besonders bezahlen läßt, indem er z. B. für die Aufstellung des Umlageregisters durch die Steuerkommissäre oder für Einziehung von Gemeindecinnahmen durch die Steuererheber (Umlagenachträge, Hundstanzanteile, Forststrafanteile u. s. w.) besondere Gebühren in die Staatskasse erhebt. Andererseits ist es jedoch dankbar anzuerkennen, daß in dieser Hinsicht besonders in Folge der bekannten Anträge, die der vorstorbene Freiherr v. Hornstein-Bieningen s. Zt. in der ersten Kammer gestellt hat, in den letzten Jahren bereits eine bedeutende Besserung eingetreten ist; so werden jetzt beispielsweise nach § 18 der Farrenschauordnung vom 26. Mai 1890 wenigstens die Kosten des Vorsitzenden der Farrenschaukommission (des Bezirkstierarztes) aus der Staatskasse bestritten und in Art. I Ziff. II und VIII des Verwaltungsgebührengesetzes vom 15. Juni 1894 wurde neuerdings bestimmt, daß in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden Sporteln nicht mehr erhoben werden sollen, und daß auch die in solchen Angelegenheiten an Beamte des Bezirksamts zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen von der Staatskasse zu übernehmen sind. Wenn solche Beträge auch im einzelnen nur geringfügig waren, so waren sie doch insbesondere den kleinen Landgemeinden mit nur wenigen Tausend Mark Steuerkapital wohl fühlbar, während sie andererseits von den Stadtgemeinden verhältnismäßig viel seltener in Anforderung zu bringen waren.

In der Entlastung der Landgemeinden von solchen im Einzelnen kleinen Kosten sollte man aber noch weiter gehen als bisher und ferner u. A. noch auf die Staatskasse übernehmen: die Gebühren der beiden bäuerlichen Mitglieder der Farrenschaukommission, die Kosten der Vor- und Nachfeuerchau, die Gebühren und Reisekosten der Wahlmänner bei Landtagswahlen, die Kosten der Maß- und Gewichtsvisitation, die Kosten

des Aushebungsgeschäfts u. s. w. Um wie viel höher sind doch z. B. im Verhältnis die Kosten der Maß- und Gewichtsviſitation für einen abgelegenen armen Landort mit vielleicht zwei oder drei Krämern, als für eine kleine oder größere Stadt!

Zur Uebernahme auf die Staatskaſſe würden ſich ferner die ſogenannten Wartegelder an Aerzte und Tierärzte eignen, welche jezt von einzelnen abgelegenen Gemeinden gezahlt werden, die ſonſt keinen Arzt oder Tierarzt in erreichbare Nähe bekommen können; ebenſo erſcheint es uns wünſchenswert, daß der Staat ärztliche und tierärztliche ſogenannte Amtstage in Dörfern, wo ein Bedürfnis dazu nachgewieſen wird, einrichten und die Koſten dafür auf die Staatskaſſe übernehmen möchte.

Auch durch Erhöhung der ſtaatlichen Dotationen an die Kreiſe und dadurch bewirkte Verminderung der von den Gemeinden aufzubringenden Kreisumlagen könnten die Landgemeinden entlaſtet werden.

Bei jeder Volkszählung ergibt ſich von Neuem, daß die Bevölkerung der kleinen abgelegenen Landorte zurückgeht, und ein hauptſächliches Mittel, dieſer dauerlichen Erſcheinung entgegenzuwirken, iſt unſeres Erachtens eben die Entlaſtung der kleinen Landgemeinden von allen denſelben nicht unbedingt zuzuweiſenden Ausgaben.

Noch einen weitem Gegenſtand möchten wir in dieſem Abſchnitt über die Gemeindefinanzen zur Erwägung ſtellen, nämlich ob der Staat nicht zu Gunſten der Gemeinden auf das ihm jezt nach L.-N. S. 539, 713, 723 und 768 zuſtehende Recht der Aneignung herrenloſer und erbloſer Güter verzichten könnte. Es handelt ſich hierbei für die Regel allerdings keineswegs um bedeutende Werte, aber dieſe wären trotzdem den betreffenden Gemeinden als unverhoffte Einnahmen ſehr willkommen, und ſie könnten dann zu dem einen oder dem andern gemeinnützigen Zwecke verwendet werden, zu welchem man nicht gerade Umlagen erheben möchte. Auch iſt zu vermuten, daß alleinſtehende Perſonen wohl häufiger von lektwilligen Verfügungen über ihr Vermögen zu Gunſten entfernter Verwandter oder zu Gunſten Fremder abſehen würden, wenn ſie wiſſen, daß es der ihnen näher ſtehenden Gemeinde zufällt als dem entfernteren Staat; denn die Anhänglichkeit der Bürger an ihr Gemeinweſen iſt doch bei Vielen bis zu einem gewiſſen Grade um ſo größer, je kleiner dasſelbe iſt, je mehr alſo das Gedeihen deſſelben von dem Einzelnen empfunden werden kann. Die Gemeinden würden ferner die Verwaltung der herrenloſ gewordenen Liegenſchaften, deren Lage und Beſchaffenheit ja in der Gemeinde genau bekannt iſt, wohl billiger beſorgen können als das mehr oder weniger entfernt gelegene Domänenamt.

Zum Schluſſe dieſes Abſchnittes ſei noch wegen einzelner Wünſche hinſichtlich der Gemeindefteuern auf die ſpäteren Darlegungen in dem Abſchnitt „Steuerverwaltung“ verwieſen.

III. Hauptabschnitt.

1. Domänenverwaltung.

Vergrößerung
des ärarischen
Waldbesitzes
durch Ankauf
und Auffor-
stung von
Bauern-
gütern.

I. Hinsichtlich des Bereiches der Domänenverwaltung drängt sich uns vor allem die Frage auf: „Liegt es im allgemeinen Staatsinteresse und insbesondere im Interesse des Bauernstandes, wenn das Domänenärar seinen Grundbesitz durch Ankauf von Bauerngütern, welche dann zu Wald angelegt werden, zu vermehren sucht?“

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns zunächst über die Ursache der bisherigen vielen Gutsankäufe des Domänenärars in den letzten Jahrzehnten klar zu werden suchen und zu diesem Zwecke

1) eine Bestimmung der in der Hauptsache auch jetzt noch geltenden Verordnung der ehemaligen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vom 24. Juli 1846 über die Beforgung der Kaufgeschäfte in Wald und Waldboden einer Besprechung unterziehen.

Zu § 18 dieser Verordnung ist nämlich bestimmt, daß bei Ermittlung des Kapitalwertes von anzukaufendem Wald und Waldboden in der Regel 3% Zins und 2% Zinseszins zu berechnen sind.

Die volkswirtschaftliche Wirkung der Berechnung so geringer Prozentsätze läßt sich am besten an einem Beispiel veranschaulichen: Nehmen wir an, ein Bauerngut im Schwarzwald mit zugehörigem kleinem Wald habe bisher einen jährlichen Reinertrag von 1500 Mark abgeworfen, womit sich der Eigentümer desselben so leidlich durch's Leben geschlagen hätte; aus dieser Rente ergibt sich unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4% ein Kapitalwert des Gutes für den betr. Bauer von 37 500 Mark.

4% ist dabei gewiß der niederste Zinsfuß, welchen wir bei der Kapitalisierung der Rente berechnen können; denn der Bauer muß ja selbst seine Schulden zu mindestens 4% verzinsen; auch ist ja nach § 34 der Badischen Waisenrichterordnung (Ges.- und V.-D.-Bl. 1889 S. 444/5) den Waisenrichtern für alle Gutschätzungen nach dem jährlichen Reinertrag nur die Wahl zwischen einem Zinsfuß von 5 und 4%, nicht auch von weniger freigestellt.

Nun gefällt aber das Gut auch der Forstbehörde und diese berechnet beispielsweise, daß bei vollständiger Aufforstung desselben ein jährlicher Reinertrag von 1400 Mark daraus herauszuwirtschaften sei, und daß deshalb der forstwirtschaftliche Kapitalwert desselben bei einem Zinsfuß von 3% 46 667 Mark betrage.

Die Forstbehörde wäre also in der Lage, dem Bauer das Gut abzukaufen, trotzdem sie nach ihrer eigenen Berechnung jährlich 100 Mark weniger als dieser daraus herausbringen würde.

Selbst wenn die Forstbehörde sich als Wirkung der beabsichtigten Aufforstung für die ersten 10 Jahre gar keinen Ertrag, dann aber nur einen solchen von jährlich 1500 Mark berechnen würde, d. h. vom 11ten Jahre an gerade soviel als der Bauer bisher immer herausgebracht hat, könnte sie wohl alle bäuerlichen Kaufliebhaber des Gutes überbieten; denn die Forstbehörde würde sich den Kapitalwert des Gutes bei 3% Zins und 2% Zinseszins auf 37637 Mark berechnen, während es für den Bauer, wie oben erwähnt, höchstens einen Wert von 37500 Mark hat, und das Forstärar wäre außerdem noch dadurch vor dem Bauer im Voraus, daß es keine Liegenschaftsaccise (2,5% obigen Betrages = 941 Mark) in Anrechnung zu bringen bräuchte, und doch würde das Fehlen eines Ertrages für die ersten 10 Jahre bei 4% Zins und Zinseszins einem Barverlust von 12166 Mark gleichkommen!

Mag dieses unser Beispiel auch keinem der in Wirklichkeit vorkommenden Fälle vollkommen entsprechen, so zeigt es uns doch sonnenklar, warum es dem Forstärar so leicht ist, im Schwarzwald ganze Gemeinden auszufaufen; das Forstärar ist eben, wie aus den Berechnungen unseres Beispieler hervorgeht, in der Lage, selbst solche Güter zur Aufforstung zu erwerben, welche bisher bei bäuerlicher Bewirtschaftungsweise einen größeren Ertrag abgeworfen haben, als dies nach Durchführung der geplanten Aufforstung zukünftig der Fall sein wird.

Diese Bevorzugung des Forstärars war in früheren Jahren noch größer als in der Gegenwart; denn früher waren eben die ländlichen Hypotheken größtenteils noch höher verzinslich als gegenwärtig, und deshalb war auch der Unterschied zwischen den bäuerlichen und forstlichen Gutswertberechnungen früher noch größer als jetzt.

Bei solchen Gutsankäufen profitiert dann der Staat in der Regel nicht einmal etwas; denn das zu Gutsankäufen verwendete Kapital braucht sich ja nur zu 3% Zins und 2% Zinseszins zu verzinsen, während den Besitzern staatlicher Schuldverschreibungen größtenteils noch 4%, mindestens aber 3½% Zins gezahlt werden muß, statt; und auch beim Verkauf landwirtschaftlicher Domänengrundstücke in der Regel nicht mehr als das 3½%ige Kapital des Reinertrags erlöst wird (vgl. Domänen-Verordnungsblatt 1894, S. 162).

Unter diesen Verhältnissen erscheint es gewiß nicht ungerathet, wenn wir im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes dem Wunsche Ausdruck verleihen, daß künftig für alle Waldwertberechnungen der Forstbehörden ein einheitlicher Zinsfuß von 4 oder doch mindestens 3½% vorgeschrieben werden möge.

Wenn in der erwähnten Verordnung vom Jahre 1846 zwei verschiedene Zinsätze für Zins und Zinseszins (3 bzw. 2%) vorgeschrieben sind, so hatte diese Verschiedenheit i. Zt. eine gewisse Berechtigung, als man eingehende Zinsberräge noch nicht so leicht und schnell verzinslich anlegen konnte, wie heutzutage. Aus diesem Grunde wurde i. Zt. auch in das Zehntablösungsgesetz die Bestimmung aufgenommen, daß bei Berechnung des Kapitalwertes der auf den Zehnten ruhenden Baualasten zwar 5% Zins, aber nur 2% Zinseszins berechnet werden sollte; ja Vogelmann erklärt in seinem Buche „Die Zehntablösung in Baden, Karlsruhe

1838", daß die Zinsezinsen von $2\frac{1}{2}\%$ nach dem damaligen Stande der Dinge noch zu hoch seien im Verhältnis zu einem Zinsfuß von 5% .

Seitdem haben sich aber die Geldverhältnisse vollständig geändert; jedermann weiß, daß man heutzutage jedes beliebige kleine oder große Kapital sofort bei einer Sparkasse, einer Bank, an Private oder in Wertpapieren leicht anlegen kann, mag es nun eine Kapitalabzahlung oder nur eine Zinsenzahlung darstellen; es hat also die Berechnung von zweierlei Prozentsätzen für Zins und Zinsezins gegenwärtig keinen Sinn mehr, und es ist zu wünschen, daß diese Verschiedenheit der Prozentsätze durch Festsetzung eines einheitlichen Satzes für Zins und Zinsezins beseitigt werde.

Unserer Befürwortung eines Zinsfußes von 4 oder $3\frac{1}{2}\%$ wird man vielleicht entgegenhalten, es sei ein mäßigerer Zins am Platze, weil man mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine weitere Erhöhung der Forstproduktenpreise rechnen könne; wir möchten jedoch diese Einrede dadurch widerlegen, daß wir sagen: wenn für später höhere Produktpreise mit Bestimmtheit erwartet werden können, so gehören diese höheren Preise bei der Berechnung des Geldwertes der jährlichen Forstrenten berücksichtigt, nicht aber von vornherein in einer nach bloßer Durchschnittsschätzung erfolgenden Herabsetzung des bei der Kapitalisierung in Anrechnung zu bringenden Zinsfußes.

Es sei uns gestattet, noch auf den § 14 der mehrerwähnten Verordnung vom Jahre 1846 aufmerksam zu machen, wonach das Betreffnis der Befoldung der Forstbeamten für Bewirtschaftung der einzuschätzenden Flächen an dem Wirtschaftsertrag nicht in Abzug gebracht werden soll, und doch pflegen andererseits gerade die den Forstbehörden durch Vergrößerung der Wirtschaftsflächen entstehenden vermehrten Geschäfte von Zeit zu Zeit zur Vermehrung der Zahl der Bezirksforstbehörden und auch der Kollegialmitglieder bei der Direktivbehörde hinzudrängen. Setzt man dieses erwähnte Befoldungsbetreffnis gleich dem Betrag der Beförsterungssteuer (10 Pfg. für 100 Mk. Waldsteuerkapital), was wegen der Aufforstungen gewiß nicht zu hoch sein wird, so ergibt sich, daß an den berechneten Gutswerten lediglich von fiskalischem Standpunkt aus $2\frac{5}{10}\%$ (die erwähnten 10 Pfg. zu 4% kapitalisiert) in Abzug zu bringen sind. Ebenso wäre ferner ein entsprechender Abzug für die bei den Domänenämtern durch Einzug der Forstproduktenerlöse entstehenden Ausgaben und Abgänge zu rechnen.

Alle diese Erwägungen lassen es gewiß als berechtigt erscheinen, wenn wir den Wunsch aussprechen, für die Waldwertberechnungen bei Ankäufen von Bauerngütern möge künftig die Berechnung von mindestens $3\frac{1}{2}\%$ für Zins und Zinsezins vorgeschrieben werden.

Nur bei Berechnung eines Zinsfußes von mindestens $3\frac{1}{2}\%$ könnte überhaupt von einer Rentabilität des zu Gutsankäufen verwendeten staatlichen Kapitals die Rede sein; aber nicht der privatwirtschaftliche Standpunkt der Rentabilität des staatlichen Kapitals sollte beim Ankauf von Bauerngütern den Ausschlag geben, sondern höher als dieser Standpunkt steht unseres Erachtens unbedingt das volks- und sozialpolitische Ziel der Erhaltung der selbstständigen Existenzen des Mittelstandes, hier des Bauernstandes; Produktion und Rentabilität ist für den Staat doch nicht Selbstzweck; als Zweck des Staates ist vielmehr das Wohl der Gesamtheit

der Staatsangehörigen anzusehen, und dieses wird doch zweifellos nicht befördert, wenn durch das Aufkaufen von Bauerngütern seitens der todten Hand allmählich ganze Gemeinden von der seit Jahrhunderten ansässigen Bevölkerung entblößt werden — offenbar die größte überhaupt denkbare Umwälzung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse einer Gegend.

Noch möchten wir darauf hinweisen, daß die Zahlung hoher Kaufpreise seitens des Forstärars naturgemäß auch auf den Preis der dem Bauernstand verbleibenden Güter steigend einwirkt.

Nehmen wir an, der Staat habe das in unserem früheren Beispiel erwähnte Gut in der Hoffnung auf einen jährlichen Reinertrag von 1400 Mark und mit Rücksicht auf den daraus bei 3% Zins berechneten Kapitalwert von 46 667 Mk. zu rund 45 000 Mk. erworben d. h. um 20% über dem bäuerlichen Ertragswert (37 500 Mk.); einige Monate später soll nun ein in der Nähe gelegenes anderes Bauerngut, sei es wegen Erbteilung, Gutsübergabe, oder bei Kaufverhandlungen zwischen Bauern geschätzt werden; natürlich geschieht dies jetzt mit Rücksicht auf den von dem Domänenärar für das Nachbargut gezahlten hohen Kaufpreis; der künftige Gutsbesitzer wird aber aus einem so berechneten d. h. für einen Bauer um 20% zu hohen Gutswert unmöglich 4% Zinsen herauswirtschaften können; er wird zurückkommen, wenn er nicht über große Mittel verfügt, und nach wenigen Jahren wird ihm vielleicht nichts anderes übrig bleiben, als sein Gut gleichfalls der Forstbehörde anzubieten. Thatsache ist es jedenfalls, was auch die im Jahre 1883 stattgehabten landwirtschaftlichen Erhebungen erwiesen haben, daß zu hohe Gutsübernahmen in Baden vor allem im Schwarzwald und südlichen Hügelland vorkommen, viel seltener dagegen im Odenwald, wo andererseits Gutsankäufe seitens des Domänenärars fast nicht stattfinden.

Auch von dieser Betrachtungsweise aus erscheint es uns dringend erforderlich, für die Ankäufe von Bauerngütern seitens des Domänenärars die Berechnung eines höheren Zinsfußes als bisher vorzuschreiben; zugleich lehrt uns diese Betrachtung aber auch, wie wünschenswert die Gründung einer Grundkreditbank auf genossenschaftlicher Grundlage ist, um andererseits auch dem Bauernstand die jetzt bloß dem Großgrundbesitz zu Gute kommenden Vorteile des geringeren Zinsfußes zu Teil werden zu lassen.

2) Ein zweiter Grund, welcher das Domänenärar zum Ankauf von Bauerngütern veranlaßt, ist der, daß ihm so bedeutende Grundstocksgelder zur Verfügung stehen, welche zum Ankauf von Bauernhöfen geradezu hindrängen.

Zwar schreibt der § 58 der Badischen Verfassung lediglich vor, daß die Einnahmen aus Domänenveräußerungen, einschließlich derjenigen aus der Ablösung von Zinsen, Gülten, Zehnten u. i. w. wieder zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung überwiesen werden sollen; es wird also nicht unbedingt eine Wiederanlage derselben in Liegenschaften verlangt, sondern es genügt auch, wenn das Geld bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt

wird. Die Forstbehörden neigten sich jedoch immer mehr oder weniger der Ansicht zu, daß die Anlage der Grundstockskapitalien bei der Amortisationskasse gewissermaßen nur als ein vorübergehender Nothbehelf anzusehen sei, und auch Großh. Domänendirektion schloß sich dieser Ansicht an, indem dieselbe z. B. unter dem 23. Januar 1866 (V. D. Bl. S. 51) verordnete:

„Grundstocksgelder sollen thunlichst wieder eine feste und sichere Anlage erhalten und zu diesem Ende zu käuflicher Erwerbung von Grund und Boden verwendet werden; es ist hierbei die Absicht vorherrschend, in erster Linie größere Flächen von Wald und Waldboden, letzteren selbstverständlich zur Wiederanpflanzung als Wald, in Gebirgsgegenden anzukaufen.“

Von den der Schuldentilgungskasse überwiesenen Grundstocksgeldern des Domänenärars ist der Betrag von 12 000 000 fl = rund 20 571 428 Mark, welcher als sogenannte „todte Schuld des Domänenärars bezeichnet wird, unverzinslich; dagegen werden für die übrigen Grundstocksgelder Zinsen gerechnet und der Stand dieser verzinslichen Schuld betrug am 1. Januar 1860 (einschließlich der damals bei der Zehntschuldentilgungskasse und Papiergeldeinlösungskasse angelegten Beträge)

rund 15 553 000 Mk.

am 1. Januar 1884	„	11 830 000	„
und am 1. April 1893	„	11 133 000	„

Will man nun nicht, daß dieses Kapital nach und nach zum Aufkauf von Bauerngütern verwendet wird, so muß man eine andere feste Anlage für dasselbe suchen; denn nur dann wird die Gefahr beseitigt sein, daß es zu dem erwähnten, von uns für schädlich gehaltenen Zweck verwendet wird.

Vor allem könnte man daran denken, diese Grundstocksgelder des Domänenärars dem allgemeinen Staatsvermögen zuzuschlagen und dann zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden; doch wird dies vorerst wegen der verfassungsmäßigen Eigenschaft des domänenärarischen Vermögens als landesfürstliches Patrimonialeigentum nicht gut möglich sein.

Ferner könnte man daran denken, diese Grundstocksgelder zur Ablösung der dem Domänenärar noch obliegenden Pfarrkompetenzen und Kirchen- und Pfarrhausbaulasten zu verwenden; doch abgesehen davon, daß es sehr schwer halten wird, eine Vereinbarung hierwegen mit den Kirchenbehörden zu Stande zu bringen, so würden die Letzteren, wenn sie in den Besitz der großen Ablösungskapitalien kämen, diese wiederum in Grund und Boden anzulegen suchen, sodaß damit für die Erhaltung des Bauernstandes nicht viel gethan wäre, wollte man nicht eine solche Anlage durch Abänderung des Stiftungsgesetzes zu verhindern suchen.

Wir möchten deshalb hier den Vorschlag wiederholen, den wir schon an anderer Stelle bei Besprechung der landwirtschaftlichen Kreditfrage gemacht haben, nämlich daß das Domänenärar seine Grundstocksgelder durch eine neu zu gründende genossenschaftliche Grundkreditbank den Landwirten gegen mäßigen Zins zugänglich machen sollte. Die Grundstocksgelder sind doch zum nicht geringen Teile aus der Ablösung der Zehnten, Zinsen, Gülten u. s. w. angeammelt, also s. Zt. von der land-

wirtschaftlichen Bevölkerung aufgebracht worden, und dieser sollten sie nun auf dem vorgeschlagenen Wege wieder zugänglich gemacht werden.

Sollte dieser Vorschlag jedoch keinen Anklang finden, so könnte man vielleicht in Erwägung ziehen, mittels der Grundstocksgelder die beiden Salinen Dürheim und Nappenau für das Domänenärar zu erwerben, wodurch wohl der größte Teil der verfügbaren Grundstocksgelder festgelegt würde; jetzt gehören diese beiden Werke einem von dem Domänenärar verschiedenen „Fiskus“, werden aber doch seit dem Jahre 1880 von Großh. Domänenirection verwaltet.

Unter jeder Bedingung sollte man aber unseres Erachtens alsbald eine feste Verwendung für die erwähnten Domänengrundstocksgelder suchen, um sie ihrem jetzigen Zweck „Ankauf von Bauerngütern“ zu entziehen.

Wie bedeutend die Ankäufe des Forstärars in den letzten Jahrzehnten gewesen sind, geht daraus hervor, daß der forstwirtschaftliche Besitz des Domänenärars

im Jahre 1848 87 607 ha

1882 89 161 "

und " " 1893 91 866 "

betragen hat; derselbe hat also in den Jahren 1848 82 um 1554 ha und in den Jahren 1882 93 um 2705 ha zugenommen.

Es wäre eine schöne Aufgabe für den Badischen Landwirtschaftsrat einmal im Einzelnen feststellen zu lassen, wie viele Bauern- und Tagelöhnergüter bei dieser Waldvermehrung schon verschwunden sind, und wie viele solche in Folge Ankaufs durch das Domänenärar dieses Schicksal noch zu erwarten haben.

3) Ein dritter Grund, den man für Aufforhung von Bauerngütern durch das Domänenärar geltend macht, ist der, daß durch eine Waldvermehrung die Feuchtigkeit der Gegend erhöht und so das Klima verbessert, und daß ferner der Wasserabfluß aus dem Gebirge verlangsamt und so gleichmäßiger auf die verschiedenen Jahreszeiten verteilt werde.

Wir verkennen nun durchaus nicht den Wert der Wälder für Feuchterhaltung des Klimas, möchten denselben aber doch nicht so hoch anschlagen, daß wir es für richtig hielten, ganze Gegenden der Landwirtschaft zu entziehen und zu Wald anzulegen (vergl. hierüber auch das auf Seite 45 dieses Schriftchens Gesagte).

Unser Standpunkt zur Frage des Ankaufs und der Aufforhung von Bauerngütern ist folgender:

Wir bestreiten keineswegs, daß die Lage der Hofbauern auf dem Schwarzwalde in Folge des bestehenden Erbrechtes, in Folge Zurückgehens der Ernteerträge wegen jahrelang getriebener Raubwirtschaft, in Folge Steigens der Gehüldelöhne sowie der Staats- und Gemeindelasten, in Folge niederer Produktpreise, in Folge erhöhter Ansprüche der Bauern selbst an das Leben u. s. w. sich recht unangenehm gestaltet hat. Aus dieser mißlichen Lage der Hofbauern auf dem Schwarzwalde darf man aber unseres Erachtens nicht folgern, daß nun der Staat die betr.

Höfe nach und nach aufkaufen solle, „um die Bauern aus ihrer mißlichen Lage zu erlösen“ und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit dem erlösten Gelde in besserer Gegend neu anzusiedeln; denn wir wissen wohl, daß den Bauern das für ihre Höfe erhaltene Geld gar zu häufig sozusagen unter den Fingern verschwindet, und wir halten außerdem den Untergang jedes selbstständigen Bauernhofes für einen nicht leicht zu ersetzenden Verlust für den Staat. Aus der ungünstigen Lage der Hofbauern auf dem Schwarzwald folgern wir vielmehr nur, daß die Staatsregierung auf Mittel sinnen muß, denselben, soweit irgend möglich, zu helfen; dies kann z. B. geschehen durch Fürsorge für billigen Realcredit, durch Neugestaltung des Anerbengerichtes, durch Ermäßigung der Steuer- und Umlagenlast, Verbesserung der Wiese- und Weidewirtschaft u. s. w., und bei dem gehörigen Willen wird und muß es gelingen, den Bauern auf dem Schwarzwald auch für die Zukunft eine Existenzmöglichkeit zu erhalten; denn der Bauernstand bildet doch die Grundlage des ganzen Staatswesens.

Um nicht mißverstanden zu werden, fügen wir hier noch bei, daß wir selbstverständlich dagegen keine Einwendungen zu machen haben, wenn das Domänenrärar bei sich bietender Gelegenheit z. B. von einer Grundherrschaft einen größeren Waldkomplex erwirbt; denn die Interessen der Landbevölkerung würden durch solche Erwerbungen — wir möchten sagen: von einer todtten Hand an die andere — nicht berührt; nur gegen das Aufkaufen von Bauerngütern zur Aufforstung wenden sich unsere Betrachtungen.

Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes des Domänenrärars.

II. Was die Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten, domänenrärarischen Besitzes anbetrifft, so haben wir vor allem die vom Gr. Finanzministerium im vorigen Jahre erlassenen Normativbestimmungen über die Veräußerung und Verpachtung des domänenrärarischen Grundbesitzes sowie die dazu ergangene Ausführungsverordnung Großh. Domänenrärar mit großer Freude begrüßt.

Daß für die kleinen Pachtgrundstücke des Domänenrärars noch mehr als bisher Gelegenheit zur Veräußerung gesucht werden soll, und zwar womöglich an die bisherigen Pächter und eventuell auch gegen Annuitätzahlungen, daß die Dauer der Zeitpachtverträge verlängert, daß sorgfältigen Pächtern in Aussicht gestellt wird, ihre Grundstücke auch für spätere Pachtperioden behalten zu dürfen u. s. w., das sind lauter vom richtigen sozialen Geist getragene Anordnungen, die den Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung wohl entsprechen.

Möge die Letztere dies erkennen und sich die Vorschriften zu Nutzen machen, damit deren Zweck voll und ganz erreicht wird, und möchten ferner in Bälde von dem gleichen Geist und dem gleichen Wohlwollen für den Bauernstand getragene Normativbestimmungen über den Neuankauf von Gelände für das Domänenrärar — insbesondere zu Waldanlagen — erlassen werden!

Auch bei der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Geländes ist die Domänenverwaltung in ihren Maßnahmen sicherlich nicht allein an finanzielle Rücksichten gebunden; sie soll sich vielmehr auch von volks-

wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen leiten lassen und hierin den andern, den Privatverwaltungen als Vorbild und Muster vorangehen.

In dem Pachtwesen fällt der Domänenverwaltung unseres Erachtens die Aufgabe zu, die Bildung eines von sozialen Gedanken getragenen Pachtrechtes zu befördern, und in dieser Hinsicht sind die oben-erwähnten Buchenberger'schen Normativbestimmungen ein bedeutender Fortschritt.

Unseres Erachtens könnte aber noch mehr geschehen; insbesondere sollte man bei der Verpachtung des ärarischen Geländes nicht mehr, wie bisher, den Hauptwert darauf legen, einen möglichst hohen Pachtzins herauszuschlagen, sondern man sollte es als festen Verwaltungsgrundsatz aussprechen, daß man nur einen solchen Pachtzins zu erzielen sucht, welcher der Ertragsfähigkeit des Grundstückes unter den betreffenden Absatz- und Produktionsverhältnissen bei tüchtiger Bewirtschaftungsweise entspricht. Diese Systemänderung würde allerdings an die betr. Verwaltungsbeamten bedeutend erhöhte Anforderungen stellen.

Dem Pächter sollte man ferner ein bedingungsloses Recht auf den durch etwaige Meliorationen von ihm hervorgebrachten Mehrwert des Gutes zugestehen; ebenso möchten wir einen Pachtzinsnachlaß nicht erst bei Zerstörung von mindestens der Hälfte der Ernte durch Hagelschlag, Ueberfluthung u. s. w. anempfehlen, sondern bereits dann, wenn durch solche Unglücksfälle nur ein Drittel der Ernte zu Grunde gegangen ist; denn ein Schaden bis zur Hälfte wird z. B. bei Wiesen durch Hagelschlag oder Ueberfluthung nur sehr selten eintreten, weil, wenn auch die Heuernte zum größern Teil vernichtet wird, doch der Dehmertrag den Schaden in der Regel bis unter die Hälfte des erwarteten Jahreserwachses herabdrückt (vergl. hierüber auch die Darlegungen auf Seite 29 dieses Schriftchens); für billig würden wir es ferner halten, wenn der Staat auf seine Pächter einen Zwang zur Versicherung gegen Hagel, Feuerichaden u. s. w. ausüben, dabei aber auch einen Teil der Prämien auf seine Kasse übernehmen würde; auch bei der Festsetzung der Größe der einzelnen Pachtflächen sollte sich das Domänenärar weniger von fiskalischen als volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Beweggründen leiten lassen, also z. B. niemals eine Verkleinerung der Pachtstücke lediglich deshalb vornehmen, um die Konkurrenz unter den Pächtern zu steigern und höhere Pächterlöse zu erzielen.

Was die in Selbstbewirtschaftung stehenden Wiesflächen anbetrifft, so sollte unseres Erachtens seitens des Domänenärars mit dem System der öffentlichen Versteigerung des Graserwachses grundsätzlich gebrochen werden, wie man ja jetzt auch nach den Buchenberger'schen Normativbestimmungen für einen großen Teil der pachtfrei werdenden Grundstücke von einer öffentlichen Verpachtung abzieht.

Das System der öffentlichen Versteigerung ist allerdings für die Verwaltung das bequemste und einfachste; es erfordert von dem betr. Beamten sozusagen gar keine geistige Thätigkeit, sondern nur die mechanische Arbeit der Protokollausfüllung; dafür ist es aber um so nachtheiliger für diejenigen Landwirte, welche auf die regelmäßige Teilnahme bei der Versteigerung angewiesen sind; denn nicht allein besteht die Ge-

jahr, daß sich Mancher in der Aufregung der Versteigerung zu unbesonnenen Geboten hinreißen läßt, sodasß dann eine Ueberzahlung einzelner Loose stattfindet, sondern es ist auch der Ausübung von Ränken und Feindschaften bei der Versteigerung Thür und Thor geöffnet, sodasß kein Steigerungslustiger im Voraus wissen kann, zu welchem Preise er ein oder zwei Loose erhalten wird, wenn er auch andererseits vielleicht im Voraus angeben kann, was ungefähr der Durchschnittserlös für den Morgen sein wird. Durch diese Abhängigkeit des Steigerungserlöses für die einzelnen Loose vom Zufall kommt etwas Unsicheres und Schwankendes in den bäuerlichen Haushalt, was gewiß nicht erwünscht ist; insbesondere ist dies der Fall in Gegenden, wo die Landwirte im Hinblick auf die Größe ihres eigenen Betriebs auf die regelmäßige Ersteigerung mehrerer Loose angewiesen sind.

Wie man bei der Vergebung der staatlichen Arbeiten und Lieferungen neuerdings bemüht ist, die kleinen Handwerksmeister vor unüberlegten gegenseitigen Unterbietungen zu schützen, so sollte man sich auch bei der Verwertung des Graserwaches der ärarischen Wiesen bestreben, unsere Kleinbauern vor zu hohen Angeboten zu bewahren, und wir möchten deshalb zur Erwägung stellen, ob das Domänenärar die erwähnten offenbaren Mängel des Versteigerungswesens nicht dadurch beseitigen sollte, daß es von einer Versteigerung des Graserwaches der selbstbewirtschafteten Wiesen allmählich überhaupt absteht und denselben aus der Hand an bäuerliche Genossenschaften d. h. die organisch vereinigten Kaufliebhaber des Graserwaches der betreffenden Wiesen verwerthet. Wenn diese Konsumgenossenschaften mit der Zeit auch ein dingliches Recht auf Abgabe des Graserwaches zu entsprechenden Preisen erwerben und sich so zu eigentlichen realen Wiesengenossenschaften umbilden würden, so könnte man unserer Ansicht nach darin nur einen Fortschritt gegen die jetzige Verwertungsweise der Wiesen-erträgnisse erblicken.

Noch einen Wunsch möchten wir zum Schlusse dieses Abschnittes geltend machen, nämlich daß, wie dies i. Zt. schon Freiherr von Hornstein in der I. Badischen Kammer beantragt hat, die Bezirksstellen der Domänenverwaltung dazu demütht werden sollen, Bauerngüter, deren Zerstückelung an die benachbarten Grundbesitzer erwünscht ist, zum Zwecke des Wiederverkaufs zu erwerben.

Selbstverständlich hat dieser Vorschlag weniger die sogen. geschlossenen Hofgüter im Auge, deren Zertheilung ja nur in seltenen Fällen einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen wird, als vielmehr solche Höfe, deren Grundbesitz in der ganzen Gemarkung zerstreut ist, und welche aus irgend einem Grunde (z. B. Todesfall oder Ueberschuldung) nicht mehr zusammengehalten werden können; dem verkaufslustigen Besitzer eines solchen Hofes gelingt es in der Regel nicht, mit den Liebhabern seiner einzelnen Grundstücke handelseinig zu werden; schon deshalb nicht, weil er in solchen Geschäften gar nicht bewandert ist; da muß dann erst ein Handelsmann eingreifen, um die Güterkäufe gegen ein schönes Verdienst und gegen die Aussicht auf weitere gewinnbringende Geschäfte zwischen den nun mit ihm in Verbindung gekomme-

Ankauf von
Gütern durch
das
Domänen-
ärar zum
Zwecke der
Wieder-
veräußerung.

nen Bauern zu vermitteln. Ganz anders aber wäre es, wenn etwa 6—10 der kauflustigen Bauern zu dem Domänenamt gehen könnten, um hier zu erklären: „Wir wollen den und den Hof zum Preise von so und so viel Mark kaufen und unter uns verteilen, haben aber diesen Betrag natürlich nicht zur sofortigen Verfügung; wir bitten deshalb diesen Betrag für uns an den bisherigen Besitzer des Hofes und dessen Gläubiger auszusahlen und verpflichten uns samtverbindlich den geleisteten Vorschuß nebst 4^o. Zinsen und allen Kosten wieder rückzuerstatten.“

Das Domänenamt hätte hierauf die wirtschaftliche Grundlage des beabsichtigten Geschäftes sowie, ob die kauflustigen Gesuchsteller zweifellos zahlungsfähig sind, und ob ein volkswirtschaftliches Bedürfnis zu der Aufteilung des Hofes vorliegt, in kürzester Frist zu prüfen und dann Bericht hierüber zu erstatten.

Gewiß wäre bei einem solchen Verfahren die Gefahr eines Verlustes für das Domänenamt nur eine ganz geringe, dagegen könnte dadurch mancher Grundstückswucher zum Segen der Landbevölkerung vermieden, und mancher kauflustige Bauer frei gehalten werden von der Verbindung mit dem in der Regel gewiß wenig sfrubulösen Güterhändler.

2. Steuer- und Zollverwaltung.

Bezüglich der Grundsteuer ist es eine ständige Klage unserer Landwirte, daß es nicht zulässig ist, die Schulden vom Steuerkapital in Abzug zu bringen. Grundsteuer

In dieser Klage liegt gewiß viel Berechtigtes; denn es ist doch sicherlich keine gleichmäßige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, wenn beispielsweise ein Bauer mit einem Gute im Werte von 50 000 Mark und 30—40 000 Mark Schulden darauf denselben Betrag an Grundsteuer zahlen soll, wie ein anderer Bauer mit einem gleich wertvollen, aber ganz oder nahezu schuldenfreien Gut; die Grundsteuern rühren eben aus einer Zeit her, wo man eine Verschuldung des Bauernstandes in der jetzigen Höhe nicht kannte, und wo deshalb der Wert des Grundbesitzes für sich allein eher einen Maßstab der Steuerfähigkeit bildete als jetzt.

Anderer Zeiten bringen aber auch andere Anforderungen an die Steuerverwaltung mit sich: Unter den gegenwärtigen Verhältnissen widerspricht die Unzulässigkeit des Schuldabzuges geradezu dem Gebot der Gerechtigkeit der Besteuerung, und man sollte deshalb umso mehr eine Aenderung hierin eintreten lassen, als die dermalige Notlage der Landbevölkerung gebieterisch eine weitere Verminderung ihrer Belastung mit Steuern, Umlagen u. f. w. verlangt.

Allerdings ist die Gestattung des Schuldabzuges ein folgen-

schwerer und deshalb wohl zu überlegender Schritt; sie bedeutet den Uebergang zu einem ganz anderen Steuersystem, von dem der Ertragssteuern zu dem der partiellen Vermögenssteuern; dieser Schritt scheint uns aber den Badischen Verhältnissen besser zu entsprechen, als wenn man, dem Vorgange Preußens folgend, die Grundsteuer ganz an die Gemeinden überweisen und den staatlichen Einnahmeausfall durch Erhöhung der Einkommensteuer und Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer decken würde.

Der Haupteinwurf, den man bei der Grundsteuer gegen die Gestattung des Schuldabzuges und gegen die Umwandlung in eine partielle Vermögenssteuer geltend machen wird, besteht wohl — abgesehen von der Verminderung des Steuerertrages — darin, daß man sagt, die Grundsteuer habe im Laufe der Zeit den Charakter einer Reallast angenommen, und es bedeute deshalb die Herabsetzung derselben rein ein Geschenk an die Landwirte im Betrage des kapitalisirten Steuernachlasses; wer jedoch die Sitten unserer Landbevölkerung kennt, der weiß, daß es wenigstens bei uns, im Gebiete vornehmlich des kleinen und mittleren Grundbesitzes durchaus unzutreffend ist, die Grundsteuer mit einer Reallast zu vergleichen; unsere Bauern pflegen bekanntlich bei An- und Verkäufen von Grundstücken keineswegs eine genaue Ertragswertberechnung vorzunehmen, und vollends davon, daß sie hierbei die auf dem Kaufgegenstand ruhende Steuerlast berücksichtigen würden, ist gar keine Rede; der erwähnte Einwand kann also als stichhaltig nicht bezeichnet werden.

Auf Einzelheiten bezüglich der Umwandlung der Grundsteuer in eine partielle Vermögenssteuer einzugehen, ist hier nicht der geeignete Ort; doch sei es uns erlaubt, folgendes zu bemerken:

Für andere als hypothekarisch eingetragene Schulden einen Abzug am Grundsteuerkapital zu gestatten, erscheint uns wenigstens vorerst nicht notwendig und nicht zweckmäßig; denn einmal sind die reinen Personalschulden bezüglich ihrer Höhe nicht so leicht mit Sicherheit festzustellen und dann bilden sie ja auch zum großen Teil sogenannte Betriebschulden, die man deßwillen hier außer Betracht zu bleiben haben, weil ja auch das Betriebskapital der Landwirte nicht besonders zur Steuer veranlagt wird; die Begünstigung der Hypothekenschulden vor den reinen Personalschulden hätte aber ferner den nicht gering anzuschlagenden Vorteil, daß die Landwirte sich mehr als bisher daran gewöhnen würden, ihren Grundkredit in Anspruch zu nehmen, anstatt sich mit oft zweifelhaften Geldverleihern einzulassen, welche wenigstens für ihre ersten Geschäfte keine Vermögensverschreibung beanspruchen.

Eine weitere Frage ist es, ob bei der vorgeschlagenen Umwandlung der jetzigen Grundsteuer in eine partielle Vermögenssteuer die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Grundlage für die neue Steuer beibehalten oder die Letztere auf Grund jährlicher Vermögensdeklarationen der Pflichtigen erhoben werden soll, wie es eigentlich dem Wesen einer Vermögenssteuer am meisten entsprechen würde; wir möchten jedoch befürworten, sich die mit so vieler Mühe und so vielen Kosten nach den Verkehrswerten veranlagten Grundsteuerkapitalien auch fernerhin nutzbar zu machen, wobei ja eine Revision des Katasters in längeren Fristen nicht ausgeschlossen zu sein braucht; die jährliche Neufeststellung der Grundvermögenswerte würde unseres Erachtens der Steuerbehörde zu viel Arbeit und Schwierigkeiten verursachen und auch zu große Schwankungen des Steuerertrages hervorrufen; nur hinsichtlich der Baupläze könnte man vielleicht eine Ausnahme machen und deren Vermögenswerte, die ja das betr. Grundsteuerkapital in der Regel bedeutend übersteigen, jährlich neu feststellen.

Sehen wir von dieser Ausnahme bezüglich der Baupläze ab, so ergibt sich uns ferner die Frage, wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn die ein-

getragenen Schulden dem Steuerkapital nahe oder gleichkommen oder es gar übersteigen; gewiß wäre es zu weit gegangen, wenn man in solchen Fällen von einer Steuererhebung überhaupt absehen wollte; wir hielten es vielmehr für das Beste, im Hinblick auf solche Fälle bis auf Weiteres zu bestimmen, daß die Hypotheken an dem Grundsteuerkapital nur bis etwa sieben oder acht Zehntel der Höhe des Letzteren abgezogen werden dürfen.

Bei der Umwandlung der Grundsteuer in eine partielle Vermögenssteuer könnte man auch die Freilassung eines agrarischen Existenzminimums in Erwägung ziehen; wir halten jedoch die gegenwärtige Zeit zu einem solchen Schritt nicht für geeignet und zwar nicht allein wegen des dabei vorauszuiehenden großen Einnahmeausfalles, sondern insbesondere auch deshalb, weil die dermalige landwirtschaftliche Notlage es erforderlich macht, vor allem dem eigentlichen Bauernstand zu helfen, während für die grundbesitzenden Tagelöhner, denen die Freilassung eines agrarischen Existenzminimums hauptsächlich zu Gute käme, eine Steuererleichterung gegenwärtig viel weniger dringend erscheint.

Dagegen scheint uns andererseits eine mäßige Progression des Steuerfußes für die großen Grundvermögen wohl gerechtfertigt; eine solche Progression würde einerseits der Thatsache entsprechen, daß die Steuerfähigkeit der Pflchtigen in stärkerem Maße zunimmt als die Größe ihres Vermögens, und dann könnte man durch eine solche Progression wenigstens einen Teil des durch Abzug der Schulden am Steuerkapital entstehenden Einnahmeausfalles wieder einbringen; den Hauptvorteil würden wir aber darin erblicken, daß dadurch der Latifundienbildung durch Ankauf von Bauerngütern etwas entgegengewirkt würde.

Ferner sei hier noch die Freiheit des Domänenärars von der Grundsteuer kurz berührt: Wenn man lediglich von dem Gedanken ausgeht, daß die Einkünfte des Domänenärars in dieselbe Staatskasse fließen wie die Steuereinkünfte, dann erscheint es allerdings selbstverständlich, daß man von der „Verrechnung“ der Grundsteuer für das domänenärarische Gelände abieht; aber jede Steuer hat doch auch ihre volks- und sozialwirtschaftlichen Wirkungen, und diese gehen bei der Unterlassung einer solchen Verrechnung für das Domänenärar verloren; das Domänenärar braucht z. B. bei den aus Anlaß von Grundstücks-käufen und Verkäufen aufzustellenden Ertragswertberechnungen keinen Betrag an Grundsteuer einzustellen, und so wirkt diese Steuerfreiheit dann wie eine nicht unbedeutliche Prämie auf Nichtveräußerung der domänenärarischen Grundstücksparzellen, ja unter Umständen auf Vergrößerung des staatlichen Grundbesitzes; wir möchten deshalb die Frage der Aufhebung der Grundsteuerfreiheit für das Domänenärar nicht ohne Weiteres von der Hand weisen.

Einen besonderen Bestandteil der Grundsteuer bildet in Baden die Steuer von dem bewaldeten Gelände; dessen Katastrierung richtet sich nach den Gesetzen vom 23. März 1854 und 25. März 1886, in letzterem Gesetz wurde für alles Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, eine zwanzigjährige Steuerfreiheit angedordnet, was nach

Besteuerung
der
Waldungen.

der bestehenden Gemeindeordnung eine ebenso lange Umlagefreiheit zur Folge hat.

Der Grund dieser 20-jährigen Steuerfreiheit ist einmal der Gedanke, daß aufgeforstetes Gelände in der Regel während der ersten 20 Jahre keinen Reinertrag abwirft (eine Thatsache, aus der allein man übrigens unseres Erachtens nur eine 20-jährige Befristung der Steuer folgern kann, da ja nach Umlauf der 20 Jahre der durchschnittliche Jahresertrag des betreffenden Grundstückes wohl um so größer sein wird als vor der Aufforstung), und dann wollte man durch diese Vorschrift offenbar auch Gemeinden und Private zur schnelleren Aufforstung ihrer „Nedländereien“ veranlassen.

Eine nicht beabsichtigte und durchaus nicht rühmenswerthe Nebenwirkung dieser Steuerbefreiung ist es aber, daß hierdurch dem Domänenarar, den Stiftungen, Standesherrschaften u. s. w. geradezu eine Beihilfe gewährt wird, Bauerngüter zur Aufforstung anzukaufen. Wenn eine solche Herrschaft ein Bauerngut erwerben will, so berücksichtigt sie natürlich jetzt bei der zuvor anzustellenden Wertberechnung, daß sie für den bisher landwirtschaftlich genutzten Teil des Gutes bei Durchführung der geplanten Aufforstung 20 Jahre lang keine Steuern und Umlagen zu zahlen braucht. Nehmen wir an, der Staat würde während dieser 20 Jahre an Grundsteuer jährlich 15 Pfg. von 100 Mk. Steuerkapital und die Gemeinde an Umlage 60 Pfg. erheben, so kommt die ersparte Steuer und Umlage bei Berechnung eines Zinsfußes von 4% einem baren Kapitalvorteil von 10 Mk. 19 Pfg. für je 100 Mk. Steuerkapital gleich, und setzen wir das Steuerkapital gleich dem Gutswert, so beträgt also der bare Vorteil in Folge der Steuer- und Umlagebefreiung mehr als 10% des Gutswertes; daß eine solch hohe Beihilfe es der betreffenden Verwaltung wesentlich erleichtert, den an seiner bisherigen Wirtschaftsweise hängenden Bauernstand auszukufen, ist klar.

Sind nun im Laufe einiger Jahre mehrere Höfe einer Gemeinde an die tote Hand übergegangen, so ist der Umlagefuß der Gemeinde nicht allein deshalb höher geworden, weil die ausgekauften Bauern nebst Familien zum größten Teil fortgezogen sind, und keine Umlage von ihrem Einkommensanschlag mehr eingeht, sondern auch deshalb, weil das landwirtschaftliche Gelände derselben, welches jetzt aufgeforstet ist, zu den Umlagen nicht mehr herangezogen werden darf, d. h. durch jeden Verkauf eines Hofes an die tote Hand zur Aufforstung wird die Umlagelast der zurückbleibenden Bauern nur um so größer und deren Existenz um so schwieriger.

Eine bauernfreundliche Regierung sollte eine Gesetzgebung, welche solche Folgen hat, baldthunlichst berichtigen! Unser Vorschlag in dieser Hinsicht geht dahin, daß die zwanzigjährige Umlagefreiheit für aufgeforstetes Gelände ganz beseitigt, und daß ferner der staatliche Nachlaß an der Grundsteuer für jeden Pflichtigen auf einen Höchstbetrag von etwa 200 Mk. jährlich beschränkt werde. Das Gesetz würde dann immer noch die Wirkung haben, die kleinen

Schwarzwalddgemeinden und die Schwarzwaldbauern zur Aufforstung ihrer Oedländereien aufzumuntern; es würde aber nicht mehr die Nebenwirkung haben, den Uebergang der Bauernhöfe in die tote Hand zu befördern, wie wir dies oben für die gegenwärtige Gesetzesfassung nachgewiesen haben.

Erforderlichenfalls könnte man ja die Aufforstung der „Oedländereien“ noch mehr als bisher durch Prämien zu befördern suchen; die Unterstützung würde aber dann aus allgemeinen Staatsmitteln stattfinden und nicht wie bisher durch die Umlagefreiheit auf Kosten der betreffenden Gemeindefälle bzw. der zur Letzteren fernerhin Umlage zahlenden Gemeindegenossen.

Was wir bei der Grundsteuer über die Gestattung des Schuldenabzuges gesagt haben, gilt mutatis mutandis auch für die Häusersteuer. Häusersteuer.

Ein alter Wunsch der Landbevölkerung ist es, daß die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude von der Häusersteuer befreit werden möchten. Man begründet diesen Wunsch in der Regel damit, daß man sagt, der Landwirt ziehe ja aus seinen Betriebsgebäuden eigentlich keinen Ertrag, diese seien für ihn vielmehr nur Lastengebäude, welche er eben brauche, um den Ertrag seiner Acker zu verwerten; da nun der letztere Ertrag bereits vollständig zur Steuer herangezogen sei, so solle man doch die ertraglosen Betriebsgebäude steuerfrei lassen. Gegen diese Beweisführung kann man vom finanzpolitischen Standpunkt aus mit Recht einwenden, daß die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude allerdings einen Ertrag abwerfen, wenn auch keinen Geldertrag, so doch einen Naturalertrag; wäre es anders, so würden sie ja von der Landbevölkerung nicht weiter unterhalten und hätten auch keinen Verkehrswert; zudem seien ja in Baden sowohl Grund und Boden als die Gebäude nach ihren Verkehrswerten katastriert; es sei deshalb kein finanztechnischer Grund vorhanden, die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude mit ihren Verkehrswerten von der Ertragssteuer frei zu lassen. Bei der vorliegenden Frage sollte man aber unseres Erachtens nicht allein finanztechnische, sondern auch sozialpolitische Erwägungen maßgebend sein lassen, und die Letzteren führen zu dem Ergebnis, daß eine weitere Steuerentlastung des Bauernstandes dringend zu wünschen ist, und daß eine solche in Baden unter andern durch eine Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude erreicht werden könnte; eine solche Steuerbefreiung möchten wir aber wenigstens für den Fall empfehlen, daß die Umwandlung der Ertragssteuern in Vermögenssteuern nicht in Bälde zu Stande kommt; wenn in Elsaß-Lothringen, wo die Verhältnisse ähnlich liegen wie in Baden, eine solche Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude nach dem Gesetz vom 6. April 1892 durchgeführt wird, so wird sich dieselbe auch in Baden ermöglichen lassen.

Durch die Gestattung des Schuldenabzuges bei der Grund- und Häusersteuer und die Umwandlung dieser Steuern in Vermögenssteuern würde natürlich auch eine Abänderung des Gesetzes über die Gewerbesteuer erforderlich werden; übrigens hat die Letztere ja schon jetzt viel von einer Vermögenssteuer an sich.

Gewerbe-
steuer.

Sichtlich der Gewerbesteuer besteht im Interesse der Landbevölkerung vor allem der Wunsch nach einer höheren Besteuerung des Hausierhandels, einschließlich des Gewerbes der Detailreisenden und einschließlich des so gefährlichen und meistens so unnötigen Viehhauzierhandels, und zwar der Wunsch nach einer Besteuerung, welche diese Gewerbebetriebe bezüglich der Steuerlast nicht allein den übrigen Gewerben vollständig gleich stellt, sondern welche — darüber hinausgehend — dieselbe möglichst erschwert und einschränkt.

Was den Bezug der eingetragenen Genossenschaften — diese bestehen ja größtenteils auf dem Lande und in den kleinen Städten — zu der Gewerbesteuer anbetrifft, so möchten wir hierüber folgendes beifügen: Nach § 1 des dermaligen Gewerbesteuergesetzes werden eingetragene Genossenschaften nur dann der Gewerbesteuer unterworfen, wenn ihr Betrieb ein bankähnlicher ist; statt dieser zu manchen Zweifeln Anlaß gebenden Vorschrift würden wir vorschlagen, zu bestimmen, daß künftig nur diejenigen Genossenschaften von der Gewerbesteuer frei bleiben sollen, welche höchstens soviel Prozent Gewinn an ihre Mitglieder verteilen, als der Zinsfuß für gute Hypotheken in der betreffenden Gegend beträgt; ein Teil der Genossenschaften nämlich, insbesondere der Vorshufvereine hat leider den gemeinnützigen Zweck, zu dem sie gegründet sind, vergessen und setzt bedauerlicherweise seine Aufgabe darein, wie eine kapitalistische Erwerbsgesellschaft einen möglichst großen Gewinn für seine Mitglieder herauszuwirtschaften; wir denken, daß der von uns gemachte Vorschlag bezüglich der Besteuerung manche dieser Genossenschaften zum Segen der Landbevölkerung auf den richtigen Weg zurückbringen würde.

Einkommensteuer.

Von allen Steuern ist wohl die Einkommensteuer diejenige, welche den Landwirt am wenigsten drückt, und bezüglich welcher er am wenigsten gerechtfertigte Wünsche geltend machen kann.

Wegen der Besteuerung der eingetragenen Genossenschaften erlauben wir uns dabei auf das eben bei der Gewerbesteuer Gesagte Bezug zu nehmen.

Weinsteuer.

Nicht allein von allen indirekten, sondern überhaupt von allen Steuern, welche in Baden bestehen, entspricht wohl die Weinsteuer am wenigsten den Bedürfnissen und Wünschen der Landwirtschaft.

Vor allem ist es eine ständige Klage der Weinbauern, daß die geringeren Weine demselben Steuerfuß unterworfen seien, wie die wertvolleren; wir müssen jedoch offen bekennen, daß wir keinen gangbaren Weg wissen, diesen Mißstand zu beseitigen; denn die Besteuerung nach dem Wert erscheint uns selbst bei den strengsten Kontrollmaßregeln als kaum durchführbar.

Ein weiterer Mißstand der jetzigen Weinsteuer ist die Zerteilung derselben in Accise und Ohmgeld; für jede dieser Steuerarten bestehen wieder besondere Kontrollvorschriften; diese äußerst belästigende Mannigfaltigkeit der Kontrollmaßregeln ist unseres Erachtens ein Hauptgrund dafür, daß in Baden der Weinhandel lange nicht auf der Stufe steht, wie es zu wünschen wäre; insbesondere ist es jetzt den Wirten sehr erschwert, neben ihrem Wirtschaftsgewerbe zugleich noch einen eigentlichen Wein-

handel zu betreiben, da sie dazu zwei durch eine offene Straße vollständig von einander getrennte Keller nötig hätten, nämlich einen für Wein, der zum Weiterverkauf in Mengen von mindestens 20 Liter bestimmt ist, und einen für Wein zum Ausschank in der Wirtschaft. Die Badiſchen Weine wären aber z. B. im Norden Deutschlands noch viel bekannter, wenn sie mehr in handelsüblicher Weise empfohlen und abgesetzt würden. Auch ist meistens die Kellerbehandlung des Weines bei den Weinhändlern eine viel bessere als bei den Weinbauern selbst; bei den Letzteren haben alle bezüglichlichen Bemühungen und Belehrungen der Regierungsorgane bisher nur einen sehr geringen Erfolg gehabt*); die Weinhändler dagegen suchen in der Regel die Kellerbehandlung den Fortschritten der Technik anzupassen, da ja ein großer Teil des Erfolges ihres Gewerbes davon abhängt.

Mit Recht weist Staatsrat Buchenberger in seiner Agrarpolitik Band II, S. 513, 15 darauf hin, wie gerade beim Wein und den andern landwirtschaftlichen Produkten, die eine Art Veredelungsprozess durchzumachen haben, eine relative Unentbehrlichkeit des Zwischenhandels anzuerkennen ist. Um aber im Interesse der Weinbauern die Kräftigung und weitere Ausdehnung eines solchen gesunden Weinhandels zu unterstützen, giebt es unseres Erachtens kein besseres Mittel, als einmal die Abschaffung des Ohmgeldes, so daß auch die kleineren Wirte sich mehr als bisher dem Weinhandel widmen können, und dann, hiermit verbunden und hierdurch ermöglicht, eine wesentliche Vereinfachung der Kontrolle bei der bestehenbleibenden Weinaccise.

Den durch Abschaffung des Ohmgeldes entstehenden Einnahmeausfall von jährlich etwa 250 000 Mark würden wir vorschlagen, durch eine allgemeine Wirtschaftsabgabe, als Zuschlag zur Gewerbesteuer wieder einzubringen; diese letztere Steuer wäre dann selbstverständlich nicht allein von den Weinwirten, sondern auch von den Bierwirten zu erheben; es würde dies wiederum eine verhältnismäßige Erleichterung des Weinkonsums zu Ungunsten des Bierkonsums bedeuten, was von den Weinbauern natürlich nur freudig begrüßt würde.

Was die Biersteuer anbetrifft, so hat unter der Herrschaft des gegenwärtigen Biersteuergesetzes in den letzten Jahren die Zahl der kleinen Brauereien immer mehr abgenommen, das Brauereigewerbe hat sich immer mehr zu einer Großindustrie zentralisiert.

Gerade die kleinen Brauer sind es aber, deren Fortbestand für die Landwirtschaft von großem Werte ist; denn bei ihnen findet der Landwirt einen sicheren Absatz für seine Gerste, selbst wenn dieselbe einmal nicht vollständig tadellos ist; die Großbrauereien dagegen brauchen für

*) Sogar den Stüfern in den kleinen Landorten fehlt es häufig an den notwendigsten Kenntnissen hinsichtlich des Gährungsprozesses, welchen der Wein durchzumachen hat, so daß grobe Fehler in der Weinbehandlung seitens derselben nicht selten vorkommen; es erscheint deshalb der Erwägung wert, ob man nicht den Betrieb des Stüfergewerbes in ähnlicher Weise von der Weiterbildung eines Prüfungszeugnisses abhängig machen sollte, wie dies bezüglich des Aufbechtlages in § 30. der Reichsgewerbeordnung gechehen ist.

ihren Betrieb größere Mengen gleichmäßig keimender Ware, und eine solche gleichmäßige Keimung ist natürlich dann nicht zu erwarten, wenn ein Gerstenhaufen aus vielen geringen Verkaufsmengen kleiner Bauern zusammengemischt ist; die Großbrauereien suchen deshalb möglichst von Großgütern zu kaufen, und sie sind auch leicht geneigt zur Verwendung ausländischer Gerste.

Im Interesse der kleinbäuerlichen Landwirtschaft ist es deshalb dringend zu wünschen, daß dem allmählichen Untergang des Standes der Kleinbrauer durch eine Milderung der Biersteuergebung entgegengewirkt werde, und am besten würde dies geschehen durch Ersetzung der veralteten Kesselsteuer durch eine Malzsteuer und zwar mit geringeren Steuersätzen für die Kleinbrauer und insbesondere diejenigen unter denselben, welche ihren Malzbedarf selbst erzeugen (landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien).

Die Malzsteuer sollte dabei nicht nach dem Maß (wie in Bayern) sondern nach dem Gewicht (wie in Württemberg) erhoben werden; denn das erstere System drängt zur Verwendung möglichst schweren Malzes, wodurch die Gerste der Kleinbauern wiederum zurückgesetzt würde.

Auch die Einführung des „Surrogatverbotes“ könnte der Landbevölkerung nur erwünscht sein; denn in ihrem Vorteil liegt es jedenfalls nicht, wenn an Stelle inländischer Gerste ausländisches Reis und Mais verwendet wird.

Liegen-
schaftsaccise.

Häufig hören wir die Landwirte die Forderung nach einer vollständigen Beseitigung der Liegenschaftsaccise aufstellen, weil sie hauptsächlich die Landwirtschaft belaste.

Das Letztere ist jedoch nicht richtig; denn der Liegenschaftsverkehr ist bekanntlich auf dem platten Lande ein viel geringerer als in den Städten; aus den letzteren, wo sich zudem die wertvollsten Liegenschaften (insbesondere Gebäude) befinden, geht deshalb auch der größere Teil der Liegenschaftsaccise ein, so daß dem Bauernstand mit der Beseitigung derselben und Ersetzung durch andere Steuern nicht geholfen würde. Auch hat die Liegenschaftsaccise immerhin den hochanzuschlagenden Vorteil, daß sie den Güterhandel auf dem Lande erschwert.

Unsere Wünsche bezüglich der Liegenschaftsaccise sind vom Standpunkt der Landbevölkerung folgende:

1. Erstens ist es unsere Ansicht, daß der Steuerfuß geringer sein sollte für diejenigen Grundstückskäufer, welche in der gleichen Gemeinde wohnen, wo das gekaufte Grundstück gelegen ist, oder wenigstens in einer an diese angrenzenden Gemeinde.

Es würden dann die Liegenschaftskäufe seitens der toten Hand sowie seitens der Güterhändler in der Regel schwerer getroffen als diejenigen seitens der ortsansässigen Bauern — eine Gesetzeswirkung, welche aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen gewiß gerechtfertigt werden kann.

2. Dagegen sollte zweitens die Steuer im doppelten Betrage, nämlich sowohl vom Käufer als Verkäufer erhoben werden, wenn seit der

letzten früheren Veräußerung des Grundstückes noch keine zwei Jahre verfloßen sind; hierdurch würde das Gewerbe der Güterhändler wiederum nicht unbedeutend erschwert, und

3. sollte die Steuer erhoben werden nicht allein, wenn es sich um Liegenschaftskäufe im juristischen Sinne handelt, sondern auch dann, wenn ein Güterhändler die Grundstücke eines Bauern in dessen Auftrag und Namen versteigert oder sonst veräußert, dabei aber ausgemacht ist, daß der Erlös über eine bestimmte Summe dem Händler zu Gute kommt.

Gewiß liegt hier im wirtschaftlichen Sinne gleichfalls ein Güterverkauf an den Händler vor; der betr. Vertrag wurde nur nicht in der Form des Kaufes und Verkaufes abgeschlossen, weil man die Pflicht zur Zahlung der Liegenschaftsaccise u. s. w. umgehen wollte.

4. Wie bei der Grundsteuer, so möchten wir ferner bei der Liegenschaftsaccise die Frage der Steuerfreiheit des Domänenärars berühren.

Auch die Liegenschaftsaccise hat eben — wie überhaupt jede Steuer — außer der Beeinflussung der betreffenden steuerpflichtigen Einzelwirtschaft zugleich sozial- und volkswirtschaftliche Wirkungen zur Folge, und deshalb geht es nicht an, die Frage der Steuerfreiheit des Domänenärars lediglich vom Standpunkt des staatlichen Rechnungswesens zu betrachten, etwa indem man sagt, es sei doch einerlei, ob eine Staatskasse der andern einen Betrag erlegt oder nicht; vielmehr hat man sich zu vergegenwärtigen, daß man dem Domänenärar durch die Befreiung von der Liegenschaftsaccise ein nicht unbeträchtliches Voraus vor allen privaten Kaufs Liebhabern einer Liegenschaft gewährt; eine solche Begünstigung erchiene uns aber nur in dem Fall gerechtfertigt, wenn es wünschenswert wäre, daß noch mehr Gelände als bisher in den Besitz der toten Hand käme; wir können uns jedoch, wie wir wiederholt ausgeführt haben, hiermit nicht einverstanden erklären, sind vielmehr der Ansicht, daß das Domänenärar mit dem Aufkaufen von Bauernhöfen einhalten sollte.

Ebenso gut wie das Domänenärar bei dem Betrieb seiner einen Bierbrauerei der Biersteuerpflicht unterworfen ist, und die Militärverwaltungen zutreffendenfalls Getreidezoll, Salzsteuer u. s. w. zahlen müssen, ebenso sollte das Domänenärar unseres Erachtens auch zur Zahlung der Liegenschaftsaccise für seine Gütererwerbungen angehalten werden.

Die gleiche Betrachtungsweise gilt selbstverständlich auch für die Güterkäufe seitens öffentlicher Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht; auch diese sollten unseres Erachtens der Liegenschaftsaccise unterworfen werden, sofern die Erwerbungen nicht zur Erfüllung der betr. Stiftungszwecke gemacht wurden.

Die bisherige Gewichtsteuer vom Rohtabak lastet schwer auf dem Tabakbauer, welchem in erster Linie die Pflicht zur Steuerzahlung obliegt; diese Pflicht kann er nur bei rechtzeitigem Verkauf seines Tabakes an den Händler überwälzen; deshalb ist er häufig gezwungen, unter allen Umständen und zu nur geringen Preisen zu verkaufen; auch bringt es das gegenwärtige Steuerhystem mit sich, daß die Pfeifentabake gerade so hoch besteuert sind als die wertvolleren Cigarrentabake, sodaß das Pfeifenrauchen immer mehr durch das Cigarrenrauchen verdrängt wird,

Tabaksteuer.

wodurch der Landwirtschaft wiederum eine Absatzmöglichkeit für die geringeren Tabake verloren geht.

Im Interesse der Landwirtschaft ist daher dringend zu verlangen, daß das jetzt bestehende Steuersystem durch eine Tabakfabrikatsteuer, womöglich abgekauft nach dem Wert der Fabrikate, ersetzt und so die Steuerlast anstatt den Tabakbauern in erster Linie den Tabak- und Cigarrenfabrikanten auferlegt werde. Für wünschenswert würden wir es dabei halten, wenn die Tabakfabrikatsteuer für diejenigen Betriebe, welche im Sommer stillstehen, ähnlich wie bei der Branntweinsteuer, in geringerem Betrage erhoben würde, als für die, welche das ganze Jahr hindurch arbeiten lassen; hierdurch würde man es erreichen, daß die Tabakindustrie gerade wie die Branntweinproduktion sich mehr auf dem platten Lande ansiedelte, und daß sie hier im Winter den überschüssigen Arbeitskräften Beschäftigung böte, während diese im Sommer in der Landwirtschaft thätig sein könnten.

Noch eine andere Frage möchten wir hier kurz anregen: Der Staat unterstützt die Rentabilität des norddeutschen Großgrundbesitzes durch Exportprämien für Branntwein und Zucker; wie wäre es, wenn er nun auch den in der Regel von Kleinbauern betriebenen Tabakbau, welcher ja in den letzten Jahren in seiner Rentabilität zweifelsohne bedeutend zurückgegangen ist, durch Exportprämien auf Rohtabake und Tabakfabrikate wieder lohnender machen würde?

Getreidezölle.

Bei den Getreidezölle ist es naturgemäß hauptsächlich die Frage nach der Höhe derselben, welche in den Tagesblättern und der Broschürenliteratur zu Erörterungen hinüber und herüber Anlaß gibt; unsererseits soll jedoch hier von Besprechung dieser Frage abgesehen werden, weil wir uns nur mit Erreichbarem beschäftigen wollen, die Getreidezölle aber durch die Handelsverträge auf Jahre hinaus festgelegt sind.

Von den sonstigen Wünschen der Landwirte hinsichtlich der Getreidezölle wird neuerdings insbesondere der häufig wiederholt, die Zollverwaltung möge die sogenannten gemischten Privattransitlager aufheben d. h. diejenigen Lager fremden Getreides, aus welchen solches sowohl in das Inland nach stattgehabter Verzollung als unverzollt in's Ausland versendet werden kann. Durch Aufhebung der gemischten Transitlager würde man jedoch die Händler lediglich zwingen, das ankommende fremde Getreide gleich auf zwei verschiedene Lager zu verteilen, von welchem dann aus dem einen nur ein Absatz in's Inland und aus dem andern nur eine Wiederausfuhr in's Ausland gestattet wäre; es würde also dem Lagerinhaber die Möglichkeit genommen, je nach der Weltmarktskonjunktur über das Getreide bald zur Einfuhr bald zur Ausfuhr zu verfügen und insbesondere würde ihm die Sortenwahl für diese beiden Absatzwege beschränkt. Hierdurch würde in Baden zweifellos der Handel mit fremdem Getreide nach der Schweiz u. s. w. Not leiden und zwar insbesondere zu Gunsten des Handels der italienischen und französischen Mittelmeerbäfen, ohne daß dabei eigentlich abzusehen ist, welcher größere Vorteil für die Landwirtschaft daraus

herauspringen soll; wir können uns deshalb für den Vorschlag der Aufhebung der gemischten Transitlager nicht erwärmen.

Dagegen würden wir eher dem neuerdings gleichfalls öfters ausgesprochenen Wunsche zustimmen können, die Zollverwaltung möge die mehrmonatlichen Zolkredite für das eingeführte Getreide aufheben; hierdurch würde die Getreideeinfuhr um mindestens den Zinsbetrag für die bisherige Kreditfrist verteuert und, wenn der so erzielte Vorteil auch nicht groß wäre, so stehen doch unseres Erachtens grundsätzliche Bedenken dem erwähnten Vorschlage nicht entgegen; ebenso erscheint es uns möglich, dem weiteren Wunsche zu entsprechen, der dahin geht, die Zollverwaltung möge wöchentlich einen Nachweis über das in den Zollniederlagen gelagerte Getreide veröffentlichen (ev. auch über den Ausstand an Einfuhrberechtigungscheinen), um so den Interessenten eine wichtige Grundlage zur Schätzung des zu erwartenden Angebotes ausländischer Ware zu gewähren und andererseits die Beeinflussung der Getreidepreise durch falsche Börsennachrichten über die vorhandenen Vorräte zu erschweren.

IV. A n h a n g.

Welche landwirtschaftlichen Wünsche bestehen bezüglich des Eisenbahnwesens?

Mit Recht sagt Prof. von der Goltz in seinem Buche „Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1895 S. 132: „Zu den wichtigsten agrarischen Aufgaben der Gegenwart muß die Sorge für die Herstellung guter Verkehrsmittel gerechnet werden“.

Allerdings wurden in den letzten Jahren die Tarife für landwirtschaftliche Produkte sowie diejenigen für Dünger- und Futtermittel vielfach ermäßigt und den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt; doch sind die bezüglichen Wünsche der Landwirte noch lange nicht alle befriedigt; insbesondere wäre eine Herabsetzung der Gütertarife für Wein, Tabak, Obst, Butter u. s. w. dringend zu wünschen; ferner sollten die Tarife für Frucht billiger gestaltet werden als die für Mehl, um die Einfuhr des Letzteren aus der Ferne (z. B. aus Nord- und Ost-Deutschland) zu erschweren und umgekehrt die inländischen Mühlen, die doch auch wieder inländische Frucht verarbeiten, zu unterstützen; dagegen wäre gegen die Wiedereinführung der Differenzialtarife für das ostpreussische Getreide und Mehl mit aller Energie Widerstand zu leisten.

Biel geringeres Interesse als an den Gütertarifen hat der Bauer an der Gestaltung der Personentarife; er reist eben nur wenig; die neu eingeführten Tausendfilometerhefte kommen deshalb keineswegs dem Landwirte zu Gute, den Vorteil davon haben vielmehr in der Hauptsache nur die Geschäfts- und Vergnügungsreisenden; was für Gründe aber kann man dafür geltend machen, daß man einem armen Bauer, der z. B. morgens zu Fuß in das benachbarte Amtsstädtchen gegangen ist und dann nach Hause zurückfahren will, für eine Strecke, von — sagen wir — 10 km 35 Pfennig abnimmt, während der Geschäftsreisende, der sich den Rabatt des Tausendfilometerheftes zu Nutzen machen kann, nur 12,5 Pfennig für die gleiche Strecke zu zahlen braucht? Gewiß ist eine solche Tarifgestaltung alles eher als eine bauernfreundliche Maßnahme.

Dazu kommt noch, daß die Tausendfilometerhefte zur Benützung der Schnellzüge berechtigen, sodas das reisende Publikum sich immer mehr an diese gewöhnt, und in Folge davon dann nur noch das Bedürfnis nach Einrichtung neuer Schnellzüge, nicht aber auch neuer gewöhnlicher Züge hervortritt; die Landbevölkerung hat aber keinen Vorteil von den Schnellzügen, welche, ohne zu halten, an den kleinen Bauerndörfern vorbeieilen; sie wünscht sich vielmehr zahlreichere

Züge, welche auch an ihren kleinen Stationen anhalten, und in Gegenden, wo noch keine Bahnen bestehen, den Neubau normal- oder schmal-spuriger Lokalbahnen. Beides — zahlreichere Lokalzüge und Bau neuer Lokalbahnen — wird aber um so schwieriger zu erreichen sein, je mehr die Bahneinnahmen durch weitgehende Verbilligung der Personentariife und Wegfall des Schnellzugszuschlags für die Inhaber von Tausendkilometerheften herabgehen: deshalb hat die Landbevölkerung durchaus kein Interesse an diesen Tarifierabsetzungen; wenn solche aber dennoch mit Rücksicht auf andere Stände eingeführt werden, so sollten sie doch nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden (wie jetzt die Benutzung der Tausendkilometerhefte), welche in der Regel nur von Geschäfts- und Vergnügungsreisenden, nicht aber auch von der Landbevölkerung erfüllt werden können.

Schl u ß w o r t.

Mit den vorausgegangenen Ausführungen glauben wir in der Hauptsache alle diejenigen staatlichen Maßnahmen erörtert zu haben, welche in Betracht kommen können, um die Lage der Badischen Landwirtschaft zu verbessern.

Darauf sind wir allerdings gefaßt, daß man uns von der einen Seite vorwerfen wird, unsere Vorschläge enthielten zum großen Teil reine Geschenke an die Agrarier und würden lediglich dazu beitragen, die Unerfättlichkeit der Letzteren zu steigern; und ebenso erwarten wir auch umgekehrt, daß uns gerade von agrarischer Seite entgegengehalten werden wird: „Mit solchen kleinen Mitteln ist der Landwirtschaft nicht mehr zu helfen; wo bleiben unsere Hauptforderungen, wie Verstaatlichung der Getreideeinfuhr, Einführung der Doppelwährung, Ablösung der Hypothekenschulden unter Staatszuschuß, Färbungszwang für die Margarine u. s. w.?“

Wir gestehen, daß wir diesen letzteren Forderungen nicht zustimmen können, sehen jedoch davon ab, dies im Einzelnen auszuführen, weil sonst der für dieses Schriftchen vorgesehene Umfang weit überschritten würde.

Der Verfasser möchte dieses Schriftchen nicht schließen, ohne noch darauf hinzuweisen, daß alle Staatshilfe nur halben Erfolg haben kann, wenn die Landwirte sich nicht mehr als bisher selbst zu helfen suchen durch Verbesserung ihres Wirtschaftsbetriebs, durch Vereinigung zu gemeinsamem Ein- und Verkauf u. s. w.; denn — so sagt Lorenz von Stein in seinen „drei Fragen des Grundbesitzes“ S. 106 — „die Verwaltung hat keinem Menschen zu geben, was er sich selber schaffen kann; ihre Aufgabe ist es allein, dem Einzelnen diejenigen Bedingungen seiner gesamten persönlichen Entwicklung zu bieten, die er durch seine einzelne wirtschaftliche oder persönliche Kraft nicht herstellen kann.“

Es wird noch bemerkt, daß bei Abfassung dieser Schrift nicht mehr berücksichtigt werden konnten:

1. die während des Druckes erschienene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Nov. 1895 (Ges. u. V.-D.-Bl. 1895 S. 483), worin die Abhaltung von Versteigerungen in Wirtschaftshäusern oder überhaupt unter Gewährung geistiger Getränke verboten wird (vergl. hierzu auch Seite 51 dieses Schriftchens);
2. der den Ständen vorgelegte neue Biersteuergesetzentwurf und
3. die den Ständen vorgelegte Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden.

